

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

3

2004

Gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung

Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Aktuelles zu Überschuldung und Insolvenzen natürlicher Personen

Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV

| MPR ESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, [e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de) ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein offenbar von besonderer Leidenschaft beseelter Richter am Insolvenzgericht München hat Anfang Juni 2004 erneut das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil er die Regelungen zur Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung für grundgesetzwidrig hält. Bekanntlich hatte das Bundesverfassungsgericht bereits im Februar 2003 und im Januar 2004 zwei Normenkontrollanträge des gleichen Richters als unzulässig zurückgewiesen. Die gebetsmühlenartig vorgetragenen Standpunkte des Amtsrichters haben offenbar erheblich den Nerv des Verfassungsgerichts getroffen und das wohl im wahrsten Sinne des Wortes.

Die Richtervorlage wurde mit Beschluss vom 7. Juli 2004 einstimmig vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes wiederum als unzulässig abgewiesen. Vermutlich aus Gründen der Prozessökonomie haben die 8 Verfassungsrichter ihren Beschluss mit zwei Sätzen (!) begründet und im übrigen auf die bereits zuvor ergangenen Beschlüsse verwiesen. Diese knappen und klaren Worte des Bundesverfassungsgerichtes sind sehr erfreulich. Bleibt zu hoffen, dass die insolvenzrechtliche Geisterfahrt des Münchner Richters nunmehr ein Ende findet.

Die InsO wird auch ohne solche Kapriolen weiterhin für ausreichend Diskussionsstoff

sorgen. Das Bundesjustizministerium hat brandaktuell neuerliche Vorschläge für eine Novellierung der Insolvenzordnung unterbreitet, die insbesondere auch das Verbraucherinsolvenzrecht maßgeblich tangieren.

Die Diskussionen werden – neben der Umsetzung von Hartz IV – wohl in den nächsten Monaten die Schuldnerberatungsszene maßgeblich in Atem halten. Der Gesetzestext der Reformvorschläge lag zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor. Die Inhalte der angedachten Änderungen werden in Heft 4/2004 der BAG-SB Informationen und auf unserer Web-Seite vorgestellt.

In das Gesetzespaket wurden auch Neuregelungen des Kontopliindungsrechtes und des Schutzes von Kapitallebensversicherungen, die der Altersvorsorge dienen, eingeschnürt. Mit einem in Kraft treten der Änderungen dürfte frühestens im 2. Quartal 2005 oder gar noch später zu rechnen sein.

Zu erwarten ist eine lebendige und sicherlich kritische Diskussion der Vorschläge. Die BAG-SB wird sich intensiv an diesem Prozess beteiligen.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender – fortbildungen	5
gerichtsentscheidungen	9
Literaturprodukte	21
meldungen	25
unseriöse finanzdienstleister	27
themen	
Gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung und rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei unzureichender finanzieller Förderung	28
Die Neuregelung der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsvergütung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	32
Aktuelles zu Überschuldung und Insolvenzen natürlicher Personen	42
Erwerbstätigkeit und Verschuldungssituation von Schülerinnen und Schülern	53
berichte	
Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV	58
Jahresbericht 2003 – Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern	62
arbeitsmaterial	
K wie Kostenvergleich	73
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	76

Zutt > tottem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

terminkalender - fortbildungen

Die Reformierung des Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts

Am 19.12.2003 haben Bundestag und Bundesrat in ihren Sitzungen die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (SGB 11) sowie die Eingliederung der Sozialhilfe in das SGI3 (SGB XII) beschlossen.

Die Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, die mit wenigen Ausnahmen zum 01.01.2005 in Kraft treten, werden große Auswirkungen haben: Die bisherige Unterscheidung der Hilfearten in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen entfällt, die einzelnen Leistungen werden gleichrangig nebeneinander gestellt. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt wird mit wenigen Ausnahmen mit den Regelsätzen gedeckt.

Grund genug, in einem Tagesseminar die wichtigsten Änderungen des Sozialhilferechts und die wesentlichen Leistungen darzustellen.

Im zweiten Teil des Seminars werden die Auswirkungen diskutiert und Perspektiven für die Beratung der Betroffenen aufgezeigt. Für den Anwendungsbereich des SGB XII wird insbesondere die Frage, ob ein individueller Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung wie nach dem BSHG besteht, ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wendet sich an Schuldnerberater/innen, Anwälte und an alle Mitarbeiter/innen sozialer Berufe.

Referenten: **Karin Kühn**, Leiterin des Expertenteams "Leistungen zum Lebensunterhalt" im Fachreferat Grundsatz des Jugend- u. Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main,

Ulli Winter, Schuldnerberater des Jugend- u. Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main

Termin: Dienstag, 09.11.04, 10.00-17.00 h
Mittwoch, 10.11.04, 9.00-15.00 h
Die Teilname ist wahlweise eintägig am 09.11 oder zweitägig von 9.11 –10.11. 2004 möglich

Ort: Frankfurt/Main-Innenstadt, Sozialamt, Berliner Str. 33, Raum 111

Kosten: 65 €(für Mitglieder der BAG-SB 55 €)
incl. Getränken und Unterlagen
125 €zweitätig
(für Mitglieder der BAG-SB 105 €)

Wegen großer Nachfrage nach der Thematik bitte rechtzeitig buchen!

Qualitätsentwicklung und fachliche Standards in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Frage nach der Qualität ihrer sozialen Dienstleistung und deren transparenten Darstellung nach außen gewinnt für Schuldner- und Insolvenzberater zunehmend an Relevanz. Damit die Qualität unserer Arbeit nicht von fachfremden Institutionen definiert und bewertet wird, müssen wir uns zunächst einmal Wissen und Theorien der aktuellen Qualitätsdiskussion aneignen und uns in andere Begrifflichkeiten einarbeiten. Ziel der Einführungs-Fortbildung soll es sein, diese auf unsere Beratungspraxis zu übertragen und adäquat argumentieren zu können.

Inhalte:

1. Wo stehen wir?
Qualitätsbestrebungen und gesetzliche Vorgaben im sozialen Bereich
Entwicklung der Qualitätsdebatte in der Schuldnerberatung hierzulande
Qualitätssicherung Schuldnerberatung in Österreich
Leistungs- und Entgeltvereinbarungen unter Qualitätsgesichtspunkten als künftige Herausforderungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung:
2. Was sollten wir wissen?
Die Qualitätsfrage und das "Drumherum"
Theorien von "Qualität", "Qualitätssicherung", "Qualitätsmanagement" etc.
Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
Qualitätssicherungssysteme (DIN ISO, EFQM, Münchner Modell)
Zertifizierung ja oder nein ?
Qualitätshandbücher
3. Was können wir damit anfangen?
Von der abstrakten Theorie zurück in unseren Beratungsalltag
"Strukturqualitäten" einer Beratungsstelle
"Prozessqualität" im Beratungsprozess
"Ergebnisqualität" als Kostenargument
4. Unser Praxisbeispiel
Ein Qualitätsmanagement-Prozess in einer Schuldnerberatungsstelle
5. Wie lässt sich die Qualität unserer Arbeit darstellen und dokumentieren ?
Jahres- und Tätigkeitsberichte
Leistungsbeschreibungen und Zeiterfassungen
"Produktbeschreibungen" für Kostenträger
das heikle Thema "Kennzahlen"
6. Wohin soll die Reise gehen?
Ausblick, Erfahrungsaustausch, kreative Ideen, gemeinsame Ziele

Leitung: Andrea Lambrich (SKM Siegburg)
Rainer Mesch i ISKA Nürnberg)

Termine: Dienstag, 02.11.2004

Ort: Kassel

Kosten: 80,- Euro
(für Mitglieder der BAG-SB 60,- Euro)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung(d),t-online.de

BAG

0

TAGUNG

**Diakonische Akademie
Deutschland**

**Über deutschen Haushalten kreist der Pleitegeier
Immer mehr Privathaushalte geraten in die Schuldenfalle**

Dr. Jürgen Gohde, Präsident Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich, in der Familien mit einem ganz normalen Einkommen durch Überschuldung in die Armut geraten? - Verantwortung von Kirche und Staat.

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg
Wozu brauchen wir eigentlich eine soziale Schuldnerberatung?

Hans-Peter Ehlen, Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
Was nützt das Recht in der Schuldnerberatung? - Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Katharina Loerbroks, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberatung, DW Syke/Diepholz
Die Folgen von Überschuldung auf die Familiendynamik. - Unter welchem Druck stehen Familien?

Termin:
16.12.2004 - 17.12.2004

Ort: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:
Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@diakonische-akademie.de

Jetzt gitotst totieees:

Jahresfachtagung

**BAG
-SB**

der BAG-SB

vom 27. April bis 29. April 2005

Weiterbildungsprogramm In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen "Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung"

Kursabschnitt: 01.11. – 05.11.2004
Kursabschnitt: 21.02. – 25.02.2005
Kursabschnitt: 13.06. – 17.06.2005
Kursabschnitt: 04.10. 07.10.2005
Kursabschnitt: 2006

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle Kolleginnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfangreiche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
Handwerkszeug/Rechtswissen
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
Planspiel/Strategien/Fallmanagement
Prävention und Sozialpolitik

Teilnehmerinnen:

Kolleginnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, Neueinsteigerinnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

Ort: 13urckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450,- € pro Kursabschnitt, incl. Unterkunft u. Verpflegung

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

liurekhardthaus e.V., Postfach 11 64, 63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
email: infoburekhardthaus.de

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

anzeige

Die ungewöhnlichen Ratgeber zum Verbraucherinsolvenzrecht und zum Pfändungsschutz! Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Gewerkschaften und andere Institutionen geben die Ratgeber als Multiplikatoren kostenlos an Rat Suchende weiter. Rat Suchend **ViewitNegenepiens** do p in 3''904je, i Ein II ei ser verstehen und nachvollziehen. Die Autoren Wolfgang Schrankenmüller, Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf entwickeln die Ratgeber ständig in neuen Auflagen weiter. Infos und Bestellformulare finden Sie im Internet. 4



ALLTAG e.V.
 Fortbildungsinstitut
 Günthersburgallee 22
 60316 Frankfurt
 Tel.: 069/441 553
 Fax.: 069/435 737

Fortbildungsplan 2004/2005

Thema	Nr.	Umfang	Preis pro Teilnehmer *)	Datum
Beratung von (ehemals) Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung	2a	3 Tage	260,- €	17.01.-19.01.05 07.03.-09.03.05 12.09.-14.09.05
Das Regelinsolvenzverfahren	2b	1 Tag	50,- €	27.01., 11.05. und 27.09.05
Forderungsüberprüfung	1a	2 Tage	100,- €	25.01.-26.01.05, 09.05.-10.05.05 und 28.09.-29.09.05
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren	1b	4 Tage	200,- €	21.02.-24.02.05 und 10.10.-13.10.05
Mediation in der Schuldner- und Insolvenzberatung	3	1 Tag	50,- €	22.11. und 24.11.04 15.06. und 17.06.05
Zertifikatslehrgang Schuldner- und Insolvenzberatung Träger: Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar Frankfurt	1c,d,f,	3 Seminarblöcke je 5 Tage	840,- € (600,- € für Mitglieder)	11.10.-15.10.04 08.11.-12.11.05 und 18.04.-22.04.05 30.05.-03.06.05 11.07.-15.07.05
Qualitätsmanagement in der Schuldnerberatung Focus: DIN EN ISO 9001-2000	4	2 Tage	200,- €	14.02.-15.02.05 23.05.-24.05.05, 07.11.-08.11.05
Internationale (Verbraucher-) Insolvenzverfahren	5	2 Tage	200,- €	08.12.-09.12.04 05.04.-06.04.05, 21.11.-22.11.05
Existenzgründungsseminar „Selbstständig als Schuldnerberater“	6	2 Tage	100,- €	01.11.-02.11.04, 27.06.-28.06.05
Insolvenzplan und Eigenverwaltung – Neue Instrumente des Verbraucherinsolvenzverfahrens	7	3 Tage	200,- €	14.03.-16.03.05, 10.06.-22.06.05

*) Bei Anmeldungen mehrerer Personen von einem Träger, Arbeitgeber oder Verein kann auf Anfrage ein Pauschalpreis vereinbart werden

Rückantwort: **per Fax: 069/43 57 37**
 SOS ALLTAG e.V.
 Fortbildungsinstitut
 Günthersburgallee 22
 60316 Frankfurt

Absender: _____

 (bitte mit Rückruftelefonnummer!)

Ich interessiere mich für das Seminar Nr. _____, bitte übersenden Sie mir Informationsmaterial an o.g. Adresse.

Ich melde mich für Seminar Nr. _____, Termin: _____, hiermit an.
 Die Anmeldung wird durch Bestätigung des SOS ALLTAG e.V. verbindlich.

 (Datum) (Unterschrift)

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V

Zu den Darlegungs- und Beweispflichten der Bank betreffend die Mithaftung der Ehefrau und zur Tilgungsreihenfolge bei teilweise sittenwidriger Mithaftung

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 21.04.2004, 3 U 14/04

Leitsätze des Gerichts:

1. Im Rahmen des Abschlusses eines Darlehensvertrages sind für eine Bank jedenfalls diejenigen Umstände "erkennbar", die vor Abschluss eines solchen Vertrages üblicherweise erfragt werden. Gewährt die Bank einen Kredit, ohne sich um die beabsichtigte Verwendung des Darlehens zu kümmern, das zwei Ehegatten als "Darlehensnehmer" abschließen, so ist sie darlegungs- und beweispflichtig für ihren Vortrag, dass beide Ehegatten an der Verwendung der Darlehensvaluta ein eigenes persönliches und/oder wirtschaftliches Interesse haben und über die Verwendung als gleichberechtigte Partner bestimmen.

2. Das gilt auch dann, wenn die Darlehensvaluta zur Renovierung des von Ehegatten gemeinsam bewohnten Hauses verwendet werden soll. Es gibt keine Vermutung dafür, dass ein solches Haus im gemeinschaftlichen Eigentum steht.

3. Eine Bank kann eingehende Zahlungen nicht gemäß § 366 Abs. 2 Alt. 2 BGB auf eine Schuld verrechnen, deren Rückzahlung deshalb weniger sicher ist, weil die Erklärung über die Mithaftung des Ehegatten wegen krasser finanzieller Überforderung sittenwidrig und damit nichtig ist.

Die Klägerin hatte die Feststellung begehrt, dass der beklagten Bank aus einem Darlehensvertrag vom 20. Januar 1997 keine Ansprüche gegen sie zustehen. Mit ihrer in der Berufungsinstanz erhobenen Widerklage nimmt die beklagte Bank die Klägerin auf Zahlung der noch offenen Valuta in Anspruch.

Zum Sachverhalt:

Die beklagte Bank gewährte dem Ehemann der Klägerin in den Jahren 1992, 1993, 1996 und 1997 insgesamt vier Kredite, wobei die Klägerin die entsprechenden Kreditverträge jeweils als "2. Kreditnehmer" unterschrieb:

Die mit Vertrag vom 22. Januar 1992 gewährten 9.000 DM wandten die Klägerin und ihr Ehemann für ihre allgemeine Lebensführung auf. Mit Vertrag vom 1. Dezember 1993 wurde die Restschuld in Höhe von 6.970,99 DM aufgelöst und in ein neues Darlehen überführt, mit dem weitere 11.000 DM gewährt wurden. Diese 11.000 DM nutzte der Ehemann

der Klägerin, um das in seinem Alleineigentum stehende Wohnhaus zu renovieren, in dem die Eheleute gemeinsam lebten.

Unter dem 26. Juli 1996 wurde der Restbetrag des Darlehens aus dem Jahre 1993 in Flöhe von 12.996,01 DM aufgelöst und in ein drittes Darlehen überführt, mit dem die Beklagte einen zusätzlichen Kredit gewährte. Dieser wurde verwendet, um ein weiteres Haus zu renovieren, das ebenfalls im Alleineigentum des Ehemanns der Klägerin stand.

Schließlich löste die Beklagte die noch bestehende Restschuld von 31.002,10 DM erneut auf und überführte sie am 20. Januar 1997 in ein viertes Darlehen, das nochmals zu einer Krediterhöhung um 18.000 DM führte. Die Verwendung dieses Betrages ist zwischen den Parteien streitig.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

Die Klägerin ist nur aus dem Darlehensvertrag von 1992 verpflichtet; diese Schuld ist jedoch bereits getilgt. Aus den späteren Verträgen stehen der Beklagten keine Ansprüche gegen die Klägerin zu.

a) Hinsichtlich des Darlehensvertrages aus dem Jahre 1992 ist die Klägerin Mitdarlehensnehmerin.

Echter Mitdarlehensnehmer ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur, wer ein eigenes sachliches und/oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme hat und als im Wesentlichen gleichberechtigter Partner über die Auszahlung sowie die Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden darf (vgl. nur BGH, NJW 2002, 2705 unter 11.1 a – zitiert nach juris). Ob diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt sind, beurteilt sich ausschließlich nach den für die finanzierende Bank erkennbaren Verhältnissen auf Seiten der Mitdarlehensnehmer. Die kreditgebende Bank hat es daher nicht in der Hand, etwa durch eine im Darlehensvertrag gewählte Formulierung wie z.B. "Mitdarlehensnehmer", "Mitantragsteller", "Mitschuldner" oder dergleichen einen bloß Mithaftenden zu einem gleichberechtigten Mitdarlehensnehmer zu machen und auf diese Weise den Nichtigkeitsfolgen des § 138 Abs. 1 BGB zu entgehen (BGH, aaO).

Das Darlehen 1992 ist unstreitig für die allgemeine Lebensführung der Klägerin und ihres Ehemanns aufgenommen worden. Dann ist davon auszugehen, dass die Klägerin an der Aufnahme des Darlehens ein eigenes Interesse hatte und über die Verwendung mitbestimmen durfte. Für eine Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages besteht kein Anhaltspunkt.

Hinsichtlich der Darlehen aus den Jahren 1993 und 1996 ist die Klägerin indessen bloße Mithaftende. Diese Mithaft verstößt wegen der krassen Überforderung der Klägerin ge-

gen die guten Sitten und ist daher gemäß § 138 BGB Abs. 1 BGB nichtig.

aa) Entgegen den Ausführungen der Beklagten in der Berufungsbegründung ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin ein eigenes Interesse an der Verwendung dieser Darlehen hatte und als gleichberechtigte Vertragspartei über die Auszahlung und Verwendung des Darlehens mitbestimmen durfte. Die erhöhte Valuta beider Darlehen wurde verwendet, um Immobilien zu renovieren, die allein im Vermögen des Ehemanns der Klägerin stehen. Die hierdurch eintretende Wertverbesserung ist also nur dessen Vermögen zugeflossen, so dass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass über die Verwendung dieser Beträge auch allein der Ehemann entschieden hat.

Diese Umstände – insbesondere die Eigentumsverhältnisse – waren für die Beklagte auch erkennbar. Sie wusste, wofür die neu herausgelegten Beträge verwendet werden sollten. Offen bleiben kann, ob die Beklagte konkret wusste, dass die zu renovierenden Häuser allein im Eigentum des Ehemanns der Klägerin standen. Denn wenn ein Darlehen zur Renovierung eines Wohnhauses verwendet werden soll, obliegt es der kreditgebenden Bank – im eigenen Interesse – zu erfragen, in wessen Eigentum dieses Wohnhaus steht. Tut sie das nicht, so Killt es in ihren Risikobereich, wenn sich später herausstellt, dass lediglich einer der Eheleute Eigentümer ist, so dass im Ergebnis allein dieser Ehegatte auch Darlehensnehmer ist, der andere aber nur mithaftet.

Eine andere Risikoverteilung würde dasjenige Kreditinstitut begünstigen, das – auch in Kenntnis der Rechtsprechung – die Augen verschließt und sich nicht nach den Eigentumsverhältnissen an der zu renovierenden Immobilie erkundigt. Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine allgemeine Regel berufen, wonach Wohnhäuser im Allgemeinen im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten stehen, was eine Nachfrage grds. entbehrlich mache. Eine solche allgemeine Regel gibt es nicht. Es sind eine Vielzahl von Gründen denkbar, aus denen ein Wohnhaus – auch das gemeinsam bewohnte Haus – nicht im gemeinsamen Eigentum von Ehegatten steht; als Beispiele seien der Immobilienerwerb durch Erbschaft oder – auch schon vor der Eheschließung zur Vermögensbildung genannt.

Darüber hinaus entspricht es banküblichen Gepflogenheiten, sich vor dem Abschluss eines Darlehensvertrages nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der potentiellen Darlehensnehmer zu erkundigen und entsprechende Nachweise zu verlangen (vgl. auch BGH, NJW 2000, 1182, 1184). Deshalb vermag das Argument der Beklagten, eine Nachfrage zu den Eigentumsverhältnissen würde zu einem übermäßigen Eindringen in die Privatsphäre der einen Barkredit beantragenden Eheleute führen, nicht zu überzeugen. Wenn ein Kreditinstitut – entgegen der Üblichkeit – auf Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gänzlich verzichtet, so kann es sich später nicht darauf berufen, es habe diese nicht gekannt. Dass auch die Beklagte bei Krediten in Höhe von (nur) 9.000 DM grds. entsprechende Nachfragen stellt, zeigen die handschriftlichen Notizen auf dem in der Berufungsinstanz vorgelegten EDV-Ausdruck vom 22. Januar 1992, wobei offen bleiben kann, ob diese sich – was strei-

ti⁸, ist – auf die Klägerin und ihren Ehemann beziehen.

An der Verwendung des Darlehen aus dem Jahre 1993 hatte die Klägerin auch nicht deshalb ein eigenes Interesse, weil die Valuta in Höhe von 11.000 DM für das von den Ehepartnern gemeinsam bewohnte Haus verwendet worden ist. Bei dem aus dieser Konstellation für die Klägerin resultierenden Vorteil handelt es sich um einen nicht zuverlässig feststellbaren und häufig nur flüchtigen mittelbaren Vorteil aus der Kreditaufnahme (vgl. BGH NJW 2002, 2705 unter 11.1 a – zitiert nach juris; NJW 2000, 1182, 1184). Daran ändert sich selbst dann nichts, wenn der auf der Renovierung beruhende Vermögenszuwachs des Ehemannes – eben nur indirekt – Einfluss auf den der Klägerin ggf. zustehenden Zugewinnausgleich haben sollte.

bb) Die in den Verträgen von 1993 und 1996 übernommene bloße Mithaft der Klägerin ist gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig. Denn sie überforderte die Klägerin von Anfang an finanziell in krasser Weise. Die Klägerin war nicht in der Lage, aus ihrem nicht pfändbaren Einkommen auch nur die Zinslast aus den Darlehensverträgen zu tragen.

Sie verfügte nämlich zu keiner Zeit über eigenes Einkommen oder eigenes Vermögen. Soweit die Beklagte in zweiter Instanz erstmals vorträgt, die Klägerin sei auf 500-DM-Basis als Raumpflegerin tätig gewesen, ist dieser Vortrag nicht mehr zuzulassen (§§ 529, 531 Abs. 2 ZPO). Darüber hinaus ist er ohnehin unerheblich, weil dieses Einkommen deutlich unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt.

Zwar reicht die krasse finanzielle Überforderung allein zur Begründung der Sittenwidrigkeit einer Mithaft nicht aus. Liegt eine derartige Überforderung vor, wird jedoch widerlegtlich vermutet, dass die ruinöse Mithaftung allein aus emotionaler Verbundenheit übernommen wurde und der Kreditgeber dies in sittenwidriger Weise ausgenutzt hat (BGH, NJW 2002, 744, 745).

Daher obliegt es vorliegend der Beklagten, im Einzelnen darzulegen und ggfs. zu beweisen, dass die Klägerin die ruinöse Mithaftung entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung nicht aus emotionaler Bindung an ihren Ehemann, sondern aufgrund eines im Wesentlichen autonomen und ei⁸verantwortlichen Entschlusses übernommen hat (13GH, NJW 2002, 744, 745; NJW 2002, 2228, 2229). Dafür ist nichts ersichtlich. Vielmehr spricht der von der Beklagten in zweiter Instanz vorgetragene Ablauf dafür, dass sie sehenden Auges in Kauf genommen hat, dass die Klägerin zwar als "Mitarlehensnehmerin" in den Vertrag aufgenommen wurde, aber nicht in der Lage war, auch nur die Zinslast zu tragen. Denn nach ihren wenn auch verspäteten – Ausführungen in der Berufungsbegründung war sie davon ausgegangen, dass die Klägerin lediglich 500 DM verdiente, das Einkommen also unterhalb der Pfändungsfreigrenze lag. Nichts anderes gilt, wenn der Beklagten das Einkommen der Klägerin tatsächlich nicht bekannt gewesen sein sollte. Angesichts der banküblichen Gepflogenheit, Kreditnehmer nach ihren finanziellen Möglichkeiten ausführlich zu befragen, ist davon auszugehen, dass sie sich im vorliegenden Fall den objektiven Tatsachen und Verhältnissen bewusst verschlossen hätte (vgl. nur 13GH, N.IW 2001, 815, 816).

c) Auch hinsichtlich des Darlehens vom 20. Januar 1997 ist

die Klägerin nur Mithaftende, nicht aber Darlehensnehmer; die Mitverpflichtung ist gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

aa) Zwischen den Parteien ist streitig, wofür dieser Kredit verwendet worden ist. Die Klägerin behauptet, er sei wiederum in die Immobilien ihres Ehemannes geflossen, die Beklagte trägt vor, er sei zur freien Verfügung herausgegeben worden. Substantiierte Ausführungen der Parteien finden sich hierzu indessen genauso wenig wie entsprechende Beweisantritte.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt bei der Beklagten. Sie hat es in der Hand, die Verwendung des Darlehens - wie es der Üblichkeit entspricht - konkret zu erfragen und in die Vertragsurkunde aufzunehmen. Auch insoweit trifft sie die Obliegenheit, sich nach dem Verwendungszweck des Darlehens zu erkundigen, um zu erfahren, wer von den Eheleuten ein eigenes Interesse am Abschluss des Vertrages hat - beide oder nur einer. Andernfalls hätte ein Kreditinstitut es in der Hand, durch ein Verschließen der Augen und durch das Unterlassen von Nachfragen, die für ein Kreditinstitut schon deshalb üblich sind, weil es seine Darlehen abgesichert sehen will, einen Mithaftenden zum Mitdarlehensnehmer zu machen.

Es entspricht der banküblichen Vorgehensweise nicht, dass Darlehen von noch 32.000 DM auf immerhin 50.000 DM aufgestockt werden, ohne dass die kreditgebende Bank sich nach dem Verwendungszweck erkundigt und diesen niedersetzt.

bb) Hinsichtlich der krassen finanziellen Überforderung der Klägerin wird auf die obigen Ausführungen unter II.2.b.bb Bezug genommen.

Damit ist die Klägerin allein im Hinblick auf das erste Darlehen aus dem Jahre 1992 echte Darlehensnehmerin. Hieraus kann die Beklagte indessen nichts herleiten, weil dieses Darlehen vollständig getilgt ist.

Bei Abschluss des zweiten Vertrages im Jahre 1993 war aus dem ersten noch ein Betrag in Höhe von knapp 7.000 DM offen; nur insoweit war (auch) die Klägerin Schuldnerin. In der Folgezeit hat der Ehemann der Klägerin Zahlungen erbracht, so dass von den insgesamt herausgelegten 56.000 DM (28.632,35 EUR) Ende 2003 noch etwa 7.000 EUR offen waren. Mit den Zahlungen ist vorrangig die älteste Schuld aus 1992 getilgt worden, so dass diese jedenfalls erfüllt ist.

Eine Tilgungsbestimmung im Sinne von § 366 Abs. 1 BGB hat der Ehemann der Klägerin nicht getroffen. Damit greift grundsätzlich § 366 Abs. 2 BGB ein.

Es ist nicht ersichtlich, dass Teile der Darlehensbeträge fällig gewesen sind, andere hingegen nicht.

Die Beklagte beruft sich deshalb darauf, dass in einem derartigen Fall grundsätzlich zuerst die Schuld getilgt werde, die dem Gläubiger also ihr geringere Sicherheit biete. Dann aber seien die Zahlungen seit dem Abschluss des zweiten Kreditvertrages zuerst auf die Kredite aus den Jahren 1993, 1996 und 1997 zu verrechnen, sofern die Klägerin insoweit tatsächlich nicht Mitdarlehensnehmerin sei. Dann habe sie - die Beklagte hinsichtlich der drei genannten Darlehen nur die Möglichkeit, sich an eine Person zu halten, nämlich den

Ehemann der Klägerin. Für die bei Abschluss des Darlehens aus dem Jahre 1993 noch offene Restforderung⁹, aus dem Darlehen von 1992 sei hingegen auch die Klägerin verpflichtet, so dass diese Schuld wegen zwei Haftenden besser gesichert sei.

Mit dieser Argumentation kann die Beklagte nicht gehört werden. Denn § 366 Abs. 2 BGB normiert den vermuteten Willen vernünftiger und redlicher Vertragsparteien (vgl. BGH, NJW 2001, 815, 817 f.), der im vorliegenden Fall eine andere Tilgungsreihenfolge verlangt. Die geringere Sicherheit der späteren Schulden beruht auf dem sittlich anstößigen Verhalten der Beklagten, das zur Unwirksamkeit der Mithaft geführt hat. Aus diesem Verhalten darf sie für sich keinen Vorteil herleiten, so dass eine Tilgung nach der Sicherheit der Schulden nicht in Betracht kommt, wenn auf den vermuteten Willen vernünftiger und redlicher Parteien abgestellt wird.

Deren Willen entspricht es vorliegend, dass die ältesten Schulden zuerst getilgt werden. Denn die Klägerin hat ein Interesse daran, dass das Darlehen, das auch sie ausgezahlt bekommen hat, zeitnah getilgt wird und nicht über Jahre hinweg erhebliche Zinslasten anfallen. Demgegenüber sind keine schützenswerten Interessen eines redlichen und vernünftigen Kreditinstituts ersichtlich, die in Fällen wie dem vorliegenden eine andere Tilgungsreihenfolge nahe legen. Dies gilt umso mehr, als für die Reihenfolge der Tilgung mehrerer Forderungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB das Alter dann entscheidend ist, wenn die verschiedenen Forderungen fällig sind und keine unterschiedliche Sicherheit bieten. Sind die Forderungen⁹ zwar unterschiedlich sicher, kann darauf aber - wie im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht abgestellt werden, ist es mithin auch nach der Gesetzeslage angemessen, auf das Alter der Forderungen abzustellen.

Der Umstand, dass die jeweils älteren Darlehen - soweit sie noch nicht getilgt waren - in den nachfolgenden Darlehen aufgegangen sind, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn die Kreditsumme, für die auch die Klägerin Darlehensnehmerin war, lässt sich rechnerisch leicht von den anderen Darlehen trennen (§ 139 BGB).

Dann aber ist das erste Darlehen aus dem Jahre 1992 - und nur für das kann die Klägerin in Anspruch genommen werden - ohne Zweifel längst getilgt.

Anmerkung: Die Entscheidung ändert nicht die bekannten Grundsätze hinsichtlich der Sittemvidrigkeit von Büroschaften und Mitverpflichtungen. Wesentlich ist jedoch, dass das Gericht zwei grundlegende Probleme der gerichtlichen Feststellung für die Betroffenen durch die Bestimmung der Beweislast wenn nicht beseitigt, jedoch deutlich entschärft hat. Zum einen entspricht es nach der sicher zutreffenden Ansicht des Gerichts den "banküblichen Gepflogenheiten", sich nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen potentieller Darlehensnehmer zu erkundigen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Zum anderen entspricht es nicht der banküblichen Vorgehensweise, ein Darlehen (hier von DM 32.000 auf DM 50.000) aufzustocken, ohne sich über den Verwendungszweck zu erkundigen und dies niederzulegen. Damit kann die Bank sich bei Vorliegen der objekti-

ven Voraussetzungen für eine Sittenwidrigkeit nicht darauf berufen, sie habe die finanziellen Verhältnisse der Mitdarlehensnehmer (oder Bürgen) oder den Verwendungszweck nicht gekannt. Selbst soweit der Bank ein entsprechender Nachweis gelingt, müsste sie begründen, warum sie von der banküblichen Vorgehensweise abgewichen ist.

Zur Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs des den Haushalt führenden Ehegatten

BGH, *BC I (11111SY 10111 19.03.2004, IX a ZB 57/03*

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Hauptforderung von 4.501,43 EUR nebst Zinsen und Kosten. Der Schuldner wird von seiner Ehefrau, der Drittschuldnerin, unterhalten. Unterhaltsberechtigter Kinder sind nicht vorhanden. Bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 24. September 2001 hat der Schuldner das monatliche Nettoeinkommen seiner Ehefrau auf etwa 6.000 DM beziffert. Mit Schreiben vom 6. März 2002 wies der Schuldner unter Vorlage einer Verdienstbescheinigung darauf hin, dass der Nettoverdienst seiner Ehefrau derzeit 2.759,70 EUR betrage.

Auf Antrag der Gläubigerin hat das Amtsgericht den angeblichen Anspruch des Schuldners gegen seine Ehefrau auf Taschengeld in Höhe von 7/10 des monatlich geschuldeten Betrages gepfändet und an die Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, dass der Taschengeldanspruch bedingt, d.h. unter den Voraussetzungen des § 850b Abs. 2 ZPO und unter Berücksichtigung der in § 850e ZPO festgelegten Grenzen pfändbar ist. Diese Voraussetzungen lägen vor, weil der Schuldner selbst über kein eigenes Einkommen aus Arbeit oder Vermögen verfüge, mit der Drittschuldnerin – ausweislich der übereinstimmenden Anschriften im Rubrum – in ehelicher Gemeinschaft lebe und den Haushalt führe. Bei der Pfändung von 7/10 des Taschengeldanspruchs, der mit 7% des Nettoeinkommens anzusetzen sei, verbleibe dem Schuldner in jedem Fall ein Mindesttaschengeld von 50 EUR.

Nach Auffassung der Rechtsbeschwerde bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Anerkennung eines Taschengeldanspruchs des einkommenslosen, haushaltführenden Ehegatten gegenüber dem erwerbstätigen Ehegatten. Jedenfalls aber könne ein solcher Anspruch nicht der Pfändung unterliegen, weil er allein der Befriedigung notwendiger persönlicher Bedürfnisse diene.

Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO statthafte und auch im übrigen gemäß § 575 ZPO zulässige Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Zwar ist die Annahme des Landgerichts, dass der einem Ehe-

gatten gegen den anderen zustehende Taschengeldanspruch gemäß § 850b Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 850c ff ZPO bedingt pfändbar ist, entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde rechtlich nicht zu beanstanden. Da sich den Entscheidungen des Amts- und des Landgerichts nicht entnehmen lässt, ob die Pfändung des Taschengeldanspruchs des Schuldners nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht (§ 850b Abs. 2 ZPO), bedarf die Sache aber insoweit der Aufklärung und erneuter Entscheidung durch das Landgericht.

I. Der Taschengeldanspruch des Ehegatten ist nach herrschender Meinung gemäß § 850b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO bedingt pfändbar.

a) Der haushaltführende Ehegatte hat, sofern nicht das Familieneinkommen schon durch den notwendigen Grundbedarf der Familienmitglieder restlos aufgezehrt wird (vgl. BGH, *Urt. v. 21. Januar 1998 – XII ZR 140/96, NJW 1998, 1553, 1554 m.w.N.*), Anspruch auf Zahlung eines Taschengelds (...). Dieser Anspruch ist eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Unterhaltsrente im Sinne des § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Der Annahme eines solchen auf eine Unterhaltsrente gerichteten Individualanspruchs des Ehegatten steht nicht entgegen, dass der Taschengeldanspruch Bestandteil des Familienunterhalts nach §§ 1360, 1360a BGB ist (so aber Braun *NJW 2000, 97, 98/99*; Haumer *FamRZ 1996, 193, 195m*. Er ist gleichwohl – ebenso wie der Anspruch auf Trennungs- oder Nachehelichenunterhalt – ein auf Geld gerichteter Zahlungsanspruch, denn er soll den Ehegatten unabhängig von einer Mitsprache des jeweils anderen Ehepartners die Befriedigung solcher persönlicher Bedürfnisse ermöglichen, die über die regelmäßig in Form des Naturalunterhaltes gewährten (Grund-)Bedürfnisse (wie Nahrung, Wohnung, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, kulturelle Bedürfnisse, Kranken- und Altersvorsorge, Mobilität) hinausgehen. Seine Höhe richtet sich nach den im Einzelfall gegebenen Vermögensverhältnissen, dem Lebensstil und der Zukunftsplanung der Ehegatten und wird in der Rechtsprechung üblicherweise mit einer Quote von 5% bis 7% des zur Verfügung stehenden Nettogesamteinkommens bemessen (BGH, *Urt. v. 21. Januar 1998 aaO 5.1554 f m.w.N.*; v. 15. Oktober 2003 aaO S. 677; krit. Braun *AcP 195(1995), 311, 321ff*; ders., *NJW 2000, 97, 97/98*; Haumer *FamRZ 1996, 193*).

Da der Taschengeldanspruch aus dem Gesetz folgt, ist er in seinem Bestehen weder von einem Organisationsakt noch von einer Vereinbarung der Ehegatten abhängig (BGH, *Urt. v. 21. Januar 1998 aaO S. 1555*; Büttner *FamRZ 1994, 1433, 1439*). Für die Frage, ob er gegebenenfalls zur Befriedigung von Gläubigern herangezogen werden kann, ist demgemäß allein die materielle Rechtslage maßgeblich, nicht aber, wie die Eheleute den Taschengeldanspruch im Einzelfall handhaben (...). Die Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs in den Grenzen der §§ 850b ff ZPO ist für seinen Bestand und die Bemessung seiner Höhe ohne Bedeutung (aA Stöber, *aaO, Rn. 1015f*; Zöller/Stöber, *aaO* mit der zirkulären Erwägung, gepfändete Beträge seien nicht geschuldet, weil insoweit persönliche Bedürfnisse nicht befriedigt würden und daher nicht bestünden; anders noch Stöber, *Forderungspfän-*

dung 11. Rn. 1015), denn für Bestand und Höhe einer Forderung ist allein die materielle Rechtslage maßgeblich. Hierfür ist jedoch die vollstreckungsrechtliche Frage, ob die Forderung pfändbar ist, ohne Belang.

b) Aus § 851 Abs. 1 ZPO lässt sich die Unpfändbarkeit des Taschengeldanspruchs nicht herleiten (vgl. nur OLG München FamRZ 1988, 1161, 1163; Stein/Jonas/Brehm, ZPO 21. Aufl. § 850b Rn. 12; Wieczorek/Schütze/Lüke, ZPO 3. Aufl. § 850b Rn. 22, jew. m.w.N.; a.A. LG Frankenthal Rpfleger 1985, 120; LG Braunschweig Rpfleger 1997, 394; Soergel/Lange, BGB 12. Aufl. § 1360a Rn. 18; BGB-RGRK/Wenz, 12. Aufl. § 1360a Rn. 8; Braun AcP 195 (1995), 331. 337; Bodmann, Die Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs des nicht-erwerbstätigen Ehegatten (1981), S. I 92ff). Einer Zweckbindung, die gemäß § 851 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 399 BGB zur Unpfändbarkeit führt **unterliegt der Anspruch auf Taschengeld nicht**. Denn das Taschengeld soll dem Ehegatten die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nach eigenem Gutdünken und freier Wahl unabhängig von einer Mitsprache des anderen Ehegatten ermöglichen (vgl. BVerfGE 68, 256, 271; BGH, Urt. v. 21. Januar 1998 aaO S. I 354f m.w.N.; v. 15. Oktober 2003 aaO S. 676), so dass es insbesondere auch zur Schuldentilgung verwendet werden kann (vgl. KG NJW 2000, 149, 150; Smid JurBüro 1988, 1105). Aus den gleichen Gründen ist der Taschengeldanspruch auch kein höchstpersönlicher, an die Person des Gläubigers gebundener Anspruch. Seine Pfändbarkeit richtet sich damit allein nach § 850b ZPO.

c) Die Unpfändbarkeit des Taschengeldanspruchs ergibt sich entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung (MünchKomm-71³0/Smid 2. Aufl. § 850b Rn. 7; ders. JurBüro 1988, 1105, 1 1 13/1 1 14) auch nicht aus § 888 Abs. 3 ZPO. Zur Begründung des Anspruchs bedarf es keiner nicht vertretbaren Handlung der Eheleute, die der Herstellung des ehelichen Lebens im Sinne dieser Vorschrift gleichgesetzt werden könnte. Vielmehr folgt das Bestehen des Taschengeldanspruchs aus dem Gesetz. Da der unterhaltspflichtige Ehegatte auf die Art der Verwendung des Taschengeldes keinen Einfluss hat, kann auch die Erfüllung dieses Anspruchs nicht als Leistung "zur Herstellung des ehelichen Lebens" gewertet werden (vgl. Büttner FamRZ 1994, 1433, 1439; Derleder JurBüro 1994, 195).

d) Dass die Pfändung des Taschengeldanspruchs faktisch zu einer "Mithaftung" der Familie des Schuldners führen kann, weil dem Schuldner von seinem Ehepartner trotz der teilweisen Pfändung des Taschengeldes in der Regel nochmals ein vergleichbarer Betrag zur Verfügung gestellt wird (...), schließt die Zulassung der Pfändung nach § 850b Abs. 2 ZPO nicht aus. Rechtlich besteht eine solche "Nachschusspflicht" nicht. Auch bei Pfändungen in das sonstige bewegliche Vermögen eines verheirateten Schuldners kann es faktisch zur Beeinträchtigung auch der Interessen von Familienmitgliedern kommen, ohne dass dies die Zulässigkeit der Pfändung in Frage stellt (...).

e) Die bedingte Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs des Ehegatten nach § 850b Abs. 2 ZPO ist schließlich auch verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 68, 256; BVerfG FamRZ 1986, 773; zu den insbesondere im Hinblick auf Art.

6 Abs. 1 GG erhobenen Bedenken vgl. Gernhuher/Coester-Waltjen, aaO; MünchKomm-ZPO/Smid, aaO; Derlederkir-Büro 1988, 195, 197; Soergel/Lange, aaO; Haumer, Der Taschengeldanspruch zwischen Ehegatten (1995) S. 71; LG Frankenthal ita0).

2. Dass die Voraussetzungen des § 850b Abs. 2 ZPO für die Pfändung und Überweisung von 7/10 des angeblichen Taschengeldanspruchs des Schuldners gegen die Drittschuldnerin an den Gläubiger vorliegen, ist jedoch durch die bisherigen Feststellungen nicht belegt.

a) Aus den für die Prüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren maßgeblichen Gründen der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts (§ 559 Abs. 1 Satz 1, § 577 Abs. 2 Satz 4 ZPO) ergibt sich nur, dass die Pfändungsfreigrenzen des § 850c Abs. 1, 2 ZPO einer Pfändung von 7/10 des Taschengeldanspruchs des Schuldners nicht entgegenstehen. Das Landgericht hat bei der Prüfung der nach § 850c Abs. 1 zu beachtenden Pliindungsfreigrenze auf den (fiktiven) betragsmäßigen Unterhaltsanspruch abgestellt, der üblicherweise mit 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Ehegatten bemessen wird (...). Ferner ist es davon ausgegangen, dass das Taschengeld dem danach pfändbaren Teil des (fiktiven) Unterhaltsanspruchs zu entnehmen ist (vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2002, 185, 186). Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die Berücksichtigung nur der Pfändungsfreigrenze des § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO, denn eine Erhöhung nach Satz 2 dieser Vorschrift ist hier nicht veranlasst, weil der Schuldner einkommens- und vermögenslos ist **Allein die nach § 850c ZPO gegebene Pfändbarkeit vermag aber die Zulassung der Pfändung einer Unterhaltsrente nicht 711 rechtfertigen**.

b) Gemäß § 850b Abs. 2 ZPO können die nach Abs. 1 dieser Vorschrift grundsätzlich unpfändbaren Bezüge nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften (hier § 850c ZPO) vielmehr nur dann gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn die Pfändung nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, der Billigkeit entspricht. Nur wenn positiv feststeht, dass auch diese besonderen Voraussetzungen für die Pfändung vorliegen, darf die Pfändung des nach Abs. 1 Nr. 2 ZPO grundsätzlich unpfändbaren Taschengeldanspruchs zugelassen werden (...). An derartigen Feststellungen fehlt es.

Es kann dahinstehen, ob allein mit dem Hinweis, dass der Schuldner am 29. September die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, hinreichend belegt ist, dass die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat oder jedenfalls voraussichtlich nicht führen wird (zu den insoweit zu stellenden Anforderungen vgl. Musielak/Becker, aaO § 850b Rn. 10; Stöbet, aaO Rn. 1036). Die angefochtene Entscheidung hat jedenfalls deshalb keinen Bestand, weil ihr nicht zu entnehmen ist, ob das Landgericht die Billigkeit der Pfändung, bei deren Beurteilung ein tatrichterlicher Spielraum besteht, geprüft und die insoweit gebotene Gesamtabwägung vorgenommen hat, die eine umfassende und nachvollzieh-

bare Würdigung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles erfordert (vgl. Wieczorek/Schütze/Lüke, aaO, § 850b Rn, 8).

Für die Beurteilung der Billigkeit sind neben der Höhe der Bezüge, insbesondere der I löhe des dem Schuldner im Falle der Pfändung verbleibenden Betrages, vor allem Art und Umstände der Entstehung der beizutreibenden Forderung von Bedeutung (vgl. OLG München FamRZ 1988, 1161, 1165). So kann die Pfändung zur Beitreibung privilegierter Ansprüche im Sinne der §§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO der Billigkeit entsprechen (vgl. OLG Hamm Rpfleger 2002, 161; OLG Schleswig Rpfleger 2002, 87, 88). Je nach Lage des Einzelfalles können für die vom Vollstreckungsgericht zu treffende Eiligkeitsentscheidung ferner von Bedeutung sein eine besondere Notlage des Gläubigers (vgl. I3GH, Urt. v. 31. Oktober 1969-V ZR 138/66, NJW 1969, 252, 253), die wirtschaftliche Situation und der Lebensstil des Schuldners, das Verhalten der Beteiligten bei der Entstehung oder der Beitreibung der Forderung sowie mögliche Belastungen, die für die Ehe des Schuldners aufgrund der Pfändung entstehen könnten (vgl. im einzelnen Schuschke/Walker, aaO, § 850b Rn. 3; Musielak/Becker, aaO § 850b Rn. 4, II; Zöllner/Stöher, aaO § 850b Rn. 15). Auch die Höhe der zu vollstreckenden Forderung und die voraussichtliche Dauer der Pfändung können in die Bewertung einfließen (vgl. OLG Stuttgart, FamRZ 1997, 1494, 1495; OLG Köln, FamRZ 1995, 309, 310; Musielak/Becker, aaO, § 850b Rn. 4). Tatsachen, aus denen sich nach den genannten Grundsätzen ergibt, dass die Pfändung des Taschengeldanspruchs des Schuldners der Billigkeit entspricht, hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige (vgl. OLG München FamRZ 1988, 1161, 1163; OLG Nürnberg Rpfleger 1998, 294, 295; Musielak/Becker, aaO § 850b Rn. 11; Wieczorek/Schütze/Lüke, aaO, § 850b Rn. 12; Zöllner/Stöber, aaO § 850b Rn. 15) Gläubigerin jedoch nicht vorgetragen.

3. Der Senat kann aber nicht in der Sache selbst entscheiden, weil die Sache nach dem festgestellten Sachverhältnis nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 577 Abs. 5 ZPO). (...)

Anspruch auf Erstattung der Kosten der Batterien für Hörgerät

LG München I, Urteil vom 02.03.2004, 20 S 19205/03

Die im Jahr 2000 geborene Tochter des Klägers ist von Geburt an taub. Mit Hilfe eines sog. Cochlear-Implantats, mit dem sie im Jahr 2002 versorgt wurde, ist es ihr jedoch möglich, zu hören. Die Kosten des Implantats wurden von der beklagten privaten Krankenversicherung erstattet. Unter Berufung auf ihre Versicherungsbedingungen weigert sich die Beklagte, die Kosten für die zum Betrieb des Implantats erforderlichen Batterien (monatlich ca. 40 EUR) zu übernehmen. Nach den Versicherungsbedingungen werden nur Kosten für im einzelnen aufgezählte medizinische Hilfsmittel, darunter Hörgeräte, und deren Reparatur erstattet. Die 20. Zivilkammer des Landgerichts München I verurteil-

te die Versicherung zur Übernahme der Batteriekosten. Es handele sich um erstattungsfähige Reparaturkosten für das Implantat, das die Beklagte selbst als Hörgerät und damit als erstattungsfähiges Hilfsmittel eingestuft habe.

Eine Reparatur diene dazu, die Funktionsfähigkeit eines Geräts wiederherzustellen, und zwar durch Arbeitsleistung und durch den Einbau von Ersatzteilen. Da durch das Einsetzen der Batterien die Funktion des Implantats wiederhergestellt werde, seien die Kosten für den Batteriewechsel als Reparaturkosten anzusehen. Dies gelte unabhängig davon, ob der Batteriewechsel von einem Dritten vorgenommen wird, also Sach- und Arbeitskosten anfallen, oder nur die Kosten der Batterien entstehen, wenn das Wechseln selbst vorgenommen wird.

Auch im allgemeinen Sprachgebrauch werde nicht selten beim Ausbauen der alten und Einbau der neuen Batterie, beispielsweise bei Armbanduhren oder Autobatterien, von einer Reparatur gesprochen. Vor diesem Hintergrund könne von einem Versicherungsnehmer nicht verlangt werden, zu erkennen, dass die Versicherung einen Batteriewechsel nicht als Reparatur gelten lassen will. Wenn die Versicherung derartige Leistungen aus ihrem Leistungskatalog herausnehmen wolle, müsse sie dies klar in ihren Bedingungen zum Ausdruck bringen.

Eine ärztliche Verordnung von Reparaturen sei für deren Erstattungsfähigkeit nicht erforderlich.

Belehrung über die Möglichkeit eines "Widerrufs in Textform" nicht ordnungsgemäß

LG München I, Urteil vom 19.02.2004, 2 O 15288/03

Die 85-jährige Beklagte ließ im Oktober 2002 das Dach ihres Hauses auf Vermittlung des Handelsvertreters S. neu beschichten. S. vermittelt auch Verträge für eine Fensterfirma.

Am 28.10.2002 besuchte er die alte Dame noch einmal wegen der Dachbeschichtung. Dabei kam die Rede auf die Sanierung der Fenster in ihrem I laus. Weil sich Therese B. dafür interessierte, füllte S. sofort ein Auftragsformular aus für den Einbau von Renovierungsfenstern zum Preis von 37.955,83 EUR. Therese B. unterschrieb den Bestellschein und gesondert auch die Belehrung, dass sie binnen zwei Wochen "in Textform" den Kauf widerrufen könne.

Etwa zwei Wochen später bestellte sie wieder über Vertreter S. bei der Fensterfirma noch eine Kunststoffbalkontüre zum Preis von 3.587,- EUR inklusive Einbau. Etwa fünf Monate später besann sie sich jedoch eines Besseren und focht den Vertrag über ihren Rechtsanwalt mit Schreiben vom 17.04.03 wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Sie benötige weder aus Wärmeschutz- noch aus Sicherheitsgründen neue Fenster. S. habe sie falsch beraten. Außerdem seien die Preise überhöht.

Die Fensterfirma fasste dieses Schreiben als Kündigung auf und verklagte B. auf Bezahlung eines Teils der vereinbarten

Vergütung in Höhe von 11.818,22 EUR. Dieser Betrag entspricht 33% des vereinbarten Nettowerklohnes. Darin enthalten sind 22% Handelsvertreterprovision für S., 5% Bearbeitungsgebühr und 6% kalkulierter Gewinn.

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts München I wies die Klage ab: Die alte Dame habe ein Widerrufsrecht gem. § 312 BGB. Von diesem Recht habe sie Gebrauch gemacht. Es handele sich bei beiden Verträgen um Haustürgeschäfte, die in der Privatwohnung der Beklagten ohne vorherige Bestellung initiiert, ausgehandelt und abgeschlossen wurden. Therese 1-3. hatte den Vertreter 5. nicht extra eingeladen, um mit ihm über die Sanierung ihrer Fenster zu verhandeln. Dass die 85-Jährige anlässlich des Vertreterbesuchs von sich aus auf die Fenster zu sprechen kam, ändere nichts an der "I laustürsituation". Der Verbraucher soll sich von einem Vertrag lösen können, der auf Überrumpelung oder einem übereilten Entschluss beruht. Dies ist nach Auffassung des Gerichts auch dann zu befürchten, wenn der Verbraucher sich zwar grundsätzlich für ein Angebot interessiert, Zeit und Ort der Vertragsverhandlungen aber nicht vorher selbst bestimmt hat. Auch in diesen Fällen bestehe die Gefahr, dass der Kunde weniger gut vorbereitet in die Verhandlungen gehe als bei einem selbst gewählten Termin und dass er dem Eindruck erliege, eine unerwartete Gelegenheit "jetzt oder nie" ergreifen zu müssen.

Normalerweise hätte die Beklagte ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen widerrufen müssen. Das Gericht sah in der Erklärung vom 17.04.2003 trotzdem einen rechtzeitigen Widerruf, weil die alte Dame über ihr Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei. Es sei dem Laien nicht verständlich, was mit einem Widerruf "in Textform" gemeint sei. Hierzu hätte es einer Erklärung durch Nennung eines Beispiels wie Brief, Fax oder Email bedurft.

Zur Pfändbarkeit des Pflichtteils durch einen Unterhaltsgläubiger

OLG Celle, Beschluss vom 10.05.2004, 6 U 215/03

Leitsatz des Gerichts:

Der Pflichtteil ist auch für einen Unterhaltsgläubiger nur **unter den Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO pfändbar.**

Die Klägerin 3 hat als gesetzliche Treuhänderin und formell Berechtigte ihrer Kinder als der materiell Berechtigten deren Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen im eigenen Namen aus eigenem Recht geltend gemacht. Sie macht nun nach dessen Tod einen Auskunftsanspruch über den Bestand des Nachlasses gegen die Beklagte als Erbin des Verstorbenen geltend.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

Auch die Klägerin zu 3 kann den Auskunftsanspruch (...) gegen die Beklagte nicht geltend machen. 1111- Mindungspfandrecht steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass die Beklagte den Pflichtteilsanspruch vertraglich aner-

kennt oder dieser rechtshängig wird (§ 852 Abs. 1 ZPO; vgl. BGHZ 123, 183 / 187). von denen keine eingetreten ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Vorschrift des § 852 Abs. 1 ZPO ihrem Sinn und Zweck nach, dem Pflichtteilsgläubiger die Freiheit der Entscheidung zu belassen, seine Enterbung zu respektieren, einschränkend auszulegen ist, dass sie nicht eilt, wenn der Pflichtteilsberechtigte allein wegen seines Anspruchs auf den Pflichtteil als leistungsfähig eingestuft und zur Zahlung des Unterhalts verurteilt ist. Jedenfalls genügt, um sie nicht anzuwenden, nicht, dass wie hier lediglich der Pfandgläubiger Unterhaltsgläubiger und ihm über Jahre nicht gelungen ist, den titulierten Anspruch zu realisieren. Eine Lücke im Gesetz oder ein Versehen des Gesetzgebers, die Voraussetzung für eine derart einschränkende Auslegung sind, welche dem Gesetzeswortlaut zuwiderliefe, ist nicht zu erkennen. Wie die Bestimmungen in § 850d Abs. 1 ZPO zeigen, war dem Gesetzgeber die Privilegierung der Unterhaltsgläubiger gegenüber anderen Gläubigern wohl bewusst, ohne dass er eine solche auch im Rahmen des § 852 Abs. 1 ZPO vorgesehen hat. (...)

Ende der 5-Jahres-Altfallregelung

BG11, Beschluss vom 21.05.2004, IX ZB 274/03

Leitsatz des Gerichts:

Eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase auf fünf Jahre nach der Übergangsvorschrift des Art. 107 EGI⁰ ist in Insolvenzverfahren, die ab dem 1. Dezember 2001 eröffnet worden sind, nicht mehr möglich.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

. Umstritten und bislan⁸, höchstrichterlich nicht geklärt ist die Frage, ob Art. 107 EGI⁰ zeitlich unbegrenzt anwendbar, wenngleich praktisch immer weniger bedeutsam ist (...) oder nur während einer Übergangszeit gilt (...).

Damit hängt die zweite, ebenfalls ungeklärte Frage zusammen, ob Art. 107 EGI⁰ auch noch unter der Geltung des durch das Gesetz zur Änderung⁹ der Insolvenzordnung und anderer Gesetze (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2001) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) neu gefassten § 287 Abs. 2 Satz 1 Ins^o anwendbar (...) oder ob die Übergangszeit, auf die sich die Anwendbarkeit des Art. 107 EGI⁰ beschränkt, mit Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2001 als beendet anzusehen ist (...).

2. Der Senat schließt sich den jeweils zuletzt genannten Auffassungen an.

a) Die Vorschrift des Art. 107 EGI⁰ sollte von vornherein - auch ohne Berücksichtigung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2001 nur einen vorübergehenden Zustand regeln.

aa) Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung ist ein zentraler Punkt der neuen Insolvenzordnung. Angesichts der großen Zahl überschuldeter Privathaushalte ging man davon aus, dass unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Rechts die

Insolvenzgerichte mit entsprechenden Anträgen überschwemmt werden würden (...). Wegen der erwarteten Belastungen der Insolvenzgerichte äußerten namentlich die Landesjustizverwaltungen Bedenken (vgl. BT-Drucks. 12/7303, S. 119). Deswegen wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens zweimal verschoben: vom 1. Januar 1995 auf den 1. Januar 1997 und danach noch einmal auf den 1. Januar 1999. Die Verschiebung sollte indes nicht zu Lasten der (Verbraucher-) Schuldner gehen. Schon im Hinblick auf die erste Verschiebung schlug der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vor, in das EinführungsGesetz zur Insolvenzordnung eine Vorschrift (Art. 110a I albsatz 1) aufzunehmen, wonach sich die (damals noch mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnende) Laufzeit der Abtretung – die sogenannte Wohlverhaltensphase – von sieben Jahren (wie im Regelfall) auf fünf Jahre verkürzen sollte, wenn der Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1995 zahlungsunfähig war. (...)

Bei der zweiten Verschiebung auf den 1. Januar 1999 wurde dann die Wohlverhaltensphase nicht noch einmal (etwa auf drei Jahre) verkürzt. Es blieb – nunmehr in Art. 107 EGIInsO – bei der Anknüpfung an eine zwei Jahre vor Inkrafttreten bestehende Zahlungsunfähigkeit und somit bei einer Verkürzung auf fünf Jahre.

bb) Wenngleich Art. 107 EGIInsO keine Befristung enthält, machen diese Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Vorschrift deutlich, dass eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase wegen des späteren Inkrafttretens der Insolvenzordnung nicht auf Dauer in Betracht kommen kann. Der Gesetzgeber wollte den Schuldnern entgegenkommen, die – in der Hoffnung auf die durch das neue Insolvenzverfahrensrecht ermöglichte Restschuldbefreiung, deren Voraussetzungen sie schon vor dem 1. Januar 1997 erfüllten – bereits vor diesem Stichtag auf das Inkrafttreten der Insolvenzordnung gewartet hatten, die alsbald danach Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung gestellt und deshalb Aussicht gehabt hätten, bis zum Jahre 2004 oder jedenfalls nicht wesentlich später eine Restschuldbefreiung zu erreichen (vgl. LG Köln NZI 2003, 216; Kohte VuR 2001, 61; Gundlach/Frenzel/Schmidt aaO S. 143). Ein Schuldner, der erst mehrere Jahre nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung die Anträge gestellt hat, kann nicht ernsthaft geltend machen, er sei ebenfalls durch das um zwei Jahre hinausgeschobene Inkrafttreten in seiner Hoffnung auf ein zeitigeres Erlangen der Restschuldbefreiung enttäuscht worden. (...)

Für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 107 EGIInsO spricht außerdem folgendes: Die Verkürzung der Laufzeit der Abtretung geht zu Lasten der Gläubiger. In Verbraucherinsolvenzverfahren ist vielfach kein zugriffsfähiges Vermögen vorhanden. Aussicht auf Befriedigung haben die Gläubiger nur insoweit, als sie auf das laufende Einkommen des Schuldners zugreifen können. Wenn der Schuldner zuvor zahlungsunfähig war, beschränkt sich diese Möglichkeit praktisch auf die Dauer der Abtretung. Deren Verkürzung ist nur zu rechtfertigen, wenn überwiegende Interessen der Schuldner bestehen. Dies ist nicht der Fall, soweit der Schuldner durch die Verschiebung des Inkrafttretens der Insolvenzordnung nicht nachhaltig in seinen Interessen berührt worden ist.

b) Diese Erkenntnisse haben auch Auswirkungen auf die Beantwortung der zweiten Frage: Nach dem Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes vom 26. Oktober 2001 ist für nach dem 30. November 2001 eröffnete Verfahren kein Raum mehr für die Anwendung des Art. 107 EGIInsO.

aa) Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2001 ist die Rechtsstellung der Schuldner in zweierlei Hinsicht verbessert worden: Zum einen ist die Wohlverhaltensphase von sieben auf sechs Jahre verkürzt worden, zum anderen beginnt die Laufzeit der Abtretung nicht erst mit der Aufhebung, sondern bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 287 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F.). Nach dem neuen Art. 103a EGIInsO sind auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Dezember 2001 eröffnet worden sind, die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden. Der Art. 107 EGIInsO blieb unverändert.

bb) Da Art. 107 EGIInsO von einer siebenjährigen Laufzeit der Abtretung ausgeht, es nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F. jedoch nur noch eine sechsjährige gibt, spricht der Wortlaut des Gesetzes dafür, dass Art. 107 EGIInsO auf Verfahren, die am 1. Dezember 2001 noch nicht eröffnet waren, nicht mehr anwendbar ist.

cc) Die Gesetzgebungsgeschichte spricht jedenfalls nicht dagegen. Insbesondere gibt es keine ausreichenden Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber es versehentlich versäumt hat, durch Anpassung des Wortlauts des Art. 107 EGIInsO dessen Fortgeltung anzuordnen.

dd) Auch die systematische Auslegung steht der Maßgeblichkeit des Wortlauts nicht entgegen.

Der Sache nach will der Schuldner das alte und das neue Recht in der für ihn jeweils günstigsten Ausformung kombinieren. Er will eine Ausnahmegesetzgebung des alten Rechts – Art. 107 EGIInsO – in das neue Recht übertragen. Dieser Standpunkt wäre dann zutreffend, wenn das Gesetz die Geltung der betreffenden Vorschrift auch auf "Neufälle" vorschriebe und diese somit auch als Bestandteil des neuen Rechts anzusehen wäre.

Nach der durch Art. 9 des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2001 eingeführten Übergangsvorschrift des Art. 103a EGIInsO sind auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Dezember 2001 eröffnet worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. In der Begründung des Regierungsentwurfs hieß es dazu, unabhängig von der Antragstellung sollten alle Verfahren, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, nach dem neuen Recht abgewickelt werden. Dies spricht nicht dafür, dass eine Übergangsbestimmung des alten in das neue Recht eingefügt werden sollte, und würde auch erklären, weshalb der Wortlaut des Art. 107 EGIInsO nicht an das neue Recht angepasst worden ist. (...)

Nicht stichhaltig ist schließlich auch das Argument, die Aussicht auf eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase müsse den Schuldnern über den 1. Dezember 2001 hinaus erhalten bleiben, weil sie erst durch die mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2001 eingeführte Stundungsmöglichkeit (§§ 4a ff InsO) in die Lage versetzt worden seien, aussichtsreiche Anträge auf Restschuldbefreiung zu stellen (so AG Tiergarten ZVI 2003, 84, 85; Thomsen aaO S. 814; Winter

aaO S. 241). Die Verkürzungsmöglichkeit sollte nicht die Nachteile ausgleichen, die vor dem Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2001 für solche Schuldner bestanden, die nicht einmal mehr die Kosten des Verfahrens aufbringen und auch keine "Insolvenzkostenhilfe" erlangen konnten. Es sollten vielmehr ausschließlich die Nachteile verringert werden, die daraus erwachsen, dass die Insolvenzordnung nicht bereits am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist.

c) Da Art. 107 EGI_{InsO} – wie soeben dargelegt nach dem 30. November 2001 generell nicht mehr anwendbar ist, kommt auch die Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips nicht in Betracht. Der Schuldner kann sich nicht – je nachdem, was für ihn günstiger ist – einmal für und das andere Mal gegen die Anwendung der "Altdille"-Regelung des Art. 107 [Gins^o entscheiden (so jedoch Preuß, aaO).

Zulässigkeit der Aufrechnung des Finanzamtes gegen Steuererstattungsansprüche im Insolvenzverfahren – Möglichkeit der Zustimmungsersetzung

LG Kiehl, 13c.schluss.s vom 06.04.2004, 13 T 150/03, in Zins() 10/2004, S. 558

Leitsätze des Gerichts:

Im vereinfachten Insolvenzverfahren/Restschuldbefreiungsverfahren bleibt die Möglichkeit des Finanzamtes zur Aufrechnung gegen nach Eröffnung des InsoK enzverfahrens entstandene Steuererstattungsansprüche des Schuldners grundsätzlich erhalten, da diese Ansprüche von der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 Ins^o nicht erfasst werden.

Durch das Schuldenbereinigungsplan erfahren **kann sich deshalb eine Schlechterstellung des Finanzamtes i.S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 Ins^o ergeben**, wenn dem Finanzamt **im Plan nicht** vorbehalten wird, gegen spätere Steuererstattungsansprüche des Schuldners aufzurechnen.

Infolge der weitreichenden Einflüsse der Finanzverwaltung auf die vorläufige Steuererhebung und somit das Entstehen späterer Erstattungsansprüche ist es im Rahmen des Ersetzungsverfahrens gem. § 309 Abs. 1 S. 1 Ins() jedoch nicht angemessen, diese eventuelle Schlechterstellung zum Anlass zu nehmen, von der Ersetzung der Zustimmung des Finanzamtes abzusehen oder sie mit einem – zugunsten anderer Gläubiger **nicht vorgesehenen – Aufrechnungsvorbehalt zu versehen.**

Das Finanzamt hatte eine Zustimmungserklärung zum Schuldenbereinigungsplan mit dem Antrag verbunden, dass ihm eine zukünftige Aufrechnungsmöglichkeit gegen zu erwartende Steuererstattungsansprüche eingeräumt werde, da entsprechende Aufrechnungsmöglichkeiten im vereinfachten Insolvenzverfahren, also ohne Schuldenbereinigungsplanverfahren, nicht ausgeschlossen wären, so dass ohne Aufrechnungsvorbehalt im Schuldenbereinigungsplan eine

Schlechterstellung i.S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 Ins^o einträte.

Diese Zustimmung hat das Insolvenzgericht zu Recht als Versagung der Zustimmung gewertet und durch den angefochtenen Beschluss die Zustimmung des Finanzamts zum Schuldenbereinigungsplan ersetzt.

Die Beschwerde des Finanzamts ist gern. §§ 6, 309 Abs. 2 InsO, §§ 567, 569 ZPO statthaft und auch i.Ü. zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

1. Das beschwerdeführende Finanzamt bezieht sich zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen auf die Entscheidung LG Koblenz – 2 T 162/00, Zins() 2000, 507, 508, nach welcher dem Finanzamt durch das Schuldenbereinigungsplanverfahren eine Schlechterstellung i.S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO drohe, weil Aufrechnungsmöglichkeiten ausgeschlossen seien. Die Aufrechnungsmöglichkeiten sieht das LG Koblenz im Fall der Durchführung des vereinfachten Insolvenzverfahrens als unberührt an.

1. Der Entscheidung des LG Koblenz ist insofern beizutreten, als davon auszugehen ist, dass Steuererstattungsansprüche dem Schuldner nicht ohnehin im Falle des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens verloren gehen. Denn sie gehören nicht zu den gern. § 287 Abs. 2 InsO abzutretenden Bezügen aus einem Dienstverhältnis und nicht zu den an deren Stelle tretenden laufenden Bezügen (vgl. die aaO vorhandenen Nachweise; ferner etwa MünchKonn-InsO/Steplum, zu § 287 Rn. 40). Ein in diesem Zusammenhang beachtenswerter Umstand ist die Tatsache, dass die Abtretbarkeit von Steuererstattungsansprüchen gern. § 46 AO schon grds. gesetzlich beschränkt ist und nicht davon ausgegangen werden kann, dass § 287 Abs. 2 Ins^o Abtretungen vorsieht, die durch § 46 AO, jedenfalls noch z.Zt. der gem. § 287 Abs. 2 Ins^o abzugebenden Abtretungserklärung, ausgeschlossen sind.

Da dem Schuldner im Falle der Abtretung gern. § 287 Abs. 2 InsO somit künftige Steuererstattungsansprüche verbleiben, wären die Möglichkeiten des Finanzamts, gegen diese Ansprüche mit (z. Zt. des Insolvenzeröffnungsantrages bestehenden) Steuerforderungen aufzurechnen, unberührt. Eine Ausschließung der Aufrechnung durch einen Schuldenbereinigungsplan ergäbe also eine Schlechterstellung des Finanzamts i.S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

2. Eine Schlechterstellung ergäbe sich allerdings dann nicht, wenn die Aufrechnung im Fall der Durchführung des Insolvenzverfahrens während der Dauer der anschließenden Abtretung ohnehin ausgeschlossen wäre.

Das ist jedoch nicht der Fall. Denn dem LG Koblenz ist auch darin beizutreten, dass die Ins^o de lege lata keine ausdrückliche Regelung dahingehend enthält, dass während der Abtretungsperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens Aufrechnungen von Gläubigern gegen den Gemeinschuldner bzw. die Masse ausgeschlossen sind. Der Ins^o ist nicht zu entnehmen, dass alle nach ihr vorgesehenen Verfahren generell nach Maßgabe einzelner, gläubigerbeschränkender Regelungen ausgestaltet sind, soweit diese lediglich in den Regelungsabschnitten über die einzelnen Verfahren enthalten sind.

Die Beschränkungen der Aufrechnung in den § 94ff InsO greifen somit jedenfalls nicht direkt in allen Regelungsbe-

reichen der InsO und somit auch nicht für das Restschuldbefreiungsverfahren, so dass dem Finanzamt insoweit tatsächlich gegebene Aufrechnungsmöglichkeiten im Restschuldbefreiungsverfahren erhalten bleiben könnten, die durch einen Schuldenbereinigungsplan ohne Aufrechnungsvorbehalt entfallen würden.

II. Die Sonderregelung für Aufrechnungen während des Restschuldbefreiungsverfahrens, § 294 Abs. 3 InsO, schließt Aufrechnungen der hier in Rede stehenden Art nicht aus.

Gern. § 294 Abs. 3 InsO könnte das Finanzamt eine ihm zustehende Forderung gegen Steuererstattungsansprüche des Gemeinschuldners, selbst wenn diese zu den von der Abtretung gern. § 287 Abs. 2 InsO erfassten Ansprüchen gehören würden, aufrechnen, soweit es im Falle der Fortdauer des Insolvenzverfahrens gern. § 114 Abs. 2 InsO zur Aufrechnung berechtigt wäre. Umso weniger ist die Aufrechnung gegen die späteren Steuererstattungsansprüche ausgeschlossen, da diese von der Abtretung der Bezüge gern. §§ 287 Abs. 2, 294 Abs. 3 InsO nicht erfasst werden (s.o.).

Gern. § 114 Abs. I, Abs. 2 InsO sind masseschmälernde Verfügungen des Gemeinschuldners, soweit sie überhaupt wirksam sind, für zwei Jahre ab Verfahrenseröffnung gegen Aufrechnung nicht geschützt. Die Aufrechnung ist nur nach Maßgabe der §§ 95, 96 Nr. 2-4 InsO ausgeschlossen, woraus hervorgeht, dass der Aufrechnungsausschluss gern. § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht gilt. Ob es sich, wofür einiges spricht, bei den künftigen Steuererstattungsansprüchen um spätere Forderungen i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO handelt, ist also unerheblich.

III. Insofern könnte eine Schlechterstellung des Finanzamts i. S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO durch den Schuldenbereinigungsplan vorliegen, soweit dieser nicht ausdrücklich einen Aufrechnungsvorbehalt enthält.

1. Fraglich ist allerdings zum einen, ob eine derartige, abstrakt definierte Schlechterstellung eine Schlechterstellung i. S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO konkret begründen kann. Der Schuldner ist der Auffassung, das Finanzamt würde bei Durchführung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens mit ca. 3.100 EUR mehr erhalten als im Falle des Restschuldbefreiungsverfahrens. Ob zukünftige Steuererstattungsansprüche entstehen werden, ist offen.

2. Unabhängig hiervon ist das Gericht der Auffassung, dass das Entfallen der Aufrechnungsmöglichkeiten die Annahme einer Schlechterstellung i. S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht rechtfertigt.

Die Annahme einer Schlechterstellung widerspräche in gewisser Weise, so jedenfalls im Ergebnis die angefochtene Entscheidung, dem durch die Einführung der InsO verstärkt verfolgten Ziel der Gleichstellung der Mitglieder der Gläubigergemeinschaft und des Ausschlusses von Sonderrechten bestimmter Gläubiger (vgl. auch *Fallender*, in: Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl., § 309 Rn. 69; MünchKomm-InsO/Off, § 309 Rn. 17). Ob dieser Umstand allein nach bestehender Gesetzeslage ausreichend wäre, die Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplanverfahren zu ersetzen, mag offen bleiben.

3. Ausschlaggebend müssen jedoch nach Auffassung der Kammer die folgenden beiden Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Zum einen ist die vorliegend in Rede stehende

Aufrechnungsmöglichkeit des Finanzamts jeweils dadurch gekennzeichnet, dass die Ansprüche, gegen die es aufrechnet, aus der Erhebung letztlich nicht geschuldeter Steuern herrühren. Zum anderen muss beachtet werden, dass auf die Entstehung von Aufrechnungsmöglichkeiten (s.o. II 3) durch Verursachung von Steuererstattungsansprüchen des Gemeinschuldners durch das Finanzamt ein ausgesprochen weitgehender, wiederkehrender Einfluss ausgeübt werden kann. Das Finanzamt hat während der Abtretungsperiode die Möglichkeit, das Ausmaß der, und sei es der vorläufigen, Steuererhebung und somit auch das Entstehen von Erstattungsansprüchen des Schuldners durch Veranlagungen, Festsetzungen, Bestimmungen betreffend Freibeträge, Anwendungen von Bilanzregeln, erst nachträgliche Berücksichtigung von steuerwirksamen Tatsachen, etwa im Rahmen der Bearbeitung der jeweils jahresnachträglichen Lohn- und Einkommensteuererstattungsverfahren usw., maßgeblich und vollstreckbar zu beeinflussen. In den hier interessierenden Fällen kommt es insoweit jeweils zur Erhebung im Ergebnis ungerechtfertigter, zu erstattender Steuern. Deren ungerechtfertigte Vereinnahmung und die daraus folgende rechtliche Verpflichtung des Finanzamts zur Steuererstattung können nicht als Argument dafür dienen, dass das Entfallen der Aufrechnungsmöglichkeit gegen die entsprechenden Erstattungsansprüche eine Schlechterstellung i. S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO darstelle. Denn die durch die Aufrechnungsmöglichkeit gegebene Situation beinhaltet von Beginn an eine Bevorteilung des Finanzamts gegenüber anderen Gläubigern des Schuldners insofern, als diese nicht die Möglichkeit der im Ergebnis ungerechtfertigten Vereinnahmung späterer Massebestandteile hatten.

Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass in jedem einzelnen Fall der Entstehung einer Aufrechnungslage, also der Entstehung von Steuererstattungsansprüchen, bereits eine Schlechterstellung der weiteren Gläubiger insofern vorhergegangen ist, als durch Abführen im Ergebnis zu hoher Steuerzahlungen ein Verlust der Gläubigergemeinschaft durch Besserstellung des Einzelgläubigers Finanzamt durch "inkongruente" Steuereinnahmen eingetreten ist. Diese Besserstellung würde dem Finanzamt durch Erhalt der Aufrechnungsmöglichkeit dauerhaft zugesprochen, wenn die Aufrechnungsmöglichkeit mit vor dem Insolvenzantrag entstandenen Steueransprüchen gegen spätere Erstattungsansprüche des (Steuer-) Schuldners aufrechterhalten bliebe. Es träte eine Besserstellung des Finanzamts ein, die im Wesentlichen auf die dem Insolvenzantrag nachfolgende Ausgestaltung der steuerrechtlichen Rechtslage und des Steuerverhältnisses durch die Steuerbehörde selbst zurückginge. Die durch die Abführung der zu hohen Steuerbeträge eingetretene Besserstellung des Finanzamts würde im Nachhinein zu Lasten der Gemeinschaft der weiteren Gläubiger verfestigt. Da dies ein ersichtlich unbilliges Ergebnis wäre, kann der Verlust der Aufrechnungsmöglichkeit durch den Schuldenbereinigungsplan kein schützenswertes Interesse des Finanzamts daran begründen, eine Schlechterstellung i. S.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu bejahen, sodass die Beschwerde des Finanzamts zurückzuweisen war.

Anmerkung: Unstreitig kann das Finanzamt aufrechnen, wenn die Aufrechnungslage vor Eröffnung des Verfahrens bestand. Entsteht die Aufrechnungslage im eröffneten Verfahren, so ist die Aufrechnung ausgeschlossen (siehe hierzu insgesamt: Arbeitshilfe Ins^o, 2371T. Verbraucherzentrale). Streitig ist allein die Aufrechnungsbefugnis bei Entstehen der Aufrechnungsbefugnis in der Laufzeit der Abtretungserklärung (Wohlverhaltensperiode). Das Gericht bejaht in seiner Entscheidung zum einen die Berechtigung des Finanzamts zur Aufrechnung während der Wohlverhaltensperiode. Andererseits verneint es eine Schlechterstellung des Finanzamtes, soweit dieses Recht in einem Schuldenbereinigungsplan ausgeschlossen ist. Dabei setzt es sich in seiner Entscheidung wenig oder gar nicht mit den Argumenten gegenteiliger Entscheidungen oder anders lautender Meinungen in der Literatur auseinander, die die Aufrechnung grundsätzlich für unzulässig halten. Argument ist letztlich, dass das Finanzamt mit etwas aufrechnen würde, das der Schuldner geleistet hat, obwohl es dem Finanzamt letztlich nicht zusteht, also eine Art Überzahlung. Dies würde dann zu Lasten der anderen Gläubiger gehen. Dies ist überzeugend. Wie angesichts dieser Argumentation jedoch zuvor die grundsätzliche Aufrechnungsbefugnis (in Fällen ohne Schuldenbereinigungsplan) bejaht werden kann, erschließt sich nicht. Letztlich fehlt immer noch eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu. Soweit der Betroffene nicht bereit ist, ggf. einen Rechtsstreit zu führen, empfiehlt es sich, in Schuldenbereinigungsplänen die Rechtsprechung des jeweiligen Landgerichtes zu beachten.

Grobe Fahrlässigkeit im Haushalt

OLG Oldenburg, Urteil vom 05.05.2004, 3 U 6/04

Leitsatz des Gerichts:

Wenn ein Hausbewohner den Zuleitungsschlauch einer Waschmaschine ohne zwischengeschaltete Aquastopp-Vorrichtung mit einer Schlauchschelle an einem Wasserhahn befestigt und diesen danach durchgängig geöffnet lässt, ohne jemals zu prüfen, ob der Schlauch noch fest sitzt, so beruht ein Wasserschaden, der dadurch eintritt, dass der Schlauch nach sechs Jahren vom Hahnzapfen abrutscht, auf grober Fahrlässigkeit.

Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von 10/10-Inkassogebühren

OLG Köln, Urteil vom 29.04.2003, 6 U 60/03

Die Geltendmachung einer 10/10-Gebühr für die **Beitreibung einer fremden Forderung** durch ein Inkassobüro ist **wettbewerbsmäßig nicht zu beanstanden**.

Anmerkung: Entgegen dem ersten Anschein hat das Gericht in seiner Entscheidung nicht entschieden, dass eine derarti-

ge Gebühr zulässig ist. Vielmehr führt das Gericht aus, dass die BRAGO nicht unmittelbar anwendbar ist. Weiter gäbe es keinen gesicherten, allgemeingültigen Grundsatz, dass diese Höhe unzulässig sein. Das Gericht betont jedoch ausdrücklich, dass die Schadensminderungspflicht des Gläubigers aus § 254 Abs. 2 BGB gilt. Es wäre im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gebühr verlangt werden kann oder nicht. Gerade bei dieser Entscheidung⁹ besteht die Gefahr, dass Inkassounternehmen durch verkürzte Zitierung den Eindruck erwecken wollen, die Zulässigkeit von 10/10-Gebühren wäre grundsätzlich bejaht worden. Es bleibt Aufgabe, dies innerhalb der Forderungsüberprüfung nachzuprüfen. Im Falle der zeitlich unmittelbar aufeinander folgenden Beauftragung eines Inkassounternehmens und von Rechtsanwälten durch eine Bank ist es im Hinblick auf die entsprechenden positiven Entscheidungen ratsam, den Ombudsmann einzuschalten.

Sparpläne mit variablen Zinsen

BGH, Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03

Leitsatz des Gerichts:

Bei langfristig angelegten Sparverträgen ist eine formularmäßige Zinsänderungsklausel, die dem Kreditinstitut eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt, unwirksam.

Anmerkung: Die Entscheidung betrifft eine Vielzahl von Fällen. Gerade bei Sparverträgen zugunsten von Patenkindern, Kindern oder Enkeln wurde häufig eine sehr lange Laufzeit, teils bis zu 20 Jahren, vereinbart. Selbst kleine Zinsanpassungen, die den Anforderungen des Bundesgerichtshofs nicht entsprechen, können zu großen Nachteilen führen. Tipps zur Vorgehensweise und Musterschreiben erhält man bei der Verbraucherzentrale NRW.

Inhaltskontrolle von Eheverträgen

BGH, Urteil vom 1.02.2004, XII Z1? 265/02

Der Verzicht auf Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinn in Eheverträgen kann im Einzelfall zu Sittenwidrigkeit des ganzen Vertrages führen. Soweit dies nicht festgestellt werden kann, ist zu prüfen, ob es dem Begünstigten im Einzelfall verwehrt ist, sich auf eine entsprechende Klausel zu berufen.

Anmerkung: Die sehr umfangreiche und detaillierte Entscheidung wirft in der Beratung von Schuldnern große Probleme auf, soweit diese in einem Ehevertrag auf entsprechende Ansprüche verzichtet haben. Eine Überprüfung kann hier sicher nicht durch die Beratungskraft erfolgen. Andererseits kann eine erheblich benachteiligende Regelung nicht ohne weiteres als wirksam akzeptiert werden. Im Zweifels-

fall muss den Betroffenen, meist der Betroffenen, geraten werden, unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe eine fachanwaltliche Überprüfung vornehmen zu lassen.

Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen

VGH, Urteil vom 19.02.2004, 12 BV 03.2219

Das dem Kindergeldberechtigten (hier Stiefschwester/Betreuerin des Leistungsberechtigten) gewährte Kindergeld kann bei der Festsetzung der Grundsicherungsleistung nur dann bedarfs- und leistungsmindernd bei dem Kind berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Zuwendungsakt vorliegt, mit dem das Kindergeld an das Kind zweckorientiert weitergegeben wird.

Anmerkung: Das Zusammentreffen von Kindergeld und Grundsicherung für eine Person ist eher selten. Der VGH bestätigt jedoch den Grundsatz, dass Kindergeld grundsätzlich nicht Einkommen des Kindes ist. Allein das Wirtschaften aus einem Topf mache das Kindergeld nicht zu Einkommen des Kindes. Dies lässt sich auf andere Fallkonstellationen übertragen. Wichtig ist, dass § 11 Abs. 1 SGB II abweichend das Kindergeld und den Kindergeldzuschlag als Einkommen des Kindes ansieht.

Zu geringe Nebenkostenpauschale

BGH, Urteil vom 11.02.2004, V11 ZR 195/03

Eine zu niedrige Nebenkostenpauschale begründet allein kein berechtigtes Vertrauen, dass diese auch nur annähernd kostendeckend ist.

Zum Sachverhalt und den Entscheidungsgründen:
In dem entschiedenen Fall wurde die Mieterin bei einer Nebenkostenvorauszahlung von monatlich DM 200,- verurteilt, für zwei Jahre jeweils knapp über DM 3.000,- Nebenkosten nachzuzahlen. Die tatsächlichen Nebenkosten über-

stiegen die Vorauszahlung mithin um über 100%. Der BGH begründet dies damit, dass der Vermieter die Nebenkosten auch insgesamt kreditieren könne und ihm dies nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Es gäbe keine Pflicht, Nebenkostenpauschalen auch nur überschlägig so zu kalkulieren, dass Sie kostendeckend sind. Etwas anderes könne nur gelten, wenn bei Vertragsschluss die Angemessenheit zugesichert wurde oder die Vorauszahlung bewusst zu niedrig bemessen wurde, um über die tatsächliche Mietbelastung zu täuschen.

Anmerkung: Angesichts der Entscheidung sollte bei Vertragsschluss vom Vermieter erfragt und festgehalten werden, ob die Vorauszahlung in der Vergangenheit kostendeckend war. Dies wird nicht immer möglich sein. Weiter schützt dies nicht vor erheblichen Steigerungen der Kosten (z.B. durch Ökosteuer, Müllgebühren usw.). Bei Sozialhilfeempfängern oder künftig ALG II-Empfängern kann und sollte ein Antrag auf Übernahme gestellt werden. Im Streitfall kann es von Bedeutung sein, ob der Vermieter aus der Vergangenheit wusste, dass die Pauschale nicht kostendeckend ist. Dies kann vom Vormieter erfragt werden.

Berücksichtigung von gepfändetem Unterhalt

LG Dortmund, Beschluss vom 02.07.2004, 9 T 107/04

Eine Unterhaltsverpflichtung ist auch dann im Rahmen des § 850c ZPO zu berücksichtigen, wenn der Unterhalt nicht aufgrund freiwilliger Zahlungen, sondern im Wege der Zwangsvollstreckung bedient wird.

Anmerkung: Es verwundert, dass insofern überhaupt eine Beschwerdeentscheidung notwendig war. Jedoch hat das AG Dortmund in der Ausgangsentscheidung vertreten, dass es keine "Unterhaltsgewährung" im Sinne des § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO sei, wenn die Zahlung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Zu beachten ist, dass die Entscheidung nur dann einschlägig ist, wenn der laufende Unterhalt gezahlt wird. Dann ist unerheblich, auf welche Art dies geschieht.

Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Peter Schrittl., Roger Kulm., Klaus Müller, Claudia Siamnzier, Jürgen Westerath, Beltz Votum (Weinheim, Berlin, Basel) 2004. 5., vollswindig überarbeitete und erweiterte Auflage, 400 Seiten, ISBN 3-407-55907-0.

1...1 'Ausgewählte' Inhalte erster Teil: Schuldnerberatung als Teil der Sozialen Arbeit

Unter dem Titel **Schuldnerberatung als Aufgabe der sozialen Arbeit** gibt Peter Sehruth einen kurzen Überblick über Aufgaben, methodische Ansätze und schließlich Perspektiven der Schuldnerberatung als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

[...] Roger Kunz.: formuliert im 3. Kapitel **Schuldnerberatung ist Sozialarbeit** grundsätzliche Anforderungen an das Leistungsvermögen und die Fachkompetenz der Beratungskräfte in der Schuldnerberatung. Er definiert zunächst den Begriff "Ganzheitlichkeit" und schreibt "Ganzheitlichkeit bedeutet nicht Allein- und Allmachtzuständigkeit, sondern heißt, Verantwortung zu übernehmen, den Hilfeprozess umfassend – und eben nicht nur ausschnittsweise – zu organisieren" (S. 41). Weiter behandelt er die Frage der Qualität in der Schuldnerberatung, deren Bearbeitung zunächst eine Zielbestimmung für die Beratungsanstrengungen erfordere. Aus dieser Grundhaltung heraus kann sodann die Qualitätsentwicklung in der Schuldnerberatung geleistet werden. die somit "nicht ihre internen Arbeitsabläufe in den Mittelpunkt stellt, sondern ihre Arbeitsergebnisse und die beabsichtigte Wirkung ihrer Arbeit, die sie bei den Ratsuchenden hervorgerufen soll (Outputorientierung)" (S.46).

[...] Der [...] Beitrag von Roger Knut: **Schuldnerberatungstätigkeit: Ablauf, Strategie**, organisatorischer Rahmen beschreibt den Beratungsprozess in der Schuldnerberatung im Einzelfall. Zutreffend widmet der Autor dem Beratungsbeginn besondere Aufmerksamkeit (s. hierzu auch "BeratungsAnfang – Oft verkannte und unterschätzte Chance des Beratungsprozesses", Saun Christiane, BAG-SB Informationen 02-2003, Kassel). Auch die eindeutige Absprache der Kooperationsgrundlagen zwischen Ratsuchenden und Beraterin / Beratungsstelle wird ihrer Bedeutung gemäß umfassend abgehandelt. Anschließend beschreibt der Autor

den weiteren Verlauf der Beratung, deren nächsten Schritt er zutreffend als "Informationsphase" (S. 94) bezeichnet. Dies trifft den Kern der Sache, denn es handelt sich zu Beginn des eigentlichen Beratungsprozesses tatsächlich um eine beiderseitige Informationsgewinnung sowohl des Beraters / der Beraterin als auch des/der Ratsuchenden, die dann im Idealfall zu einem gemeinsamen, realistischen Bild der wirtschaftlichen und sozialen Probleme führt. mit denen sich die Ratsuchenden konfrontiert sehen und deren Lösung sie (früher oder später) anstreben. [...] Neben dem vom Autor in diesem Kapitel gezeichneten Beratungskonzept haben sich in den letzten Jahren eine ganze Reihe weiterer Formen etabliert, auf die leider nicht eingegangen wird. [...]

Problematisch erscheint der postulierte direktive Beratungsansatz bzgl. Zahlungen, "die letztlich an der Schuldenhöhe nichts positiv ändern bzw. nicht einmal die Kosten und Zinsen abdecken" (S. 96), wenn der Autor weiter formuliert "solche Zahlungen müssen umgehend eingestellt werden, weil sie eine planmäßige Haushaltsführung unmöglich werden lassen, wenn es bereits an den notwendigsten Mindestfinanzen fehlt" (S. 96). [...] Auch in diesen existenziellen Fragen ist es [...] unerlässlich. den Aushandlungsprozess über Inhalte und Ziele der Beratung nicht in einen expertokratischen Prozess des einseitigen Wissenstransfers zu verwandeln.

Die **"Grundsätze von Verhandlungsstrategien"** (S. 102) können den Verantwortlichen der Träger der Schuldnerberatungsstellen nur wärmstens zur Lektüre empfohlen werden. Sie belegen den Bedarf für die Bereitstellung juristischer Fachkompetenz einerseits und ausreichende zeitliche Ressourcen für die individuelle Fallarbeit andererseits.

1...1 Inhalte zweiter Teil: Juristische Fragen

Der Titel des Buches definiert Schuldnerberatung unzweifelhaft als Teil der Sozialen Arbeit. Der Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt jedoch, dass die rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes einen Großteil dieser Arbeit ausmachen. 10 von 16 Kapiteln sind spezifischen rechtlichen Aspekten in der Schuldnerberatung gewidmet. [...] Dabei legen die Autoren Wert auf die Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf eine Soziale Schuldnerberatung. Erst unter diesem Blickwinkel erlangen die rechtlichen Probleme Relevanz für die Arbeit der Schuldnerberatung und heben das Werk damit von der für Anwälte und juristische Berater geschriebenen Literatur zur Insolvenzordnung ab.

Dabei vermittelt der soziale Lebens- oder Problembereich vielfach den Zugang zu rechtlichen Fragen. So führen die Kapitel "Wohnen und Überschuldung", "Konsum und Überschuldung", "Weitere Verpflichtungen und Schulden" sowie "Spezifische Überschuldungen von Frauen" von der Beschreibung der Lebenswirklichkeit zu den damit verbundenen juristischen Fragen hin. Der Primat der Sozialen Arbeit bleibt dabei kennzeichnend. 1...1

! Der vorliegende Text ist ein stark gekürzter Auszug – den vollständigen Text finden Sie unter: http://www.socialnet.de/rezensionen/0-105schruthua_koehlersanio.html. für die Abdruckerlaubnis danken wir der socialnet GmbH.

Die Kapitel über die besonderen Verfahren und Rechtsgebiete. [...] Die Autoren konzentrieren die Darstellung [...] auf die Handhabung dieser Instrumentarien in der praktischen Beratungstätigkeit. Sie bieten dem Anwender nicht nur einen Einstieg in das Verständnis der behandelten Themen, sondern liefern auch ein Nachschlagewerk für Problembewältigung in der täglichen Praxis. [...] Nur Kapitel 15 über das Insolvenzverfahren macht hierbei eine Ausnahme. Hier haben sich an einigen Stellen Fehler eingeschlichen, die den Berater gegenüber seinem Klienten in Verlegenheit bringen können.

So wird auf S. 292 gesagt, dass sich der Schuldner bereits mit Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens in der "Wohlverhaltensperiode" befinde und somit die Obliegenheiten zu erfüllen habe. [...] Auf S. 294 wird auf die Konsequenz des § 290 I Nr. 3 InsO hingewiesen, wenn der Schuldner gegen die zuvor aufgeführten Versagungsgründe nach § 290 InsO verstoße. [...] Eine Versagung nach § 290 InsO führt jedoch nicht zu der gefürchteten Konsequenz der 10-Jahres Sperre. [...] Die auf den Seiten 305 f. als Muster angefügte Treuhandvereinbarung darf nicht ohne nähere Erläuterung bleiben. [...] Ein solches Modell kann nur dann sinnvoll sein, wenn versucht werden soll, mit dem angesparten Vermögen die Schulden mit einer Einmalzahlung per Vergleich abzulösen. [...]

Trotz dieser Fehler bietet das Kapitel dennoch einen wertvollen und verständlichen Einstieg in das äußerst komplizierte System des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

[...] **Die Kapitel über die besonderen Problemlagen, Wohnen, Konsum, Existenzsicherung etc.** Vielfach wird der Ratsuchende die Schuldnerberatung nicht mit einem konkreten rechtlichen Problem aufsuchen, sondern typische Lebenssachverhalte schildern, aus denen sich Handlungserfordernisse ergeben. Erst diese führen zu den rechtlichen Fragestellungen. Beispielhaft hierfür steht die Existenzsicherung durch die Erschließung sozialer Leistungen oder die Wohnraumsicherung. Hierzu zählen aber auch der Umgang mit einer Überschuldung durch Konsumentenkredite und die besondere Überschuldungssituation von Frauen.

Dementsprechend sensibilisieren die Darstellungen dieser Kapitel zunächst für die besondere Situation, die mit bestimmten Überschuldungsmustern zusammenhängen. Sie zeigen hierauf abgestimmt rechtliche Hilfen auf, die dem Berater konkrete Lösungsstrategien an die Hand geben. [...] Den Autoren gelingt es in vorzüglicher Weise, die Verbindung zwischen sozialer Lebenswirklichkeit und deren Bewältigung mit juristischen Instrumentarien aufzuzeigen. Dabei widerstehen sie der Versuchung, Schuldnerberatung als rein juristische Disziplin zu vermitteln. [...] Auf diese Weise vermitteln die Beiträge nicht nur Lösungsstrategien für die Schuldnerberatung, sondern verschaffen dieser auch ein konturscharfes Profil, das sie von rein rechtsberatenden und rechtsbesorgenden Berufen abgrenzt. [...]

Fazit

Das vorliegende Werk bietet unberücksichtigt der genannten punktuellen Schwächen eine hervorragende Einführung in

das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Die Auswahl der Themen in den juristischen Kapiteln treffen die zentralen Problemkreise, mit denen sich die Schuldnerberatung in ihrer praktischen Arbeit auseinandersetzen muss. [...] Die Beiträge vermitteln komplexe juristische Themen aus dem Blickwinkel der Schuldnerberatung und grenzen ihre Arbeit von der reinen Rechtsberatung der Anwälte ab. [...] Das Buch vermittelt den Nutzern in diesen Kapiteln ein Gespür dafür, wo diese Grenze zwischen Sozialer Schuldnerberatung und anwaltlicher Rechtsberatung verläuft. [...]

Mit seinen zahlreichen Arbeitshilfen und Beispielen bietet es dem Anwender aber auch konkrete Hilfe in der täglichen Beratungspraxis, insbesondere im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen. Es eignet sich daher hervorragend auch als Nachschlagewerk, das auf dem Schreibtisch der Berater immer in greifbarer Nähe stehen sollte.

Ausblick

Die mit der Sozialen Schuldnerberatung zusammenhängenden Themengebiete und Problembereiche sind wohl kaum überschaubar, so dass das Werk notwendigerweise von der Beschränkung auf zentrale Themen lebt. [...] Dennoch vermisst man einige Themen, die in einer folgenden Auflage nicht fehlen dürfen. [...] Hier seien nur genannt: "Standards in der Schuldnerberatung", "Berufsbild Schuldnerberatung", "Abgrenzung der Sozialen Schuldnerberatung von gewerblicher Schuldenregulierung".

[...] Das Konzept des Buches und die Darstellung in den einzelnen Kapiteln lassen erwarten, dass es zu einem Standardwerk der Schuldnerberatung wird, das niemand unbeachtet lassen kann, der mit dem Thema "Soziale Schuldnerberatung" befasst ist. [...]

Rezensenten: **Dr. Michael Köhler** / **Werner Sanio**
Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung, Schuldnerfachberatungszentrum Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Homepage <http://www.sfz-mainz.de/> E-Mail michael.koehlersfz-mainz.de / werner.sanio@sfz-mainz.de

Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems?2

Die Instittionalisierung des Arbeitsfeldes "Schuldnerberatung". 1/ans N 01710S Verlagsgesellschaft (Baden-Baden) 2003. 277 Seiten. ISBN 3-8329-0422-0. Reihe: Schriftenreihe des Instituts für Finanzdienstleistungen e. V. – Band 8.

2 Der vorliegende Text ist ein stark gekürzter Auszug – den vollständigen Text finden Sie unter: http://www.socialnet.cle/rezensionen/0408ebli_sanio.html, für die Abdruckerlaubnis danken wir der socialnet GmbH.

Entstehungshintergrund und Fragestellung

Ebli widmet sich in seiner 2002 zur Erlangung des Dokortitels vorgelegten Arbeit der Frage, wie es der Sozialarbeit gelingen konnte, die allseits anerkannte Zuständigkeit für die Problembearbeitung im Bereich Überschuldung von Verbraucherinnen zu erlangen und bis heute zu behalten. [...]

Aufbau und Inhalte

EM beschreibt die **Entwicklung des Konsumentinnenkreditmarkts**, die nicht gradlinig und auch nicht ohne Brüche und heftige Widerstände verlief. Hervorzuheben sind hierbei weniger die "soziokulturellen" Vorbehalte mancher Mitarbeiterinnen des Kreditgewerbes gegen die neuen KonsumentInnensegmente, als vielmehr die makroökonomischen Steuerungsmaßnahmen in den Jahren 1973/1974, die als Reaktion auf die um sich greifende Inflation (über 7 %) eine Eindämmung der KonsumentInnenkredite zum Ziel hatten und auch erfolgreich realisieren konnten.

Neben den kreditwirtschaftlichen Entwicklungslinien weist *ENi* nach, dass die wirtschaftliche Erneuerung in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg einherging mit der **Entwicklung sozialstaatlicher Sicherungssysteme**, die die persönlichen und wirtschaftlichen Lebensrisiken, insbesondere das Risiko des Arbeitsplatzverlusts, in ihren Konsequenzen abschwächen und für die Betroffenen erträglich werden lassen konnten. [...]

Die Verbände der Verbraucher haben sich entsprechend den vorherrschenden politischen Kräfteverhältnissen in ihren Ausrichtungen angepasst. Verfolgten sie zunächst makroökonomische Zielsetzungen und Strategien, änderte sich dies sukzessiv mit der "Wende" 1982 und es gewannen mikroökonomische und auf die individuelle Lebenssituation der Verbraucherinnen orientierte Handlungsstränge an Bedeutung. [...]

In der Folge entwickelte sich die **Diskussion um die Zuständigkeit für die Problembeschreibung und die Problembearbeitung "Überschuldung"** [...]. Waren zunächst die Verbraucherverbände, auf Grund ihrer in den siebziger und Anfang der achtziger Jahre erreichten Anerkennung und gesellschaftspolitischen Bedeutung in einer klaren Vorteils-situation, gelang es dennoch der Sozialarbeit diese Position zu unterminieren und mit ihren Kompetenzansprüchen und Beschreibungen der Problemlagen insbesondere als individuell bestimmte und von persönlichen Defiziten der Verbraucherinnen geprägte, durch die einzelfallorientierte ganzheitliche Zuwendung der Sozialarbeit zu behebende Notlage die Oberhand zu gewinnen.

In der Beschreibung der Auseinandersetzungen zwischen den Verbraucherzentralen NRW, denen im Verbraucherzentralenverbund eine stark herausgehobene Stellung im Arbeitsfeld Schuldenberatung zukam und der Sozialarbeit um die zutreffende Problemeinschätzung und die angemessene Problembearbeitung zeichnet *ENi* die Entwicklung nach, die

dazu führte, dass **die Einschätzungen der Sozialarbeit hegemonielle** Vorherrschaft erlangen konnten. [...]

"Organisation und Arbeitsweise der Schuldnerberatung, diskursive Ambivalenzen und verfestigte Paradoxien". so betitelt *ENi* die Darstellung der organisationsstrukturellen und berufsgruppenspezifischen Entwicklung der Beratungsstellen-situation Mitte der achtziger bis Anfang der neunziger Jahre. Er legt dar, wie die Anforderungen des BSHG zur Finanzierung von Beratungsangeboten (zufällig?) ziemlich genau mit den Projektbeschreibungen der Träger der Beratungsstellen übereinstimmen. So gesehen zeichnet *ENi* ein realistischeres Bild der Begründungszusammenhänge für die stets betonte psychosoziale Problemdimension und Problembearbeitung, die tatsächlich stark auf wirtschaftlichen Notwendigkeiten der zu 60 % von der freien Wohlfahrts-pflege getragenen Angebote der Schuldnerberatung beruht haben dürfte. [...]

Der "Arbeitsweise der Schuldnerberatung" (Kap. 5.2) geht *Eh!!* mittels einer Überprüfung ihrer Aufgabenstellungen, Leistungsangebote und Arbeitsstrukturen nach und hinterfragt sodann die Mechanismen der Ausgrenzung von Beratung bis hin zu etwaigen Ausschlüssen aus laufender Beratung. In diesen Abschnitten kann *Ebli* schlüssig darlegen, dass die erlangte "Allzuständigkeit" der sozialen Schuldnerberatung für die Problembearbeitung im Bereich der Überschuldungssyndrome nicht mit einer "Allverfügbarkeit" für die von Überschuldung potenziell oder tatsächlich Bedrohten oder Betroffenen einherging. Gerade die Disziplinierung und das Setzen von Bedingungen in den persönlichen Verhaltensweisen der Ratsuchenden, die vor Aufnahme des Beratungsprozesses zu erfüllen waren und die zu seiner Fortführung auch regelmäßigen Kontrollen während der laufenden Beratung/Sanierung unterzogen werden sollten, kommen dabei dem wohlfahrtsstaatlichen Streben nach Unterscheidung "redlicher" und "unredlicher" Schuldnerinnen nach, Begriffe, die sich dann auch in den späteren Voraussetzungen der neuen Insolvenzordnung für die Berechtigung zur persönlichen Restschuldbefreiung wieder finden. [...]

Unverändert bleibt jedoch die Potenz der Schuldnerberatung, Ratsuchende aus dem Beratungsprozess auszuschließen. Die Mechanismen und Strukturen dieser Ausschließungen aus dem Dunkel des Beratungsalltags mit all seinen landläufigen Zwängen (Wartelisten, Personalmangel, unzureichende Finanzierung) in das Licht wissenschaftlicher Betrachtung und Überprüfung zu rücken, ist *Eb/Is* Verdienst. "Spielregeln" der Schuldnerberatung beschreiben tatsächlich handfeste Kontroll- und Unterwerfungsmechanismen, die denjenigen, die die Dienste der Schuldnerberatung in Anspruch nehmen wollen, mangels (bezahlbarer) Alternativen nur die (zumindest vorgebliche) anforderungsgerechte Anpassung offen lassen, wollen sie nicht auf die Dienste der Schuldnerberatung verzichten.

Der Frage, wie der theoretisch eingeforderte Anspruch nach pädagogischer Bearbeitung der vorgeblich durch individuelle Defizite entstandenen Problemlagen unter dem Druck der "Ökonomisierungsprozesse" auch im Bereich der Sozialarbeit und der "Anbindung an ‚wettbewerbsstaatliche‘ Unterstützungs- und Disziplinierungsvorstellungen" aufrecht erhalten wurde, geht *Ebli* im abschließenden Kapitel seiner Arbeit nach. [...]

Die Schuldnerberatungsszene hat sich [...] parallel zu der Einführung der Insolvenzordnung organisatorisch restrukturiert. *Ebli* beschreibt weitgehend zutreffend die Entwicklung der **Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände**, lediglich seine Einschätzung ihrer Funktion als "Dachverband" spiegelt nicht die Kooperationsvereinbarung der AG SBV von 2000 und (zumindest aus Sicht der BAUSB) die gelebte Praxis der AG SBV wider. Die AG SBV ist gerade nicht als Dachverband gegründet worden. Dieser war von der BAG-SB angestrebt worden und sollte eigene von den Verbänden unabhängige Kompetenzen erlangen. Ein entsprechender Vorschlag wurde 1998 von den Wohlfahrtsverbänden abgelehnt. Somit gilt die Arbeit der AG SBV heute der Koordination der einzelnen Akteure im Feld. Aber auch mit dieser Einschränkung ist *Ebli* zuzustimmen, dass die Schuldnerberatung in Deutschland durch diese Strukturgewinnung ein bedeutendes Maß an Politikfähigkeit gewonnen hat. [...]

Zusammenfassend und zum Schluss kommend spitzt *Ebli* seine Untersuchung auf die Frage zu, "ob wir das so haben wollen" und führt dazu aus: "Die "Sozialarbeit" politisierte also mit der Lebenssituation "Überschuldeter" einen gesellschaftlichen Sachverhalt, der in einem Bezug zum Konsumentenkreditmarkt stand, politisierte andere Sachverhalte nicht und trug zur Verdrängung anderer Sachverhalte aus der politischen Öffentlichkeit, zu deren Entpolitisierung bei. Sie betrieb ihre Politisierung in einer besonderen Art und Weise, zentral über "**Personalisierung**", "**personale Detizitierung**" und "**Pädagogisierung, personaler Defizite**", also durch Pädagogisierung, zuletzt allerdings begleitet durch ein breiteres Engagement für Mindestteilhaberechte. Durch ihre besondere Ausrichtung stellte "Schuldnerberatung", in der Öffentlichkeit und in der Beziehung zu dort nachfragenden "Überschuldeten" die Kreditvergabe und Konsum an Einkommen außer Frage und trug damit zur Entpolitisierung dieses Zusammenhangs und der dahinter liegenden Strukturen und Dynamiken kapitalistischer Gesellschaftsformationen, deren Widersprüche und Konflikte, und zu deren Verwaltung auf der öffentlich-politischen Ebene und auf der Ebene der Interaktion zwischen "Schuldnerberatern" und "Überschuldeten" bei." [...]

Fazit

Die aktuellen Entwicklungen, die Schuldner- und Insolvenzberatung einerseits mit massiven Mittelkürzungen tw. kompletten Streichungen der Zuschüsse konfrontieren, und sie andererseits zu Handlangern sozialer Einschnitte und Entreicherungsrettmien für ganze Bevölkerungsgruppen (s. die Vermögensverluste für Bezieher von Alhi nach In Kraft treten der so genannten Hartz-IV Reform – Zusammenlegung von Alhi und HLU) zu werden lassen drohen, machen es dringend erforderlich, die eigene Position neu zu bestimmen. Die Arbeit von *Hans Ebli* kann hierzu einen guten Ausgangspunkt geben. Sie ist darüber hinaus allen zur Lektüre zu empfehlen, die in diesem Arbeitsfeld agieren.

Ratgeber "Zuschüsse vom Staat – öffentliche Mittel, die Ihnen zustehen"

von *Klaus Ilofineister, BAG-SB*

Trotz der (vielfältigen) Kürzungen im sozialen und gesundheitlichen Sektor hält der Staat zahlreiche öffentliche Mittel bereit, mit der die privaten Haushaltskassen aufge bessert werden können. Mit diesem Thema beschäftigt sich der von den Verbraucherzentralen in Zusammenarbeit mit der Redaktion ARD-Ratgeber Geld herausgegebene Ratgeber "Zuschüsse vom Staat – öffentliche Mittel, die Ihnen zustehen".

Das Buch informiert ausführlich und leicht verständlich über die verschiedenen Mittel, die rund um Familie und Kinder, Schule, Ausbildung und Studium, Haus und Wohnung, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sowie in den Bereichen Gesundheit und Risikoversorge, Pflege, Rehabilitation und Behinderung, private Vorsorge und Rente und Senioren zur Verfügung⁸ stehen.

Zudem wird aufgezeigt, welche Voraussetzungen für einen Antrag auf Zuschüsse aus dem Staatssäckel erfüllt sein müssen und worauf geachtet werden sollte, damit das Bestreben nach finanzieller Unterstützung von der zuständigen Behörde nicht abgelehnt wird. Außerdem gibt es Informationen zu den Spielregeln der Ämter rund um Auskünfte, Anträge und Bescheide. Auch wer eine Beschwerde oder einen Widerspruch einlegen oder per Klage seine Ansprüche durchsetzen will, hat mit diesem Buch einen hilfreichen Berater zur Seite. Musterbriefe sowie ein Verzeichnis über Beratungs- und Hilfsangebote runden das Informationspaket ab.

Der Ratgeber ist für 9,80 € in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen erhältlich; für zusätzliche 2 € Porto erfolgt auch ein Versand nach Hause. Bestelladresse: Verbraucherzentrale NRW, Zentralversand, Adersstraße 78, 40215 Düsseldorf, oder per Telefon: 0180/500 14 33, Fax: 0211/38 09-235. Weitere Infos auch unter: www.vz-nrw.de.

meldungen - infos

notiert von Andrea Röttel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

KOS

ALG II - Hilfe!!!

BAG-SB ■ Die Bundesagentur für Arbeit verschickt seit dem 19.07.2004 an alle potentiellen Leistungsberechtigten das 16-seitige Antragsformular zum Arbeitslosengeld II. Mit dem Antrag, in dem die persönlichen und finanziellen Verhältnisse offen gelegt werden müssen, nimmt die Verunsicherung zu und der Beratungsbedarf steigt.

Seit dem 19.07.2004 sind auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) Informationen und Tipps zum Ausfüllen des Antrags verfügbar: ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Fragen, Merkblätter zu den Themenkomplexen "Bedarfsgemeinschaften/ehemalige Gemeinschaften" und "Berücksichtigung von Vermögen", DGB-Informationen zum Antragsformular: www.erwerbslos.de

DGB

ALG II - Lebensversicherung

BAG-SB ■ Die vom DGB herausgegebene Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" erläutert in ihrer Ausgabe 6/2004 die Situation: Das neue Arbeitslosengeld II gibt es im nächsten Jahr im Anschluss an das reguläre Arbeitslosengeld oder statt der bisherigen Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, aber nur bei Bedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit.

Dabei steht in der Regel jedem Antragsteller und seinem (Ehe-)Partner – genau wie derzeit bei der Arbeitslosenhilfe nur ein allgemeiner Vermögensfreibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr zu. Dazu kommt ein weiterer Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr und Partner, jedoch nur für "geldwerte Ansprüche, die der Alterssicherung dienen".

Dieser zweckgebundene Zusatzfreibetrag wird aber nicht für diejenigen privaten Altersrücklagen gewährt, an die Arbeitslose oder ihre Partner vor dem Rentenalter herankommen könnten. Alle herkömmlichen Kapitallebensversicherungen würden deshalb nicht als Altersrückstellungen anerkannt, denn Lebensversicherungen können – selbst wenn sie bis zum Rentenalter abgeschlossen sind – jederzeit bei Bedarf aufgelöst und kapitalisiert werden.

Für Erwerbslose kommt es deshalb jetzt darauf an – noch vor Abgabe ihres Antrags auf ALG II –, mit den Versicherungsgesellschaften einen teilweisen Verwertungs-Ausschluss bis zur Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr zu vereinbaren.

KOS

ALG II - Miete

BAG-SB ■ Bei dem ALG II werden die tatsächlichen Kosten für Miete und Heizung übernommen, soweit diese angemessen sind (§ 22 SGB II).

Laut SGI3 II kann das BMWA in einer Rechtsverordnung bestimmen, welche Kosten angemessen sind und unter wel-

chen Bedingungen die Unterkunftskosten pauschaliert werden können.

Diese Verordnung wird es aber laut BMWA nicht geben. Begründung: Die Verordnung war ursprünglich für den Fall gedacht, dass die Arbeitsagenturen alleine für das ALG II zuständig sind. Nach dem letztlich verabschiedeten SGB II sind aber die Kommunen für die Miet- und Heizkosten zuständig. Außerdem könnte vor Ort viel sachgerechter entschieden werden, welche Kosten angemessen sind. Faktisch werden somit wohl die örtlichen Sozialhilfe-Regelungen zu angemessenen Wohnungsgrößen und Quadratmeterpreisen auch für die Bezieher von ALG II gelten.

Junge Well

ALG II - Mietschuldenübernahme

BAG-SB ■ Ein Recht auf Wohnraum existiert in Deutschland nicht. Mit den Hartz-Gesetzen zur Sozialhilfe- und Arbeitsmarktreform droht nun auch noch die Abschaffung sozialpolitischer Regelungen, die überschuldeten Mietern bisher das Dach über dem Kopf sichern sollten. Nach dem von Bundestag und Bundesrat abgesetzten Gesetz soll die Vermeidung von Wohnungsverlust zukünftig keine "vorrangige Aufgabe" des Staates mehr sein. Jedenfalls nicht für die Empfänger von ALG II. Die bislang im § 15a BSI IG vorgesehenen präventiven Maßnahmen werden für Bezieher von ALG II erheblich eingeschränkt. So sollen Mietschulden dann von den neu eingerichteten "Agenturen für Arbeit" übernommen werden können. Für diese soll allerdings die wesentlich enger als im bisherigen BSHG gefasste Mietschuldenübernahmenorm des zukünftigen SGB XII gelten. Danach können laut § 20 Mietschulden ausschließlich als Darlehen und auch nur dann übernommen werden, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme "einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung" verhindern würde.

BMWA

"Netzwerk AG SGB II"

BAG-SB ■ Im Juni 2004 startete die virtuelle Plattform für das "Netzwerk Arbeitsgemeinschaften SGB II". Ziel ist, den Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Vertretern von Kommunen, den Agenturen für Arbeit, der BA für Arbeit und dem BMWA zu fördern.

Die Internetplattform enthält Arbeitsergebnisse von bisherigen Arbeitsgruppen, Informationen zu Pilot-Arbeitsgemeinschaften sowie weiterführendes Hintergrundmaterial. Der Austausch von Erfahrungen zwischen den Teilnehmern steht im Mittelpunkt.

Für die Nutzung dieses Angebots müssen sich Interessierte der zuständigen Institutionen lediglich online auf der Einstiegsseite www.netzwerk.sgb2.info registrieren und erhalten dann ein Passwort für das Internetforum.

"Armut und Kindheit"

BAG-SB ■ Wenn Jugendliche in finanzielle Schwierigkeiten geraten, dann nicht nur, weil die Eltern über wenig Geld verfügen. Womöglich noch entscheidender ist, von klein auf an ein Leben auf Pump gewöhnt zu sein. Wissenschaftler nennen das "vererbte Armut". Tatsächlich nimmt die Zahl von Jugendlichen zu, die bereits verschuldet sind. Rote Zahlen, für die Handy-Generation so typisch wie die SMS.

Die Ergebnisse der nordrhein-westfälischen Forschungsprojekte sind in dem Sammelband "Armut und Kindheit" zusammengefasst, der im September 2004 in zweiter Auflage im VS Verlag Wiesbaden erscheint.

BAIFSJ

"Geschäfte mit der Armut"

BAG-SB ■ Das im Rahmen der letztjährigen Aktionswoche Schuldnerberatung erschienene Handbuch "Geschäfte mit der Armut" liegt mittlerweile auch als CD-ROM vor und kann über die Broschürenstelle des Bundesfamilienministeriums broschuerenstellebmfjsfj.bund.de kostenlos bestellt werden.

DGB

Lesenswerte Materialien

BAG-SB ■ DGB-Informationen zur Sozial- und Arbeitsmarktpolitik: ISA 1/2004 "Druck auf Arbeitslose hat Löhne im Visier – Auswirkungen der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe"; ISA 2/2004 "Mehr Schein als Sein? – Zur statistischen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit"; beides abrufbar unter: www.dgbale.de Themen A-Z, Arbeitslosigkeit.

Und wie jedes Jahr: 111 Tipps für Arbeitslose, 10. Auflage – Mai 2004, 270 S., 9,90 Euro.

BMWA

Neue Broschüren

BAG-SB ■ "Ich-AG und andere Klein Gründungen" incl. "CD-ROM für Klein Gründungen"; "Das Arbeitszeitgesetz" und "Kündigungsschutz" nach den neuen Regelungen.

Kostenlos und frei Haus: BMWA, Postfach 30 02 65, 53182 Bonn.

BMWA

Existenzgründer-Portal

BAG-SB ■ Das BMWA hat ein neues Gründerportal gestartet. Unter www.existenzgruender.de findet man schnell Zugang zu Informationen, Beratung und Serviceleistung rund um die Themen Existenzgründung und Mittelstand. Auf speziellen Themenseiten kann man lernen, wie man Verhandlungen mit Geschäftspartnern und Banken führt und wie man seine Geschäftsidee Schritt für Schritt realisiert. Im Expertenforum kann man seine Fragen mit Spezialisten aus Wirtschaft und Verwaltung klären.

GDI'

Lebensversicherung

BAG-SB ■ Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht über Änderungen der Besteuerung von Lebensversicherungen diskutiert wird. Angesichts der vielen Debatten und Vorschläge wird es für viele Bundesbürger immer schwieriger, sich zu orientieren.

Mit der Neuauflage eines 15-seitigen Ratgebers will der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) denjenigen hellen, die sich über den Status quo informieren wollen. Die Broschüre "Steuern und Lebensversicherung 2004" bietet einen Überblick über den Zugriff des Fiskus auf Besitzer einer Lebensversicherungspolice. Das Heft enthält Erläuterungen sowohl über Einkommen- als auch über Erbschaft- und Schenkungssteuern und erörtert Fragen rund um den Vermögensaufbau: www.gdv.de

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Unveränderte Freibeträge bis zum 30.06.2005

EFI I Darmstadt (Prof. Dr. Dieter Zimmermann) ■ Wie im Aufsatz "Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe" in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1995, S. 31-38 sowie in der Loseblattsammlung der Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 5.6 näher ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepasst (vgl. § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Da sich jedoch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung kaum verändert hat, blieb der Grundbetrag nach §§ 79, 82 BSHG zum 01.07.2004 gleich.

Demzufolge hat das Bundesministerium der Justiz durch die **Prozesskostenhilfebekanntmachung 2004** (BGBl. 2004 Teil S. 1283) die Abzugsbeträge vom Einkommen, die bereits vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 gegolten haben, **bis zum 30.06.2005 fortgeschrieben**.

Anm. der Redaktion: Die Freibeträge matt der Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind im Heft 3/2003, S. 721: abgedruckt.

ALG II - Visionen 2005

BAG-SB ■ "Der Viano führt selbst in kompakter Form zu einer Gelassenheit, mit der man auch I Iartz V und Schmidt III überstehen wird."

Aus einem Fahrbericht der FAZ über den Mercedes-Benz Viano.

Liebe FAZ, 345 Euro ALG II + Mercedes = Kein Kommentar!!!

unseriöse finanzdienstleister



7:7 AK "Geschäfte mit der Armut"

Rückforderungs- und Schadensersatzansprüche gegen unseriöse gewerbliche "Schuldenregulierer" und "Insolvenz Helfer" im Verbraucherkonkursverfahren

Die Vorgehensweisen von gewerblichen "Regulierern" und "Insolvenz Helfern" hat der Arbeitskreis "Geschäfte mit der Armut" ausführlich im gleichnamigen Buch¹ beschrieben und Gegenstrategien aufgezeigt. Das Buch ist in 2. Auflage zwischenzeitlich als CD beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhältlich.²

Natürlich ist es nicht einfach, bereits an derartige Anbieter gezahltes Geld zurückzuerlangen bzw. Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Mit einer gewissen Systematisierung durch Musterschreiben (siehe Handbuch und CD) dürfte dies jedoch handhabbar sein.

Im Zusammenhang mit der Durchführung eines Verbraucherkonkursverfahrens gibt es die Möglichkeit, die Forderungen gegen den unseriösen gewerblichen Regulierer gegebenenfalls quasi auf "vereinfachtem Weg" geltend zu machen.

Im Falle der Durchführung von Verbraucherkonkursverfahren könnte die Geltendmachung aus mehrfacher Hinsicht interessant sein. So wäre daran zu denken, dass durch das zurückgeforderte Geld die Verfahrenskosten zumindest teilweise gedeckt werden könnten (Stundung bedeutet ja nicht immer, dass die Kosten nicht bezahlt werden müssen). In besonders gravierenden Fällen könnte sogar noch etwas für die Verteilung an die Gläubiger übrig bleiben. Oder der zurückgeforderte Betrag würde im besonders günstigen Fall reichen, die angemeldeten berechtigten Forderungen zu begleichen.

Die folgenden Überlegungen basieren darauf, dass der Treuhänder (möglicherweise auch die Gläubiger) ein Interesse daran hat und haben muss, "Masse" zu realisieren.

Hat ein Schuldner einen Rückforderungs- oder Schadensersatzanspruch gegen einen unseriösen Regulierer, stellt diese eine Forderung des Schuldners auf der positiven Seite dar, der unter den Begriff "Forderungen" im Vermögensverzeichnis fällt.

Für den Schuldner und Schuldnerberater ergibt sich folgende Vorgehensmöglichkeit:

Die Forderung auf Rückzahlung der vom Schuldner geleisteten Zahlungen wird unter Bezeichnung und Bezifferung der Forderung mit Fristsetzung durch Schreiben an den "Regulierer"/"Insolvenzberater" geltend gemacht, ebenso ein gegebenenfalls eingetretener Anspruch auf Schadensersatz. Letzteren kann der Schuldner sich auch zusätzlich vorbehalten, für den Fall, dass der Schaden erst später eintritt. Es empfiehlt sich, die Frist so zu bemessen, dass bis zur Antragstellung geklärt ist, ob der "Regulierer" rückabwickelt oder (nach bisherigen Erfahrungen die Regel) die (Rück-)Zahlung verweigert. Parallel dazu sollte – wie im Handbuch erläutert – Strafanzeige gegen den Anbieter gestellt werden. Auch mit Hilfe eines Strafverfahrens kann eine Rückgewinnung erfolgen, wenn mit der Strafanzeige die "Rückgewinnung" aus dem Vermögen des Gläubigers verlangt wird.

Bei der Antragstellung wird der bezifferte Betrag in das Vermögensverzeichnis unter "Forderungen" eingetragen. Es empfiehlt sich, eine Begründung für die Forderung, Belege etc. beizulegen und eventuell auf die Darstellungen im Handbuch zu verweisen. Die Strafanzeige und die beantragte Rückgewinnung des durch strafrechtlich relevantes Handeln Erlangten stellen eine weitere Rechtsgrundlage für die Realisierung im Rahmen der Masse dar.

Da die Rückforderung auf der Positivseite als Masse – bisweilen die einzig vorhandene – eingetragen ist, wird sich der Treuhänder mit deren Realisierung befassen müssen, dies schon im eigenen Interesse (Treuhänderkosten) und vor allem im Rahmen seiner Aufgaben im Insolvenzverfahren.

¹ Arbeitskreis Neue Armut, I irsg.: Geschäfte mit der Armut, I. Aufl. 2003

² <http://www.bmktj.de/Kategorien/Service/kontakt.html>

Gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung und rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei unzureichender finanzieller Förderung

*Prof Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswissenschaften
(Vortrag vom 6. Mai 2004, Jahresfachtagung der BAG-SB)*

Im letzten Oktober saßen wir Vertreter der sozialen Schuldnerberatung beim Deutschen Verein in Frankfurt zusammen und berieten über die Folgen der gesetzlichen Stellung der Schuldnerberatung nach dem, was man im Gesetzgebungsverfahren zum SGB II und SGB XII absehen konnte. In der Debatte zeichneten sich zwei Handlungslinien ab: Zum einen, die soziale Schuldnerberatung im Rahmen der neuen Rechtslage möglichst optimal unter Wahrung der fachlichen Standards bei den Agenturen für Arbeit zu platzieren, zum anderen, soziale Schuldnerberatung als Hilfe in besonderer Lebenslage für alle Überschuldeten, also nicht nur für erwerbsfähige Arbeitsuchende und ihre Angehörigen zu verstehen und dementsprechend im SGB XII in einer eigenen Vorschrift gesetzlich zu ergänzen.

1. Die Handlungslinie: Leistungsvereinbarungen mit den Job-Centern

Grundsätzlich bleibt noch einmal festzuhalten, dass mit dem SGB II und SGB XII der sozialstaatliche Umbau unter der Überschrift erfolgt "vom marktkorrigierenden zum aktivierenden Staat"; damit soll zum Ausdruck kommen, dass sich nicht nur die Finanzierung des Sozialstaats und sein Leistungsangebot verändern, sondern auch die Methoden, nach denen sozialstaatliche Leistungen verteilt werden. Beruhte das traditionelle Sozialstaatsverständnis noch auf der Überinkunft, dass sozialstaatliche Umverteilung keine Fürsorgeleistung des "väterlichen Staates" gegenüber seinen Untertanen ist, sondern der Sozialstaat im Bedarfsfall eine Bringschuld gegenüber seinen Bürgern zu erfüllen hat, so beruht der "aktivierende Staat" auf anderen Prämissen: die Rechte des Einzelnen seien überbetont, seine Pflichten vernachlässigt worden. Marktdruck und soziale Risiken sollen den Einzelnen wieder unter Druck setzen. Wer im Falle der Arbeitslosigkeit "zumutbare Arbeit" nicht annimmt, zeigt wenig Gemeinsinn und muss damit rechnen, dass sein Beitrag zum Gemeinwohl erzwungen wird. Der aktivierende Staat macht in diesem Fall von seinem "Direktivrecht" Gebrauch. Paradox ist, dass in dem Maße, wie die integrative Funktion von Erwerbsarbeit schwindet, der Autoritarismus des Staates im 21. Jahrhundert zunimmt, ein Staat, der das Instrument der sozialen Kontrolle wiederentdeckt und missbraucht.

Die neue Arbeitszentriertheit staatlicher Hilfen definiert Sozialpolitik um: Sozialpolitik, die bisher lebenslaufkorrigierend auf Verteilungsgerechtigkeit und soziale Teilhabe programmiert war, wird zunehmend zu einem Mittel zur Förderung⁹ der Wirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit. Sozialpolitische Ausgaben werden deshalb auf die Schaffung von Arbeit – auch im Niedriglohnsektor – konzentriert. Aus der uns altbekannten "Hilfe zur Selbsthilfe" ist "Hilfe im Wettbewerb" geworden.

Dies drückt sich dementsprechend in den gesetzlichen Ausgestaltungen sozialpolitischer Instrumente der Arbeitsmarktpolitik aus: Die gesetzlichen Förderbedingungen der Schuldnerberatung sind nach dem SGB II nachrangiges Beiwerk, völlig unbestimmt und unverbindlich; es fehlt an einer wenigstens abstrakten Beschreibung des Leistungsgegenstandes, es fehlt an einer verbindlichen Finanzierungsgrundlage, es fehlen Bedarfs- und Förderkriterien, Gewährleistungen von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. Für die Zusammenarbeit mit den Job-Centern sind für die freien Träger der Schuldnerberatung die § 16, 17 SGB II maßgeblich. Die im Ermessen der Arbeitsagentur stehende Entscheidung, ob Arbeitsuchende als Leistung zur Eingliederung auch Schuldnerberatung in Anspruch nehmen können, wird für überschuldete Arbeitsuchende nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in der Eingliederungsvereinbarung bestimmt – notfalls per Verwaltungsakt. Problematisch ist, dass in den Eingliederungsvereinbarungen nach Nr. 2 der gleichen Vorschrift zugleich für die Arbeitsuchenden festgeschrieben wird, welche Bemühungen sie in welcher Häufigkeit und in welcher Form nachzuweisen haben. Die dadurch denkbare Verletzung des Grundsatzes der Freiwilligkeit in der Schuldnerberatung wird verschärft durch die datenbezogene Mitwirkungspflicht der für die Arbeitsagentur tätigen Dienstleister. Nach § 61 SGB II haben die für die Arbeitsagentur tätigen Urriiger der Schuldnerberatung alle Tatsachenveränderungen mit Auswirkungen auf den Leistungsbezug des Arbeitsuchenden unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen Auskünfte über den Eingliederungserfolg der Maßnahme zu geben. Werden diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten verletzt, kann dies als Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2000 € geahndet werden. Um es an dieser Stelle deutlich zu sagen: Wer die Freiwilligkeit persönlicher Hilfen verwässert oder

verneint, kappt die entscheidende Grundlage für eine nachhaltige Effektivität von Hilfe und spricht bedenkenlos einer autoritativen Fürsorglichkeit das Wort, die vorgibt, selbst am besten zu wissen, was für den Klienten gut ist. Wenn wir diese Position aus Ängsten des Überlebens aufgeben, verkommt Schuldnerberatung zu ordnungspolitischen Light-Angeboten im staatlichen Auftrag. Dann kann die Arbeitsagentur auch gleich selbst hoheitliche Schuldnerberatung anbieten.

Hier trägt übrigens auch nicht der Vergleich der Schuldnerberatung mit der Bewährungshilfe, die als sozialer Dienst der Justiz ein doppeltes Mandat der Hilfe und Kontrolle hat. Wenn Kontrolle in der Schuldnerberatung, dann eine im Wege des Kontraktes im Beratungsprozess gemeinsam mit dem Ratsuchenden. Kontrolle ist hier nicht sanktionierend-autoritär, auch nicht justiziell oder wie in der Jugendhilfe zum Schutz des Kindes wegen Kindeswohl⁹efährdung, sondern ausgehandelt.

Die AG SBV kennt diese Debatte und hat im Wissen darum für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung Empfehlungen vorgelegt, die unter den miserablen Bedingungen des SGB II dazu verhelfen sollen, dass in zukünftigen Leistungsvereinbarungen weitgehend die qualitativen Inhalte, Standards, Finanzierungsgrundsätze und Organisationsabläufe Beachtung finden. Konzeptionell leitend sind die Erfahrungen des Kölner MoZArt-Projektes und die Kölner Richtlinien zur Kostenübernahme nach § 17 BSHG.

Unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten wird der anspruchsberechtigte Personenkreis im Sinne des präventiven Ansatzes nach § 3 Abs. 1 SGB II auch auf die noch Erwerbstätigen bezogen, um durch Bewältigungshilfen ihrer Überschuldung drohende Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Rechtlich nicht gut vertretbar, weil § 7 SGB II den berechtigten Personenkreis in der Weise definiert, dass nur diejenigen Leistungen nach dem SGB I I erhalten, die hilfebedürftig sind. Die "Vermeidung von Hilfebedürftigkeit" in § 3 Abs. 1 SGB II ist eher so zu verstehen, dass die Leistungen des SGB II zukünftige erneute Hilfebedürftigkeit vermeiden helfen soll. Im übrigen: Selbst wenn diese Erweiterung des Personenkreises rechtlich zulässig wäre, müsste bedacht werden, dass § 3 Abs. 1 SGB II bezüglich der präventiven Leistungen der Arbeitsagentur einen Nachrang vorsieht – vorrangig sollen die Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die unmittelbar der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dienen.

Erfreulich ist, dass die Empfehlungen das gesamte Spektrum der Inhalte der Schuldnerberatung als Leistungskomponenten einer Vereinbarung auflisten, weil dies in Zeiten der Fokussierung auf InsO das Selbstverständnis einer ganzheitlichen Schuldnerberatung unterstreicht und der Instrumentalisierung einer Schuldnerberatung als fast food zur Beseitigung von Arbeitsvermittlungshemmnissen begegnet. Besonders wichtig sind ferner die besondere Hervorhebung der Grundsätze der Beratung wie die Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit, Nachvollziehbarkeit und Ganzheitlichkeit. Für mich ist dieser Punkt

– neben der Qualität der Finanzierung die Nagelprobe. Denn hier wird sich zeigen, ob die Person, die Persönlichkeit, die Lebenslage des Arbeitsuchenden sowie die fachliche Souveränität der Schuldnerberatungsstellen von der Arbeitsagentur anerkannt werden. Zu hoffen ist, dass es viele Fallmanager mit Handlung⁹spielräumen in diesem Sinne in den Job-Centern geben wird, die ihre Befugnisse zum erzwungenen Eingliederungsvertrag, zur Sanktionierung der Arbeitsuchenden wie der Dienstleister wegen Verletzung der Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht eng nach dem gesetzlichen Willen handhaben. Nach meinem Selbstverständnis einer sozialen Schuldnerberatung dürfte eine Zusammenarbeit mit einem Job-Center so lang⁹e akzeptiert werden, so lange Arbeitsuchende nicht wegen ihrer fehlenden und nicht ausreichenden Mitwirkung an dem Schuldnerberatungsprozess sanktioniert werden. Gleiches gilt für den Fall einer Sanktionierung eines Trägers der Schuldnerberatung, der auf strikte Beachtung des Datenschutzes Wert legt und dafür abgestraft wird. Das müsste minima moralia in unserer Profession sein, weil Soziale Arbeit Menschenrechtsprofession ist.

Ebenso schwierig ist – insbesondere nach dem gestrigen Bericht von Herrn .lahn über das Pankower Modell – die Kooperation mit dem Job-Center unter einem Dach zu beurteilen. Um den Zugang für überschuldete Arbeitsuchende zu erleichtern, um auf die angewendete Fachlichkeit des Fallmanagers im Job-Center möglichst nah am Einzelfall Einfluss zu nehmen und zugleich die Arbeitsprinzipien der Schuldnerberatung im Job-Center gewissermaßen täglich bewusst zu halten, sehen die Empfehlungen eine Grundberatung der Schuldnerberatung von 2 Stunden im Job-Center vor. Hier soll zunächst in eigener Kompetenz der Schuldnerberatung entschieden werden, ob weitere 3 Stunden Beratung geboten sind (Phase 1); die sich daran dann als Phase 2 anschließenden weiteren 20 Beratungsstunden müssten nach einem Kurzbericht in den Kosten vom Job-Center bewilligt werden, wenn der überschuldete Arbeitsuchende oder Erwerbstätige nicht zur Selbsthilfe in der Lage ist. Nun sind MoZArt-Zeiten keine I lartz-Zeiten und eine solche ortsnahe Kooperation setzt eine geklärte Autonomie der Schuldnerberatung in der Leistungsvereinbarung voraus – und ich füge hinzu: Auch eine regelmäßige Supervision, um den schleichenden Prozess der Institutionalisierung in der eigenen Arbeit bzw. Zusammenarbeit zu reflektieren und im Falle von unprofessionellen Übergriffen beenden zu können.

Insgesamt ließe sich – wenn man eine immanente Lösung nach dem geltenden SGB II anstrebt, rein praktisch anstreben muss – eine vertretbare soziale Schuldnerberatung unter Beachtung der von mir für notwendig erachteten Selbstschutzmechanismen organisieren, die unter Gewährleistung der genannten Grundsätze der Beratung nicht zum verlängerten Arm eines grundsätzlich autoritär ausgerichteten Fallmanagements in den Job-Centern wird. Dies entspräche dem gesetzlichen Wortlaut der auch für das **SGB I I** maßgeblichen Vorschrift des § 17 Abs. 3 SGB I, wo es heißt: "Sie (die öffentlichen Sozialleistungsträger) haben dabei deren (gemeint sind die freien Träger als Leistungserbringer) Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Auf-

gaben zu achten".

Bleibe die nicht ganz unwichtige Frage nach der kommunalen Finanzierungsperspektive. Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die Bundesagentur und die Kommunen. Die Kommunen sind für die sozialen Aufgaben wie die Betreuung Minderjähriger oder behinderter Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung sowie die Unterkunft- und Heizungskosten zuständig, die Bundesagentur für die Arbeitsvermittlung und Existenzsicherung, sprich die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Eine unsinnige Trennung in der Sache und verbunden mit zusätzlichen Kosten für die Kommunen, weil nun auch die Alti-Empfänger die Kosten für Unterkunft und Heizung von den Kommunen erhalten. Schwierig ist insbesondere, dass die einen im Job-Center "buchen" und die anderen, die Kommunen "zahlen". Die Bundesagentur gibt mit ihrer umfassenden Zuständigkeit über die Eingliederungsvereinbarungen sowie über die Leistungsvereinbarungen mit den Dienstleistern den Takt an. Bundesagentur, BMWA und die jeweiligen Regionaldirektionen handeln die Zielvereinbarungen aus, etwa eine Eingliederungsquote von 30% auf der Grundlage niedrig angesetzter Aktivierungsquoten. Im Rahmen dieser Eingliederungsquote wird dann in jedem Bundesland die zielgruppenspezifische Quote ausgehandelt, also Vermittlungskunden, Jugendliche, Schwerbehinderte, überschuldete Arbeitsuchende. Nach der Maxime "So wenig wie möglich Finanzmittel für so viel wie möglich an Eingliederungserfolgen" werden sich die SGB II-Maßnahmen nach dem Creamingverfahren auf die sog. billigeren Arbeitsuchenden konzentrieren. Das sind diejenigen, deren Eingliederungserfolg nicht von komplexen Problemlagen wie z.B. Überschuldung besonders erschwert ist, und das sind diejenigen, bei denen kein eigenes Einkommen und Vermögen auf die Regelleistung angerechnet werden kann. also für die Bundesagentur "teuer" sind und deshalb möglichst vordringlich wegvermittelt werden sollten. Die Kommunen haben keinen Einfluss auf die Steuerungen der Bundesagentur; wie gesagt: Sie zahlen, was andere buchen. Sie bleiben auf den "Teuren" sitzen, die z.B. aufgrund der Familiengröße in großen oder teuren Wohnungen leben. Für Kommunen mit einer ausgeprägten Drogenszene, vielen Langzeitarbeitslosen und Überschuldeten verschärft sich dieses Szenario, denn sie sind für die Kosten der in ihrer Verantwortung liegenden sozialen Eingliederungsleistungen zuständig, können sich aber nicht sicher sein, dass die getätigten Investitionen mit entsprechenden Anstrengungen der Job-Center für ihren Personenkreis korrespondieren. Wenn es für diese Fehlsteuerungen mit einseitigen Belastungen der Kommunen keine Regulative gibt, werden sich die Kommunen nicht oder nur sehr zurückhaltend um Schaffung von sozialen Angeboten der Eingliederungshilfe - z.B. von Schuldnerberatungsstellen wie im Empfehlungspapier der AG SBV vorgeschlagen - bemühen.

Ein Regulativ sollte das kommunale Optionsgesetz sein. Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf ist zwar mit Koalitionsmehrheit im Bundestag beschlossen worden. hat aber keine Chance, den Bundesrat zu passieren. Dafür waren auch

die Konditionen zu schlecht und die Dominanz des BMWA mittels Organleihe zu groß. Bleibt als Regulativ die von der Bundesagentur und den Kommunen zu bildenden Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II. Auch hier dominiert die Bundesagentur, weil die Kommunen ihre Aufgaben nach dem SGB II- einschließlich der Bereiche der Verwaltungsakte Lind Widerspruchsbescheide - der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen haben und unklar ist, in welcher Rechtsform mit welchen Stimmengewichtungen mit welchem Geschäftsführer dort entschieden wird. Die einen buchen, die anderen zahlen. Was folgt daraus für die kommunale Finanzierungsperspektive und die Umsetzungschancen der Empfehlungen der AG SBV?

Die Bundesagentur wird sich auf die billigen Eingliederungserfolge konzentrieren und insbesondere nach § 16 Abs. 1 SGB II die tradierten Mittel des SGB III - ergänzt um Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung - einsetzen. Also nichts Neues, wo es allgemein nicht nennenswert viele neue Arbeitsplätze gibt. Gefragt sind in diesem Zusammenhang zuerst die Beschäftigungsträger, die wegen des landesweiten Vergabeverfahrens nach VOL vor allem dann, wenn es keine großen Träger sind, wegen des Preiswettbewerbes gezwungen sein werden, sich zu Bietergemeinschaften mit höchst problematischen Haftungsfolgen als GbR zusammen zu schließen. Wer nicht so viel Wert auf Tarif und Fachlichkeit legt, hat hier gute Vorteile. Der Preis, nicht die Pluralität und Qualitätssicherung der Anbieter, bestimmt den Wettbewerb der sozialen Dienstleistungen. Ganz abgesehen davon, dass zu erwarten ist, dass die Job-Center weit höhere Zahlen an Leistungsberechtigten zuweisen und weit weniger für sie bezahlen werden, so dass eine sozialpädagogisch orientierte Arbeit, auf die angesichts der individuellen Problemlagen regelmäßig nicht verzichtet werden kann, aus den genannten Gründen nicht mehr im erforderlichen Umfang angeboten werden wird. Unter diesen Vorgaben der Bundesagentur werden die Kommunen wie kommunizierende Röhren reagieren und ihren Finanzeinsatz nach den zu erwartenden Ineffizienzen reduzieren. Dies betrifft dann auch die Bedingungen der Leistungsvereinbarungen für Angebote der sozialen Schuldnerberatung. Der rosarote Luftballon des SGB II, neue Hilfen aus einer Hand, wird angesichts dieser Rahmenbedingungen für die Kommunen nicht steigen, sondern platzen.

Und so bleibt als letztes Regulativ, als ultima ratio, noch die Prolongierung, also die zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens des SGB II. Viele Umsetzungsprobleme lassen diesen Ausweg, vielleicht sogar zeitlich bis zur nächsten Bundestagswahl, erwarten. Es bleibe dann bei der jetzigen Rechtslage. Es bleibe dann auch bei der bekannten Unterfinanzierung der sozialen Schuldnerberatung nach § 17 BSHG. Nun könnte man ja auch hoffen, dass mit der Prolongierung und dem dafür erforderlichen Änderungsgesetz das SGB II aufgeschnürt werden müsste und dass deshalb Chancen für eine bedarfsgerechte Nachbesserung für die soziale Schuldnerberatung bestünden. Jedoch realistisch betrachtet, steht dem die Gesamtstruktur des Gesetzes im Kontext von Hartz, Agenda 2010 und der Theorie vom aktivierenden Staat ebenso entgegen wie der zu erwartende

Koch-Frust aus der Niederlage und das kommunale Optionsgesetz und die stagnierende politische Gestaltbarkeit in Wahlkämpfen, insbesondere vor der NRW-Wahl. Insgesamt kein hoffnungsvoller Ausblick für die Umsetzbarkeit der Empfehlungen der AG SBV unter den gegenwärtigen gesetzlichen Perspektiven. Und so fragt sich, ob die zweite Handlungslinie, die der gesetzlichen Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung mit einer neu einzufügenden Vorschrift in das SGB XII, mehr Perspektive verspricht.

2. Die Handlungslinie: Gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung

Eine gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung im SGB XII ist nicht als Alternative zum nicht auszuschließenden Scheitern der AG-SBV-Empfehlungen zu sehen, sie ist aus inhaltlichen Gründen ein sozialstaatlich ausgerichtetes, bedarfsgerechtes Schuldnerberatungsangebot evident die bessere Lösung.

Eine eigene Vorschrift im SGB XII, denkbar als eigenständiges Kapitel vor § 67 SGB XII oder als vierter Absatz von § 68 bzw. als § 68a SGB XII, würde als Hilfe in besonderer Lebenslage den anspruchsberechtigten Personenkreis auf die Lebenslage drohender bzw. eingetretener Überschuldung konzentrieren. Damit wäre die Fokussierung des SGB XII auf arbeitsmarktbezogene Vermittlungshilfen erweitert und Lebenslagen differenter psychosozialer Verursachungen von Überschuldung. Das würde die sozialpolitische Anerkennung voraussetzen, dass nicht die Erwerbsfähigkeit über die Zuordnung zum SGB XI oder SGB XII entscheidet, sondern unabhängig vom Lebensalter, unabhängig von abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Ratsuchenden. Die Kriterien zur Beurteilung der Zugangsberechtigung zur sozialen Schuldnerberatung könnten entsprechend der Regelung der Nr. 6.2 der AG-SBV-Empfehlungen zur Kostenübernahme gestaltet werden, also auf das verfügbare Einkommen abstellen, soweit es "nach Abzug der monatlichen Schuldverpflichtungen, einschließlich Unterhaltsverpflichtungen, (...) 130% des Regelbedarfs (...) unterschreitet". Mit einer solchen gesetzlichen Platzierung wäre auch die fragwürdige Steuerungsfunktion der Fallmanager in den Job-Centern sowie deren budgetabhängigen, individualprognostischen Vorstellungen von der erforderlichen Leistungsbeschaffung aufgehoben zugunsten des nach wie vor geltenden § 17 Abs. 1 SGB I, der die Sozialleistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass "jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält" (Nr. 1) und "die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen" (Nr. 2). Doch wir wissen aus der Praxis zu gut, dass gesetzlich klagestellte individuelle Rechtsansprüche auf Sozialleistungen, hier auf persönliche Hilfen der sozialen Schuldnerberatung, wegen der auslegungsfähigen unbestimmten Rechtsbegriffe im Tatbestand fiskalische Schlupflöcher eröffnen, die einer sachgerechten Hilfe im Einzelfall oftmals entgegenstehen.

Deshalb macht eine solche gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung im SGB XII nur Sinn, wenn die Kostenbelastung der Kommunen durch eine überörtliche Kostenzuständigkeit, ähnlich den teilstationären und stationären Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 100 BSI IG, substituiert wird. Der Inhalt der vorgeschlagene Vorschrift müsste deshalb in Nr. 4 wie folgt ergänzt werden: "Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für die soziale Schuldnerberatung nach § SGB XII". Als in der Rechtsqualität geringere Variante käme notfalls auch in Betracht, dass über die Verordnungsermächtigung des § 69 SGB XII für das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung eine Rechtsverordnung erlassen wird, die die Leistungsberechtigten nach § 67 SGB XII und den Leistungsumfang nach § 68 SGB XII im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten um den Personenkreis und den Leistungsinhalt der sozialen Schuldnerberatung ergänzt.

Schlussbemerkung

Wenn wegen der zu erwartenden Prolongierung des Inkrafttretens des SGB XII ohnehin Iartz IV aufgeschürt wird, sollten wir überlegen, wie wir lobbyistisch und öffentlichkeitswirksam die notwendige gesetzliche Korrektur vertreten können. Lassen Sie mich spinnen: Hierzu brauchen wir eine abgestimmte Überzeugungspolitik all derjenigen, die Zugänge zu Vertretern in den Ministerien und Parlamenten auf Bundes- und Landesebene haben. Wir brauchen parallel mediale Aufmerksamkeit, etwa über eine entsprechende Präsentation des neuen Schuldenreports 2004, über einen gemeinsamen Tag der *Öffentlichkeitsarbeit* aller Schuldnerberatungsstellen republikweit, gewissermaßen als "Tag des unbeachteten Schuldturms".

Auch an dieser Stelle wiederhole ich noch einmal, was ich im letzten Herbst beim Deutschen Verein zur Selbstbeschaffung und Kostenerstattung gesagt habe: Wenn es unter der Annahme, dass ein individueller Rechtsanspruch auf soziale Schuldnerberatung besteht, nicht gelingt, nach geltender bzw. novellierter Gesetzeslage eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur öffentlich ausfinanzierter Schuldnerberatung zu erhalten, dann sollte an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zum so genannten Systemversagen strategisch angeknüpft werden. Unter "Systemversagen" ist verwaltungsrechtlich allgemein zu verstehen, dass es den Anspruchsberechtigten trotz umfassender Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten nicht möglich ist, an die ihnen zustehende (Sozial-)Leistung zu gelangen. Dies ist der Fall, wenn Anspruchsberechtigte bei der zuständigen Sozialverwaltung als Überschuldete um Beratung bitten und ohne umfassende fachgerechte Prüfung ihres Beratungsbedarfs und im Bedarfsfälle ohne fachgerechte Leistungsbewilligung bzw. -erbringung abgelehnt werden. Im einzelnen setzt die Feststellung eines Systemversagens voraus, dass eine Ablehnung des Beratungsantrags rechtswidrig ist, rechtswidrigerweise nicht entschieden, die Leistung nicht rechtzeitig erwährt wird. Bei einer fehlerhaften Leistungserbringung

(also Schlechterfüllung) ist zudem dann von einem Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen auszugehen, wenn der ursprüngliche Anspruch auf Hilfe nicht (vollständig) erfüllt wurde. Die praktische Folge ist, dass die auf die Beratungsleistungen der sozialen Schuldnerberatung Angewiesenen sich die Leistung selbst beschaffen und die daraus entstehenden Kosten von der zuständigen Sozialverwaltung erstattet verlangen dürfen. Ein solches öffentlichkeitswirksames Selbstbeschaffungsprojekt sollte von einzelnen Trägern der Schuldnerberatung mit Unter-

stützung der HAG bzw. AG SBV überlegt werden, um das Maß der Unterversorgung von Überschuldeten an bedarfsgerechten Angeboten sozialer Schuldnerberatung deutlich zu machen.

Unserer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Nur bewegen müssen wir uns, entschiedener als es wegen der oft dominierten Arbeitsplatzangst bei freien Trägern sozialer Arbeit üblich ist. Viel Zeit bleibt nicht, packen wir es an.

Die Neuregelung der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsvergütung durch das KostenrechtsmodernisierungG

von Prof. Dr. Dieter ~~z~~ ~~u~~ ~~m~~ ~~m~~ ~~i~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~u~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~E~~ ~~F~~ ~~H~~ ~~D~~ ~~a~~ ~~r~~ ~~m~~ ~~s~~ ~~t~~ ~~a~~ ~~d~~ ~~u~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~D~~ ~~i~~ ~~r~~ ~~k~~ ~~Z~~ ~~i~~ ~~m~~ ~~m~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~m~~ ~~a~~ ~~n~~ ~~n~~ ~~A~~ ~~l~~ ~~s~~ ~~b~~ ~~a~~ ~~c~~ ~~h~~

Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist am 01.07.2004 in Kraft getreten (vgl. BGI31. I, S. 718-775). Es enthält:

- eine grundlegende Überarbeitung des **Gerichtskostengesetzes (GKG)** = **unten 1.**
- die komplette Neufassung des **Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)** = **unten 2.**
- das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG), das die Vergütung für Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher sowie die Entschädigung für Zeugen und ehrenamtliche Richter regelt. Die Vorläuferregelung findet sich im Gesetz über die Zeugen- und Sachverständigen-Vergütung (ZVEG).

1. Das überarbeitete Gerichtskostengesetz

Das GKG ist grundlegend überarbeitet und neu gegliedert. Es bleibt allerdings bei der (bewährten) Trennung in Textteil (§§ 1-72 GKG) und umfangreiches Kostenverzeichnis (GKG KV = Anlage I zu § 3 Abs. 2 GKG).

Die **Übergangsvorschrift** findet sich in § 71 GKG:

- **Die GKG-Neufassung** gilt für alle Rechtsstreitigkeiten, die nach Inkrafttreten anhängig gemacht worden sind. War die Klage zum 01.07.2004 bereits erhoben, gilt noch die alte Fassung.
- **Bei Rechtsmittelverfahren** entscheidet, an welchem Datum das Rechtsmittel eingelegt wurde.
- **In Strafsachen sowie OWiG- und StVollzG-Verfahren** kommt die neue Fassung des GKG zur Anwendung, wenn

die zugrunde liegende Entscheidung über die Kosten nach dem 30.06.2004 rechtskräftig geworden ist.

1.1 Kostenbelastung in Zivilprozess und Zwangsvollstreckung

Das **Kostenverzeichnis** bestimmt zum Einen für ausgewählte Justizleistungen, insbesondere im Bereich der Zwangsvollstreckung, **Festbeträge**:

Gerichtl. Vollstreckungsmaßnahme, insb. Pf11B (Nr. 2110 GKG KV) => 15,00 EUR	(bisher 10,00)
Gerichtl. Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO (Nr. 2111 GKG KV) => 15,00 EUR	(bisher 10,00)
Aussetzung der Verwertung gem. § 813b ZPO (Nr. 2112 GKG KV) => 15,00 EUR	(bisher 10,00)
Abnahme der Eidesst. Versicherung (Nr. 2113 GKG KV) => 30,00 EUR	(bisher 25,00)
Vermögensverzeichnis in Kopie für Drittgläubiger (GKG KV Nr. 2114) => 15,00 EUR	(bisher 10,00)

Sonst berechnet sich die Gerichtsgebühr in Zivilsachen in aller Regel nach dem **Streitwert**.

Die Gebührensätze sind **als Dezimalzahl** festgelegt:

- Erlass eines Mahnbescheids
(Nr. 1110 GKG KV) => 0,5 mindestens 18,00 EUR
- Prozess im ersten Rechtszug mit Urteil
(Nr. 1210 GKG KV) => 3,0
- Prozess im ersten Rechtszug ohne Urteil, da Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich usw.
(Nr. 1211 GKG KV) => 1,0

- Berufungsverfahren mit Urteil
(Nr. 1220 GKG KV) => 4,0
- Rechtsbeschwerde zum BGH
(Nr. 1255 GKG KV) -> 2,0

Verteuert haben sich insbesondere die Berufungs- und Revisionsverfahren.

Mit dem Gebührensatz als Multiplikationsfaktor lässt sich dann nach der **Gebührentabelle** die konkrete Gerichtsgebühr berechnen. **Die** nach Streitwerten gestaffelte **Gebührentabelle** gilt inhaltlich unverändert fort! Sie ist dem neuen Gesetz als Anlage 2 zu § 34 GKG beigelegt.

1.2 Kostenbelastung in Verbraucherinsolvenzverfahren

Für das Insolvenzverfahren ergeben sich kostenmif3ig nur geringe Veränderungen:

Für das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens fallen künftig mindestens 150 € an (Nr. 2311 GKG KV) statt bisher 100 €

Die Gebühr für die Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen steigt von 13 € auf 15 € (Nr. 2340 GKG KV).

Sonstige Beschwerden (außer gegen Entscheidung über Eröffnungsantrag) kosten jetzt einheitlich 50 € (Nr. 2361 GKG KV) und Rechtsbeschwerden zum BGH einheitlich 100 € (Nr. 2364 GKG KV).

Gravierender werden sich die Neuerungen bei der Sachverständigenentschädigung im Zuge des § 9 Abs. 2 JVEG auswirken, wo eine Stundenvergütung von 65 € festgeschrieben ist – statt bisher 26 € bis 52 €. Der bisherige "Ost-Abschlag" in Höhe von 10% ist weggefallen und der Fahrtkosten- sowie Schreibkostenersatz wurden vereinheitlicht (vgl. Riedel, Auswirkungen der Modernisierung des Kostenrechts im Insolvenzverfahren, ZVI 2004, 274ff).

1.3 Die Kostenrechnung in Strafsachen

Die Gerichtsgebühren in Strafsachen richten sich **nach Verfahrensart und Urteilsausspruch**.

Bei **Verurteilung im Rahmen einer Hauptverhandlung** bemisst sich die Gerichtsgebühr nach der rechtskräftig zuerkannten Strafe bzw. Maßregel (vgl. Nr. 3110 – 3116 GKG KV):

bis 6 Mon. Freiheitsstrafe oder bis 180 Tagessätze Geldstrafe => 120 EUR	(bisher 82,00)
bis zu 1 Jahr Frstr. oder mehr als 180 Tagessätze Geldstrafe => 240 EUR	
bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe => 360 EUR	(bisher 163,00)
bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe => 480 EUR	
bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe => 600 EUR	
Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder lebenslang => 900 EUR	(bisher 245,00)
Maßregel der Besserung und Sicherung => 60 EUR (bisher 41,00)	
(z.B. Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt; Entziehung der Fahrerlaubnis)	

Bei Verurteilung durch Strafbefehl (ohne Hauptverhandlung) bleibt es bei der Hälfte der vorstehend aufgeführten Gerichtsgebühr (Nr. 3118 GKG KV).

Für ein **Berufungsverfahren mit Urteil** nach Nr. 3120 GKG KV wird das 1,5-fache angesetzt (bisher 1,0).

Für ein **Revisionsverfahren mit Urteil** nach Nr. 3130 GKG KV ist das 2,0-fache zu entrichten (bisher 1,0).

Bei der Kostenrechnung in Strafsachen fallen besonders die **Auslagen** ins Gewicht, denn dem Verurteilten werden in voller Höhe in Rechnung gestellt:

Zeugenentschädigungen (incl. Verdienstausfall, Fahrtkosten, Übernachtungsaufwand)

Vergütung und Aufwendungsersatz für Sachverständige, die vor allem bei Alkohol- und Drogenkonsumenten zur Beurteilung der Schuldfähigkeit eingeschaltet werden
Vergütungen und Aufwendungsersatz für Dolmetscher/Übersetzer (mit Ausnahme des Übersetzungsaufwands für die Briefkontrolle in der Untersuchungs-Haft, für die Übersetzung der Anklageschrift und sonstiger verteidigungsrelevanter Unterlagen sowie des Dolmetschens in der Hauptverhandlung)

die Gebühren **und Auslagen** für Pflichtverteidiger, die nunmehr ebenfalls drastisch erhöht wurden (vgl. unten 2.9).

Zu den Interventionsmöglichkeiten ggü. der Gerichtskostenrechnung in Strafsachen vergleiche Stiftung 1/liegminthilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 9. Ergänz. 2003, Teil 4, Kap. 6.3 = S. 33-34b.

2. Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Das RVG löste zum 01.07.2004 die Bundesrechtsanwaltsgebühren^o (BRAGO) ab.

Nach der **Übergangsvorschrift in § 61 RVG** ist grundsätzlich entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Rechtsanwalt den unbedingten Auftrag erhalten hat:

– Bei Auftragsvergabe bis zum 30.06.2004 gilt die BRAGO.

– Bei Auftragsvergabe vom 01.07.2004 an rechnet der Anwalt nach RVG ab.

Bei der Bestellung oder Beiordnung eines Rechtsanwalts (z.B. zum Pflichtverteidiger) entscheidet der Zeitpunkt des gerichtlichen Beschlusses. Eine zweite Ausnahme betrifft das Rechtsmittelverfahren: War ein Rechtsanwalt bereits vor dem 01.07.2004 erstinstanzlich tätig gewesen, dann gilt das RVG für das zweitinstanzliche Verfahren, wenn das Rechtsmittel nach dem Stichtag eingelegt worden ist.

Nachdem die BRAGO seit ihrem In-Kraft-Treten 1957 sechs lineare Gebührenanpassungen erlebt hat (zuletzt durch das KostenrechtsänderungsG 1994), beinhaltet das RVG eine **grundlegend neue Regelungsstruktur**:

Wie vom GKG (siehe 1.) oder dem GerichtsvollzieherkostenG bekannt, besteht auch das neue RVG aus allgemeinen Regeln im Paragrafenteil und einem sehr komplexen Vergütungsverzeichnis (VV RVG), das die einzelnen Gebührentatbestände konkretisiert.

Übereinstimmend mit den anderen Kostengesetzen sind die Wertgebühren nicht mehr als echte Brüche (z.B. "3/10" für das Zwangsvollstreckungsverfahren gem. § 57 BRAGO) normiert, sondern sie sind **als Dezimalzahlen festgeschrieben** (im Beispiel "0,3" gem. Nr. 3309 VV RVG). Die Höhe der Gebühren bestimmt sich weiterhin nach der **Gebührentabelle, die nach Streitwerten** gestaffelt bleibt und dem neuen Gesetz als **Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG** beigefügt ist. Die Beträge der Gebührentabelle sind unverändert aus der BRAGO übernommen!

Als **Reformziele** hat der Gesetzgeber benannt (vgl. BT-Drucks. 15/1971):

- Das Gebührenrecht soll vereinfacht und transparenter werden (Problemanzeige: sehr ausdifferenziertes Vergütungsverzeichnis).
- Neue anwaltliche Tätigkeitsbereiche, wie Mediation (§ 34 RVG) oder I lifteleistung in Steuersachen (§ 35 RVG), sind in den Regelungsbereich mit einbezogen.
- Der "Gebührenabschlag Ost" entfällt endgültig.
- Der I lonorierungsschwe▶punkt liegt nicht mehr vorrangig in der Vertretung vor Gericht, sondern die außergerichtliche Beratung und Streitbeilegung ist aufgewertet. Die Beweisgebühr ist abgeschafft. Damit soll die Vielzahl gerichtlicher Beweisaufnahmen reduziert und ein häufiger Kosten-Streitpunkt bereinigt werden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Arbeitssachen sowie in Verfahren vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten fallen nur noch zwei Gebühren an: die "Verfahrensgebühr" mit einem Gebührensatz von "1,3" und die "Terminsgebühr" von "1,2". Damit wird sich die Gebührenberechnung vereinfachen, aber der Rechnungsendbetrag (wie unter 2.5 dargestellt) letztlich nicht verringern.

Für die Schuldner- und Insolvenzberatung scheinen folgende Problembereiche von besonderer Bedeutung:

- 2.1 Einigungsgebühr
- 2.2 Außergerichtliche Beratung
- 2.3 Außergerichtliche Vertretung
- 2.4 Beratungshilfe
- 2.5 Vertretung vor Gericht
- 2.6 Besonderheiten im gerichtlichen Mahnverfahren
- 2.7 Besonderheiten im Verbraucherinsolvenzverfahren
- 2.8 Zwangsvollstreckung
- 2.9 Tätigkeit in Strafsachen

2.1 Einigungsgebühr

Das RVG will die Streitvermeidende oder Streitbeendende Tätigkeit des Rechtsanwalts weiter fördern und damit gerichtsentlastend wirken. Dazu wurde die bisherige außergerichtliche Vergleichsgebühr (§ 23 BRAGO) durch eine

"Einigungsgebühr" ersetzt und – ihrer Bedeutung entsprechend - als erste Nummer in das Vergütungsverzeichnis eingestellt (Nr. 1000 VV RVG).

Absatz 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG legt nunmehr fest:

"Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht."

Nach dem Willen des Gesetzgebers setzt eine "Einigung" nicht mehr den Abschluss eines Vergleichs gem. § 779 BGB voraus. Die Neuregelung soll "die bisher häufigen kostenrechtlichen Auseinandersetzungen über die Frage, ob ein Vergleich im Sinne von § 779 BGB vorliegt, vermeiden" (so BT-Drucks. 15/1971, S. 204). Insofern scheint eine (vorsichtige) Erweiterung des Anwendungsbereichs intendiert.

Die **Höhe der Einigungsgebühr** ist mit einem Satz von 1,5 (früher 15/10) unverändert geblieben. Sie reduziert sich, wie bisher, auf 1,0, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist (Nr. 1003 VV RVG).

Die Einigungsgebühr kann in allen Verfahrensbereichen entstehen, denn sowohl im außergerichtlichen Bereich, wie während eines Rechtsstreits, aber auch noch im Vollstreckungsverfahren ist eine vertragliche Einigung möglich. Die Einigungsgebühr tritt dann jeweils zu den bereits entstandenen sonstigen Gebühren (wie Beratungsgebühr, Geschäftsgebühr, Terminsgebühr, Vollstreckungsgebühr) hinzu.

Im Rahmen der Forderungsüberprüfung taucht immer wieder die Frage auf, ob die (einf▶dle!) **Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Inkassobeamten** eine zusätzliche Gebühr rechtfertigt.

Zum Streitstand vergleiche Stiftung Integrationshilfe (IIRsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 4, Kap. 17.2.

Für die **Vergleichsgebühr gem. § 23 BRAGO** verlangte die Rechtsprechung bisher eine "Streitbereinigung im Wege des gegenseitigen Nachgebens" (vgl. von Flick in Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl., 2002, § 23 Rdn. 5/6, 12). Zumindest wenn die Forderung bereits rechtskräftig tituliert war, fehlte es beim sog. Ratenzahlungsvergleich an einem Nachgeben der Schuldnerseite, so dass eine Vergleichsgebühr nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur zu § 23 BRAGO (vgl. Enders JurBüro 2004, 234 und die Nachweise bei Mayer/Kroiß-Klees, RVG Nr. 1000 VV Rz. 17). nicht anzuerkennen war.

Voraussetzung der Einigungsgebühr ist jetzt aber nur noch **ein Vertrag, der den Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt**, ohne dass ein gegenseitiges Nachgeben gefordert wird (vgl. Absatz 1 der Anmer-

kung zu Nr. 1000 VV RVG).

Leider hat der Gesetzgeber als Ausnahmen nur festgelegt, dass ein vollständiges Anerkenntnis oder ein vollständiger Verzicht nicht für den zusätzlichen Anfall einer Einigungsgebühr ausreichen sollen. Diese Einschränkung erschien ihm notwendig, damit nicht schon die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs oder der Verzicht auf Weiterverfolgung eines Anspruchs die Gebühr auslösen kann (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 204).

Es wäre folgerichtig gewesen, in diese Anmerkung auch "Zahlungserleichterungen in Form von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen" als weitere Ausnahme ausdrücklich aufzunehmen. Dadurch dass diese einschränkende Klarstellung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht erfolgt ist, hat sich die Argumentationslage der Schuldnerseite zunächst einmal spürbar verschlechtert.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung stellt unzweifelhaft einen **Vertrag** zwischen Gläubiger und Schuldner dar. Üblicherweise erklärt der Gläubiger darin, seine titulierte Gesamtforderung bis zur ratenweisen Zahlung zu stunden. Der Schuldner erkennt seine Zahlungspflicht an und erklärt seine Zahlungsbereitschaft.

Eine Einigungsgebühr fällt gemäß Absatz 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG für diesen Vertragsschluss aber nur an, wenn dadurch ein "Streit" oder zumindest eine "Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis" beseitigt wird.

Ein "Streit über die Forderung" als materielles Rechtsverhältnis ist im Vollstreckungsstadium nicht (mehr) relevant, denn insoweit existiert bereits ein rechtskräftiger Titel!

Abzuwägen bleibt somit, ob die Ratenzahlungsvereinbarung eine "**Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis**" beseitigt.

In der aktuellen Kommentarliteratur, die allerdings nicht frei von materiellen Interessen der Anwaltschaft zu sein scheint, wird dies jedenfalls im Ergebnis bejaht:

Teilweise wird das Zwangsvollstreckungsverfahren als vollstreckungsrechtliches Rechtsverhältnis eingestuft. Der Schuldner erhalte durch die Raten-/Stundungsvereinbarung die Gewissheit, dass sein Gläubiger nicht jederzeit weitere Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn ergreifen könne (vgl. Mayer/Kroiß-Klees, RVG, Nr. 1000 VV **Rz.** 17).

Bischof (in Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann. Kompaktkommentar RVG, VV RVG, S. 438) stellt darauf ab, dass dem Anerkenntnis des Schuldners, zahlen zu wollen, eine vertraglich ausgehandelte Gegenleistung in Form der ratenweisen Stundung als Entgegenkommen des Gläubigers entspreche.

Enders in JurBüro 2004, 234 hält es schlicht für ausreichend, dass die Ungewissheit über die Realisierung der Forderung beseitigt wird.

Es erscheint jedoch sehr fraglich, ob allein dies als "Rechts-

verhältnis" ausreicht. Tatsächlich betrifft eine einfache Ratenzahlungsvereinbarung lediglich und ausschließlich die unsichere Verwirklichung des (unstreitigen und zudem titulierten) Anspruchs. Der Anspruch selbst bleibt unverändert: er muss weiterhin in voller Höhe einschließlich Zinsen und Kosten erfüllt werden. Existenz und Regelungsgehalt des § 779 Abs. 2 BGB belegen, dass die unsichere Verwirklichung eines Anspruchs einem Rechtsverhältnis gerade nicht gleichsteht. Denn sonst bedürfte es der in § 779 Abs. 2 BGB normierten gesetzlichen Gleichstellung nicht.

Da es in der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG an einer entsprechenden Gleichstellungsregelung bzw. einem Verweis auf § 779 Abs. 2 BGB fehlt, ist zu hoffen, dass die einschränkende Rechtsprechungslinie auch nach Inkrafttreten des RVG aufrecht erhalten bleibt. Der Schuldner, der eine Ratenzahlungsvereinbarung trifft, beseitigt nur dann die Unsicherheit über ein Rechtsverhältnis, wenn seinerseits konkrete, substanzhaltige, d.h. rechtlich wie wirtschaftlich ergiebige Zugeständnisse gemacht werden, die über die bloße Erklärung, zahlen zu wollen, hinausgehen (vgl. zuletzt LG Mainz JurBüro 2002, 646). Diese Voraussetzung wäre auf Schuldnerseite beispielsweise erfüllt bei einem Schuldbeitritt durch Dritte, bei Vereinbarung werthaltiger Sicherungsrechte (wie Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung) bei einem verbindlichen Verzicht auf konkreten gerichtlichen Vollstreckungsschutz oder bei einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

Allerdings bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Frage abzuwarten!

Einerseits wird bereits der sprachliche Wechsel von der "Vergleichsgebühr", mit ihrer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Vergleich i.S.d. § 779 BGB, hin zur allgemeineren "Einigungsgebühr" als inhaltliche Erweiterung gewertet (vgl. Mayer/Kroiß/Teubel, Das neue Gebührenrecht, S. 56).

Andererseits soll durch die Einigungsgebühr das anwaltliche Bestreben gefördert und belohnt werden. Streitigkeiten möglichst ohne Anrufung des Gerichts (Gebührensatz 1,5) bzw. ohne streitigen Abschluss eines anhängigen Gerichtsverfahrens (Gebührensatz 1,0) beizulegen. Jedenfalls für eine Ratenzahlungsvereinbarung im Vollstreckungsverfahren trifft dieser Gesetzeszweck aber offensichtlich nicht (mehr) zu.

2.2 Außergerichtliche Beratung (Zwischenlösung bis 31.06.2006)

Die Beratungsgebühr (Nr. 2100 VV RVG) entsteht für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft. Die Beratung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen bzw. sie ist auf die Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen (vgl. Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG). Dies bedeutet, dass sich die Beratung auf den Informationsaustausch zwischen Anwalt und Auftraggeber beschränken muss; allerdings zählt

dazu auch noch der Entwurf eines Schreibens für den Mandanten sowie das Einholen von Auskünften, z.B. beim Schuldnerverzeichnis am Wohnort des Schuldners (vgl. Mayer/Kroiß-Winkler, RVG, Nr. 2100 VV Rz. 13f.).

Der Gebührensatz nach Gegenstandswert bewegt sich wie bisher innerhalb eines Rahmens von 0,1 und 1,0, so dass sich eine mittlere Gebühr von 0,55 errechnet.

In Nr. 2102 VV RVG ist für die **Erstberatung eines "Verbrauchers"** i.S.d. § 13 BGB eine **Vergütungsobergrenze von 190 EUR** vorgeschrieben (bisher gern. § 20 BRAGO: 180 EUR). Allerdings ist der Anwendungsbereich eingeschränkt worden, denn es zählt jetzt nur noch das (persönliche oder telefonische) Erstgespräch dazu.

Erfolgt die erste Beratung schriftlich, entfällt die Kappungsgrenze von 190 EUR und der Rechtsanwalt kann "nach oben offen" entsprechend Streitwert und Gebührentabelle abrechnen.

Die Kappungsgrenze entfällt auch, wenn in derselben Angelegenheit mehrere Beratungstermine erforderlich werden.

Fallbeispiel:

Mandant erkundigt sich, welche Möglichkeiten bestehen, um den Käufer seines Gebrauchtwagens zur Zahlung des Kaufpreisrestes in Höhe von 10.000 € zu veranlassen.

Mittelgebühr: $0,55 \times 486 = 267,30 \text{ €}$

Ist der Mandant "Verbraucher" i.S.d. § 13 BGB, ist die Vergütung gedeckelt auf 190 €, soweit es bei diesem einmaligen Beratungsgespräch bleibt.

Abwandlung des Fallbeispiels:

Erteilt der Mandant im Beratungsgespräch den Auftrag, direkt das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten, fällt allein die Verfahrensgebühr für den Mahnbescheid in Höhe von $1,0 = 486 \text{ €}$ an (vgl. unten 2.6).

In Straf- und Bußgeldsachen sowie vereinzelt im Sozialrecht gibt es eine Beratungsrahmengebühr zwischen 10 und 260 EUR, was einer Mittelgebühr von 135 EUR entspricht (bisher gern. § 20 BRAGO: 15 bis 180 EUR, was einer Mittelgebühr von 97,50 € entsprach).

Wie bereits in § 12 BRAGO (vergleichbar § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG) geregelt, ist die Betragsrahmengebühr im Einzelfall "unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen" zu bestimmen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 RVG kann jetzt für die Bemessung "ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes" zusätzlich herangezogen werden (zur Ausfüllung der Satzrahmengebühr vgl. auch unten 2.3).

"Freie" Vergütungsvereinbarung ab 01.07.2006

Artikel 5 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (BGBl. 2004, S. 847ff) bestimmt, dass die vorstehend erläuterten Beratungsgebühren nach Nr. 2100 bis 2103 VV RVG nur zwei Jahre gelten. Zum 01.07.2006 wird der außergerichtliche Beratungsbereich vollständig liberalisiert. Jeder Rechtsanwalt ist dann gehalten, vor Beratungsbeginn oder vor einer

Gutachtenerstellung bzw. Mediation auf eine Vergütungsvereinbarung hinzuwirken (vgl. § 34 RVG in der ab 01.07.2006 gültigen Fassung).

Nur falls keine Honorarvereinbarung getroffen wird, gilt bei Verbrauchern eine Vergütungsobergrenze von 250 EUR. Für das erste Beratungsgespräch bleibt es hilfsweise bei maximal 190 EUR.

2.3 Außergerichtliche Vertretung

Von zentraler Bedeutung ist die in Nr. 2400 VV RVG geregelte **Geschäftsgebühr**. Sie deckt neben der Information die **gesamte außergerichtliche Tätigkeit** ab. Sie ist vom Rechtsanwalt verdient, soweit der Mandant mehr als eine Beratung i.S.v. Informationsaustausch (vgl. oben 2.2) in Auftrag gegeben hat.

Vorbemerkung 2.4 Absatz 3 bestimmt:

"Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung einst. Vertrags."

Erfasst werden insbesondere der Schriftverkehr sowie die mündlichen oder telefonischen Besprechungen mit Gegner oder Dritten, die fortlaufende mündliche oder schriftliche Information des Auftraggebers/Mandanten, die Einsichtnahme in Akten/Register, die Entwürfe von Schreiben, Vereinbarungen, Vergleichsvorschlägen oder Schuldenbereinigungsplänen sowie die Mitwirkung (mündlich genügt!) bei der Gestaltung eines Vertrages. Voraussetzung für die Berechnung einer Geschäftsgebühr ist immer, dass der Mandant den Rechtsanwalt (zumindest auch) mit der auf zgerichtlichen Vertretung beauftragt hat und nicht nur unmittelbar die gerichtliche Geltendmachung wünscht (vgl. Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, Kompaktcommentar RVG, VV RVG, S. 478).

Der Gebührenrahmen ist weit gespreizt und beträgt nunmehr 0,5 bis 2,5. Dafür ist die bisher in § 118 BRAGO geregelte Dreiteilung mit Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr und Beweisaufnahmegebühr (mit jeweils 5/10 bis 10/10) entfallen.

Innerhalb des weiten Satzrahmens von 0,5 bis 2,5 bestimmt der Anwalt die im Einzelfall angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der in § 14 RVG genannten Bemessungskriterien nach billigem Ermessen. Als Bemessungsfaktoren sind abweichend von § 12 BRAGO vor allem der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit hervorgehoben; daneben sind die besonderen Verhältnisse des Auftraggebers (Bedeutung der Angelegenheit, Vermögens- und Einkommensverhältnisse) sowie ggf. ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes zu berücksichtigen.

Die Mittelgebühr zwischen 0,5 und 2,5 liegt bei 1,5. Die Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG bestimmt jedoch:

"Eine Gebühr von Mehr als 1,3 kann nur gelindert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war."

Diese Regelung ist in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1971, S. 207) als sog. Schwellengebühr bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich um eine **Kappungsgrenze**, d.h. über die **Regelgebühr von 1,3** darf der Rechtsanwalt nur

dann hinausgehen, wenn Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen (zu Gesetzesgeschichte und Abgrenzungsfragen vgl. Otto NJW 2004, 1420ff; Mayer/Kroif3/Teubel, Das neue Gebührenrecht, S. 78f.).

Fortsetzung des Fallbeispiels:

Beauftragt der Gebrauchtwagenverkäufer den Rechtsanwalt nicht sofort mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, sondern soll der Rechtsanwalt zunächst außegerichtlich tätig werden und den Käufer nochmals nachdrücklich zur Zahlung auffordern, dann fällt spätestens mit dem Entwurf des anwaltlichen Mahnschreibens die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG an.

Üblicherweise würde der Rechtsanwalt für das Mahnschreiben die Mittelgebühr in Höhe von 1,5 ansetzen, so dass sich errechnen: $1,5 \times 486,00 = 729,00 \text{ €}$

Da anzunehmen ist, dass die konkrete Angelegenheit weder vom zeitlichen Aufwand noch von der rechtlichen Schwierigkeit her über dem Durchschnitt liegt, muss der Anwalt gemäß Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG die **Kappungsgrenze von 1,3** einhalten:

$$1,3 \times 486,00 = 631,80 \text{ €}$$

Für ein einziges "Anwalts-Mahnschreiben mit Androhung gerichtlicher Schritte", das als Textbaustein gespeichert ist und lediglich auf die Fallspezifika hin konkretisiert werden muss, erscheint jedoch selbst diese Regelgebühr von 1,3 immer noch als (allzu!) großzügiges Entgelt.

Immerhin bleibt festzuhalten, dass bis zum 30.06.2004 für die gleiche Tätigkeit nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO allenfalls(!) die Mittelgebühr aus 5/10 bis 10/10 hätte berechnet werden dürfen, was ergeben hätte:

$$0,75 \times 486,00 \text{ €} = 364,50 \text{ €}$$

Da sich die Tätigkeit des Anwalts nach außen hin auf ein einfaches Mahnschreiben beschränkt, wäre dem Wortlaut nach sogar § 120 BRAGO (Mahnschreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält) in Frage gekommen. Allerdings hat der BGH (NJW 1983, 2451) die in § 120 BRAGO normierte Festgebühr von 2/10 nur dann für anwendbar erachtet, wenn schon der Auftrag auf das Mahnschreiben eingegrenzt war.

Demzufolge rechneten auch die RAe Seiler und Kollegen die Mahnschreiben für die Dt. Telekom AG mit einer Geschäftsgebühr von 7,5/10 ab (vgl. Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe Teil 4, Kap. 17.4.).

Zum Vorteil der Schuldner ignorierten in der Vergangenheit viele Instanzgerichte diese BGH-Rechtsprechung und stellten, dem Gesetzeswortlaut folgend, allein auf das äußere Erscheinungsbild ab (vgl. die Nachweise bei Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, Kompaktkommentar RVG, VV RVG, S. 483 und bei Hansens JurBüro 2004, 245 Fn. 6).

Mit Nr. 2402 VV RVG dürfte diese pragmatische Lösung jedoch nicht mehr vereinbar sein, denn der neue Gebührentatbestand stellt ausdrücklich auf den Umfang des Auftrags ab!

Allein wenn sich "*der Auftrag beschränkt ... auf ein Schreiben einfacher Art*" (so Nr. 2400 VV RVG) beträgt die Geschäftsgebühr (nur) 0,3.

Eine solche Auftragsfixierung wird in der Praxis jedoch selten vorkommen, da der Mandant den Erfolg (Zahlung des Restkaufpreises) will und die Auswahl der erfolgsträchtigen Schritte seinem Anwalt überlässt. Schon heute sieht deshalb die neue RVG-Literatur den auf einfache Schreiben reduzierten Auftrag als "krassen Ausnahmefall" an (so Mayer/Kroif3/Teubel, Das neue Gebührenrecht, S. 68), und in der Tat droht Nr. 2402 VV RVG künftig leer zu laufen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung bereit ist, die Bestimmung der angemessenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG innerhalb des weiten Rahmens von 0,5 bis 2.5 genauer zu prüfen. Solch standardisierte Mahnschreiben dürften nur mit der Mindestgebühr von 0,5 honoriert werden (ähnlich Hansens JurBüro 2004, 246).

Die Kommentarliteratur zieht hingegen den Vergleich mit der Privatliquidation des Arztes und will die Regelgebühr von 1,3 nicht mehr auf ihre Angemessenheit hin geprüft wissen (vgl. Mayer/Kroif3-Teubel, RVG, Nr. 2400 VV Rz. 27; Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, Kompaktkommentar RVG, VV RVG, S. 479).

Anrechnung der Geschäftsgebühr

Während die (13RAGO-)Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches/behördliches Verfahren voll anzurechnen war, wird die neue (RVG-)Geschäftsgebühr nur noch zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 angerechnet (vgl. unten zu 2.5). Dies gilt es bei der Mandaterteilung zu beachten; ggf. sollte der Rechtsanwalt nur mit der gerichtlichen Geltendmachung beauftragt werden, um das Kostenrisiko zu begrenzen.

Seit dem 01.07.2004 trifft den Anwalt gem. § 49b Abs. 5 BRAO die berufliche Verpflichtung, den Mandanten vor der Übernahme des Auftrags auf die nach dem Gegenstandswert zu erhebenden Gebühren hinzuweisen.

Gebührenerhöhung bei mehreren Auftraggebern

Vertritt der Rechtsanwalt außergerichtlich (wie auch gerichtlich) mehrere Auftraggeber in derselben Angelegenheit, erhöht sich zukünftig die Geschäftsgebühr für jede weitere Person einheitlich um 0,3 pro Person (Nr. 1008 VV RVG). Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen (Absatz 5 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG).

Nach § 6 13RAGO erhöhte sich die im Einzelfall angemessene Gebühr für jeden zusätzlichen Auftraggeber um 3/10.

Abwandlung des Fallbeispiels:

Wird der Rechtsanwalt für ein Ehepaar als Gläubiger der Kaufpreisforderung tätig und waren außergerichtlich mehrere Mahnschreiben erforderlich bis der Schuldner zahlte, ist zunächst für den ersten Auftraggeber die Regelgebühr (Kappungsgrenze) von 1,3 anzusetzen.

Für den zweiten Auftraggeber fallen weitere 0,3 Gebühren an. Insgesamt beläuft sich die Vergütung somit auf 1,6.

2.4 Beratungshilfe

Die Vergütung für die Beratungshilfe fand sich bisher zerstreut in § 8 BeratungshilfeG und in § 132 BRAGO. Nunmehr ist sie abschließend in Nr. 2600 bis 2608 VV RVG geregelt:

Vom Ratsuchenden selbst erhält der Anwalt weiterhin nur die **Beratungshilfegebühr von 10,00 €**brutto (ohne weitere Auslagen). Der Anwalt kann diese Gebühr erlassen (Nr. 2600 VV RVG).

Verbleibt es bei der reinen Information zwischen Ratsuchendem und Anwalt, beträgt die **Beratungsgebühr** statt bisher 23,00 € künftig 30,00 € (Nr. 2601 VV RVG).

Hat die Beratungstätigkeit die außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. I Ins^o zum Ziel, entsteht eine **Beratungsgebühr von 60,00 €** statt bisher 46,00 € (Nr. 2602 VV RVG).

Die **Geschäftsgebühr** für die außergerichtliche Vertretung (einschließlich der Beratung) steigert sich von 56,00 € auf 70,00 € (Nr. 2603 VV RVG).

Deutlich angehoben wurde die **Einigungs- und Erledigungsgebühr** nach Nr. 2608, die künftig einheitlich 125,00 € beträgt und nicht mehr zwischen vergleichsweise Einigung (bisher 102,00 €) und Erledigung durch Rücknahme des angegriffenen Verwaltungsaktes (bisher 69,00 €) unterscheidet.

Die **Geschäftsgebühr für den außergerichtlichen Einigungsversuch** mit den Gläubigern (bisher in § 132 Abs. 4 geregelt) bleibt gleich und beträgt gestaffelt nach der Anzahl der Gläubiger zwischen 224,00 und 560,00 € (Nr. 2604 bis 2607 VV RVG).

2.5 Vertretung vor Gericht

Die klassische BRAGO-Dreiteilung für bü^rerliche Rechtsstreitigkeiten in Prozessgebühr, Verhandlungsgebühr und Beweisgebühr wurde durch das RVG aufgehoben.

Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses regelt künftig einheitlich die Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten in allen gerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme von Strafsachen (Teil 4), Bußgeldsachen (Teil 5) und Spezialsachen wie internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Disziplinarverfahren und Unterbrin^gungssachen (Teil 6).

In allen Instanzen können künftig nur noch eine **Verfahrensgebühr** und eine **Terminsgebühr** entstehen. Die Abschaffung der Beweisgebühr soll die Vielzahl gerichtlicher Beweisaufnahmen reduzieren und einen häufigen Kosten-Streitpunkt beseitigen.

Die Verfahrensgebühr

entsteht "für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information" (Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG) und entspricht damit der Prozessgebühr. Sie deckt sämtliche Tätigkeiten ab, für die nicht eine **Terminsgebühr** anfällt und umfasst somit insbesondere das Anfertigen von Schriftsätzen, Besprechungen mit Auftraggeber und Gericht, Sammlung des Prozessstoffs und Klärung der Rechtsfragen bis zum Einreichen der Klageschrift und ggf. Klagerücknahme.

Grundsätzlich erhält der Rechtsanwalt nach Nr. 3100 VV RVG eine **1,3-Verfahrensgebühr**.

Endigt der Auftrag, bevor oder ohne dass der Anwalt die Klage erhoben, einen verfahrenseinleitenden Antrag gestellt (z.B. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung), einen Schriftsatz mit Sachvortrag (z.B. Klageerwiderung) oder einen Schriftsatz mit Sachantrag (z.B. Verweisungsantrag, Antrag auf Klageabweisung) eingereicht oder bevor er einen gerichtlichen Termin für seine Partei wahrgenommen hat, so fällt statt der 1,3 nur eine **0,8-Verfahrensgebühr** an (Nr. 3101 VV RVG). § 32 BRAGO sah hingegen für ähnliche Fälle der vorzeitigen Beendigung des Auftrags nur eine 5/10-Gebühr vor.

Zu der vorzeitigen Beendigung kommt es meist durch eine Mandatskündigung bzw. durch eine gütliche Einigung (vgl. nachfolgende Fortsetzung des Fallbeispiels).

Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

Wie bereits oben in 2.3 angedeutet ist, wird die Geschäftsgebühr aus Nr. 2400 VV RVG nur noch zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf nachfolgende Verfahrensgebühren angerechnet. Dies regelt Vorbemerkung 3 Abs. 4 des Vergütungsverzeichnisses.

Fortsetzung des Fallbeispiels:

Der Verkäufer (Achtung: Einzelperson als Auftraggeber und nicht Eheleute!) beauftragte den Anwalt mit dem außergerichtlichen Einzug des Kaufpreises und dem nachfolgenden gerichtlichen Mahnverfahren bzw. der Klageerhebung, für den Fall, dass der Käufer seine Zahlungspflicht bestreiten sollte.

Bestreitet der Schuldner nach Erhalt von außergerichtlichen Anwalts-Mahnschreiben seine Zahlungspflicht, wird der Rechtsanwalt die Klageschrift entwerfen. Leitet er seinen Klageentwurf vorab der Gegenseite zu, um ihr nochmals Gelegenheit zum Einlenken zu geben, und kommt es daraufhin zur Zahlung des vollen Restkaufpreises, dann sind an Gebühren entstanden:

Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG (als Regelgebühr): 1,3
reduzierte Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV RVG (da Klage noch nicht eingereicht): + 0,8

Die Geschäftsgebühr ist gern.

Vorbemerkung 3 Abs. 4

zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr
anzurechnen:

-0,65

Nach Anrechnung verbleiben:

1,45

Kommt es nicht zur vorzeitigen Beendigung des Mandats, ist mit der Klageeinreichung bei Gericht die Verfahrensgebühr in voller Höhe von 1,3 verdient. Auch hierauf ist die Geschäftsgebühr zur Hälfte anzurechnen.

Die Terminsgebühr

nach Nr. 3104 VV RVG kann ebenfalls in jedem Rechtszug nur einmal entstehen. Sie ist deutlich weiter gefasst als die bisherige BRAGO-Verhandlungs- und Erörterungsgebühr, und sie geht mit 0,2 über deren 10/10-Rahmen hinaus.

Wie die Vorbemerkung 3 Abs. 3 klarstellt, entsteht sie nicht nur für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- und Beweisaufnahmetermin, sondern auch schon für die Wahrnehmung an einem vom gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin oder für die Wahrnehmung an Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Ausgenommen sind lediglich (interne) Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Nach neuem Recht kommt es nicht mehr darauf an, ob in dem Termin Anträge gestellt werden oder die Sache erörtert wird, sondern es genügt für das Entstehen der Gebühr, dass der Anwalt in seiner Eigenschaft als zum Prozess Bevollmächtigter einen Termin wahrnimmt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (13T-Drucks. 15/1971, S. 260) soll der Anwalt nach seiner Bestellung zum Verfahrensbevollmächtigten in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage angemessenen Beendigung des Verfahrens beitragen, so dass die Terminsgebühr auch schon bei einer Besprechung mit dem Gegner vor der (beauftragten!) Klageerhebung verdient ist.

Kommt es bei diesen Verhandlungen zu einer streitbeseitigenden Einigung, ist zusätzlich die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG verdient.

Erscheint die Gegenpartei im mündlichen Termin nicht und ist sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, so dass nur ein **Antrag auf Versäumnisurteil** gestellt wird, so reduziert sich die Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG auf 0,5. Dies entspricht § 33 BRAGO.

Legt der Gegner gegen das Versäumnisurteil Einspruch ein, und erscheint er auch im zweiten Termin nicht, so dass sein Einspruch durch ein sog. zweites Versäumnisurteil verworfen wird, erhält der Klägervertreter – im Unterschied zu § 38 BRAGO – keine zusätzliche Vergütung, sondern auch die Wahrnehmung des zweiten Verhandlungstermins über den Einspruch ist mit der 0,5-Terminsgebühr abgegolten (vgl. Hansens JurBüro 2004, 251).

2.6 Besonderheiten im gerichtlichen Mahnverfahren

Zur Anwaltsvergütung im gerichtlichen Mahnverfahren erge-

ben sich kaum Veränderungen ggü. der BRAGO:

Für die Vertretung des Antragstellers beim Erwirken des **Mahnbescheids** 211 nach Nr. 3305 VV RVG eine 1,0-Verfahrensgebühr an, die auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit voll anzurechnen ist (entspricht § 43 BRAGO).

Endet der Auftrag vorzeitig, d.h. vor Einreichung des Mahnbescheidsantrags, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3306 VV RVG auf 0,5 (entspricht § 43 Abs. 3 i.V.m. § 32 BRAGO).

Die Vertretung des Antragstellers beim Erwirken des **Vollstreckungsbescheids** ist nach Nr. 3308 mit 0,5 honoriert (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO). Diese zweite Verfahrensgebühr, die nur anfällt, wenn kein Widerspruch erhoben ist, wird in einem nachfolgenden Rechtsstreit nicht angerechnet (entspricht § 43 Abs. 2 BRAGO).

Angehoben wurde die Vergütung für den Rechtsanwalt des Antragsgegners: Während § 43 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO nur eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 für die Einlegung des Widerspruchs vorsah, normiert Nr. 3307 VV RVG eine 0,5-Gebühr. Der Gesetzgeber sieht dies als leistungsgerecht an, weil sich die anwaltliche Tätigkeit nicht in der formalen Einlegung des Widerspruchs erschöpft, sondern zunächst eine Vorprüfung im Gespräch mit dem Mandanten stattzufinden pflegt und die Prozessaussichten abgeklärt werden müssen (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 269).

Die RVG-Änderungen machten eine Überarbeitung des Kostenvergleichs als Arbeitshilfe erforderlich. Der "Kostenvergleich verschiedener Thulierungsarten auf der Basis des Kostenrechtsmodernisierungsg (Stand: 01.07.2004)" ist in diesem Heft auf S. 73 abgedruckt.

Fortsetzung des Fallbeispiels:

Der Käufer reagiert auf die außergerichtlichen Anwaltsmahnschreiben nicht.

Der Rechtsanwalt beantragt im Auftrag des Verkäufers **Mahnbescheid**.

Geschäftsgebühr außergerichtlich nach
Nr. 2400 VV RVG (als Regelgebühr): 1,3

Verfahrensgebühr für Mahnbescheid
nach Nr. 3305 VV RVG + 1,0

Gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 ist
die Geschäftsgebühr zur Hälfte auf
die Verfahrensgebühr anzurechnen: -0,65

Nach Anrechnung verbleiben

Gebühren von: 1,65

Da kein Widerspruch erfolgt, wird **Vollstreckungsbescheid** beantragt.

Verfahrensgebühr für Vollstreckungs-
bescheid nach Nr. 3308 VV RVG + 0,5

Außergerichtliches und gerichtliches

Mahnverfahren kosten an Gebühren: **2,15**
 plus Postentgeltpauschale gem. Nr. 7002
 VV RVG
plus 16% Umsatzsteuer gem. Nr. 7008
 VV RVG

Der Käufer legt gegen den Vollstreckungsbescheid fristgemäß Einspruch ein. Es kommt zum **streitigen Verfahren**.

Verfahrensgebühr für Klageerhebung gem.
 Nr. 3100 VV RVG **1,3**

Gem. Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG
 ist die Verfahrensgebühr für das
 Mahnbescheidsverfahren anzurechnen: **- 1,0**
 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG **+ 1,2**

Das streitige Verfahren kostet
zusätzlich an Gebühren: 1,5
plus Postentgeltpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG
plus 16% Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG

2.7 Besonderheiten im Verbraucherinsolvenzverfahren

Für die **Vertretung des Schuldners im Eröffnungsverfahren**, d.h. von der verfahrensvorbereitenden Information, über die Vorbereitung und Stellung des Insolvenzantrages und die evtl. Einleitung von Sicherungsmaßnahmen bis zur [§]erichtlichen Entscheidung über den Eröffnungsantrag, erhält der Rechtsanwalt künftig eine 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3313 VV RVG (statt 3/10 nach § 72 Abs. 1 BRAGO)! Diese gravierende Vergütungsanhebung erscheint zwingend, denn die Vertretung des Gemeinschuldners verlangt in der Regel eine intensive Einarbeitung in die gesamten Vermögensverhältnisse (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 216). Die Festgebühr ist allerdings auch dann verdient, wenn der Anwalt den Schuldner im Zuge eines Gläubigerantrags auf Insolvenzeröffnung vertritt (vgl. (Mayer/Kroiß-Gierl, RVG, Nr. 3313 VV Rz. 1).

War der Anwalt bereits außergerichtlich beauftragt (z.B. mit der außergerichtlichen Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO), ist dafür bereits eine Geschäftsgebühr angefallen. (Nr. 2400 VV RVG eröffnet einen weiten Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5, wobei die Kappungsgrenze von 1,3 wegen des Umfangs der Tätigkeit nicht von Bedeutung sein dürfte.) Diese Geschäftsgebühr ist jetzt zur Hälfte - maximal aber mit 0,75 - auf die Verfahrensgebühr anzurechnen (so Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Teil 3 VV RVG).

Für die **Vertretung des Gläubigers im Eröffnungsverfahren** bleibt es hingegen bei der 0,5-Verfahrensgebühr (Nr. 3314 VV RVG). Die Stellung des Insolvenzantrags für einen Gläubiger sei mit der Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung vergleichbar, und die zusätzliche Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes rechtfertige die maßvolle Erhöhung von 0,3 auf 0,5 (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 216).

Wird der Schuldner auch im **fakultativen Schuldenbereinigungsplanverfahren** vertreten, erhöht sich die obige Ver-

fahrensgebühr nach Nr. 3315 VV RVG von 1,0 auf 1,5 (statt bisher 10/10 nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BRAGO). Die Vertretung [§] des Gläubigers im Schuldenbereinigungsplanverfahren ist jetzt nach Nr. 3316 VV RVG mit 1,0 honoriert (statt 8/10 nach § 72 Abs. 2 BRAGO). Wie aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1971, S. 216) ersichtlich, soll damit die arbeitsaufwändige "zusätzliche Tätigkeit im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan" honoriert werden. Die auf 1,5 (Schuldnervertreter) bzw. 1,0 (Gläubigervertreter) erhöhten Verfahrensgebühren erscheinen nur gerechtfertigt, wenn das Insolvenzgericht diese zweite InsO-Verfahrensstufe für aussichtsreich erachtet (vgl. § 306 Abs. 1 InsO) und tatsächlich ein Schuldenbereinigungsplanverfahren stattfindet (a.A. Mayer/Kroiß-Gierl, RVG, Nr. 3315 VV Rz. wo auf die für jeden Insolvenzeröffnungsantrag eines Verbrauchers obligatorische Planerstellung abgestellt ist).

Die **Verfahrensgebühr im eröffneten Insolvenzverfahren** beträgt nach Nr. 3317 VV RVG für die Vertretung des Schuldners wie des Gläubigers einheitlich 1,0 (statt 5/10 nach § 73 BRAGO).

Wenn sich allerdings die Tätigkeit des Gläubigervertreters auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung ohne Teilnahme am Prüfungstermin bzw. ohne Widerspruch gegen andere Forderungsanmeldungen beschränkt, reduziert sich seine Vergütung nach Nr. 3320 VV RVG auf 0,5 (bisher 3/10 nach § 75 BRAGO). Begründet wird die Anhebung damit, dass die Anmeldung der Insolvenzforderung eine Überprüfung der Gläubigerunterlagen erfordere, ob und in welcher Höhe die Forderung besteht (so BT-Drucks. 15/1971, S. 217), zumal nicht alle Gläubigerforderungen titulierte sind.

Für seine Tätigkeit im Verfahren über einen **Antrag auf Versagung oder auf Widerruf der Restschuldbefreiung** erhält der Anwalt - wie bisher - eine 0,5-Verfahrensgebühr (Nr. 3321 VV RVG, bisher 5/10 nach § 74 Abs. 2 BRAGO). Jedoch entsteht der Vergütungsanspruch künftig auch dann, wenn der Versagungsantrag vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird (vgl. Absatz 2 der Anmerkung zu Nr. 3321 VV RVG).

Die Rechtsanwaltsvergütungen für das Verfahren über den Insolvenzplan in der Regelinsolvenz betragen unverändert 1,0 nach Nr. 3318 VV RVG bzw. 3,0 für die Planvorlage auf Schuldnerseite nach Nr. 3319 VV RVG.

Der Gegenstandswert für die Gebühren im Insolvenzverfahren nach Nr. 3313 und 3317 VV RVG bestimmt sich, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt wurde - wie bisher - nach dem Wert der Insolvenzmasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens (§ 28 RVG i.V.m. § 58 GKG). Für die Gebühr nach Nr. 3313 VV RVG beträgt der Gegenstandswert jedoch künftig mindestens 4000 € statt bisher 3000 € nach § 77 Abs. 1 BRAGO (vgl. Riede) ZVI 2004, 274f.).

Der Vergütungsanspruch des im Rahmen einer Kostenstundung nach § 4a Abs. 2 InsO beigeordneten Anwalts ergibt sich künftig [§], aus § 45 RVG. An der Vergütungshöhe hat sich

nichts geändert (§ 49 RVG entspricht § 123 BRAGO). Das heißt, bis zu einem Gegenstandswert von 3000 € sind die Gebühren des (im Wege der Prozesskostenhilfe) beigeordneten Anwalts identisch mit denen eines frei beauftragten. Bei einem Gegenstandswert über 3000 € bleibt die Vergütung abgesenkt.

Die Chancen des Rechtsanwalts, eine weitere Vergütung bis zur Höhe der Regelvergütung zu erhalten, haben sich verbessert, denn nach § 50 RVG ist die Staatskasse so lange verpflichtet, die vom Schuldner zu leistenden PKH-Raten einzuziehen, bis die Regelvergütung des beigeordneten Anwalts gedeckt ist (vgl. Riedel ZVI 2004, 274f.).

2.8 Zwangsvollstreckung

Die Anwaltsgebühren in der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 des 3. Teils des Vergütungsverzeichnisses. Diese Regelung gilt sowohl für Zwangsvollstreckungen nach der ZPO, als auch für das Verwaltungszwangsverfahren und zwar für außergerichtliche Tätigkeiten (vgl. Vorbemerkung 2.4 Abs. 1 VV RVG) wie im gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungs- und Finanzgerichten (entspricht §§ 57, 119 Abs. 2 BRAGO).

Für seine Tätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren erhält der Rechtsanwalt eine **0,3-Verfahrensgebühr** nach Nr. 3309 VV RVG (entspricht den 3/10 gem. § 57 Abs. 1 BRAGO).

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 25 RVG, der § 57 Abs. 2 BRAGO entspricht. Grundsätzlich ist der Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen (Kosten und Zinsen) maßgeblich. Für die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung bleibt es bei der Streitwertgrenze von höchstens 1500 € (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG).

Der frühest mögliche Termin für die Entstehung der 0,3-Verfahrensgebühr soll bereits vor der Erteilung des Vollstreckungsauftrags an das Vollstreckungsorgan liegen können. Vielfach wird bereits die Ermittlung der Schuldneradresse durch Anfrage beim Einwohnermeldeamt zum Zwecke der Durchführung der Zwangsvollstreckung bzw. die anwaltliche Zahlungsaufforderung unter Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen als ausreichend für die vollstreckungsrechtliche Verfahrensgebühr angesehen (vgl. Mayer/Kroiß-Gierl, RVG, Nr. 3309 VV Rz. 8 m.w.N.).

Neben der 0,3-Verfahrensgebühr kann sich der Rechtsanwalt nun auch eine **0,3-Terminsgebühr** nach Nr. 3310 VV RVG verdienen, und zwar für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder an einem Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung.

2.9 Tätigkeit in Strafsachen

Das RVG zielt für die Strafverteidigung insgesamt auf einen **Einkommenszuwachs von gut 30%**, was den Vergütungsrückstand in Strafsachen verdeutlicht.

Erstmals normiert das RVG einheitliche Gebührentatbestände für den Wahlverteidiger und für den gerichtlich bestellten Pflichtverteidiger. Diese sind in Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses zusammengefasst.

Zu Einzelheiten vergleiche Leipold, Anwaltsvergütung in Strafsachen, 2004.

Die Gebührensätze für Wahl- und Pflichtverteidiger bleiben unterschiedlich hoch:

Dem **Wahlverteidiger** steht jeweils ein weiterer Gebührenrahmen zur Verfügung.

Für den **Pflichtverteidiger** verbleibt es bei Festgebühren (vgl. § 97 BRAGO). Diese entsprechen jedoch künftig 80% der Mittelgebühr des Wahlverteidigers, was eine spürbare Anhebung beinhaltet.

Befindet sich der Beschuldigte/Angeklagte nicht auf freiem Fuß, steht seinem Rechtsanwalt die jeweilige Gebühr mit einem **"Haftzuschlag"** zu. Damit soll die erschwerte Kontaktaufnahme und der größere Kommunikations- und Besuchsaufwand mit inhaftierten Mandanten vergütet werden.

Das neue Gebührensystem knüpft an die einzelnen Verfahrensabschnitte an und honoriert endlich auch die wichtigen Tätigkeiten eines Verteidigers im **Ermittlungsverfahren** und im **Strafvollstreckungsverfahren** angemessen.

Die **Allgemeinen Gebühren** des Verteidigers umfassen:

die Grundgebühr für die erstmalige

Einarbeitung in den Straffall (Nr. 4100 VV RVG)

die Termingsgebühr für Teilnahme

an Vernehmung, Hauptverhandlung,

Sühneversuch oder T-O-A (Nr. 4101 VV RVG)

Für seine Tätigkeit im **Vorbereitenden Verfahren**, d.h. während der Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung mittels Anklageschrift oder Strafbefehlsantrag entsteht eine einheitliche Verfahrensgebühr (Nr. 4104 VV RVG).

Im **Gerichtlichen Verfahren** — ab Anklageerhebung bzw. Rechtsmittel — entsteht einmalig je Rechtszug eine **Verfahrensgebühr** (Nr. 4106, 4112, 4118 VV RVG), welche die gesamte Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung und insbesondere die Information des Angeklagten abdeckt. Diese Verfahrensgebühr ist nach Gerichtszuständigkeit gestaffelt, denn vor der Strafkammer bzw. dem Schwurgericht werden umfangreichere und schwierigere Strafsachen verhandelt als vor dem Amtsgericht, so dass ein größerer Vorbereitungsaufwand anfällt.

Auch die **Terminsgebühr**, die für jeden Tag der Hauptverhandlung in gleicher Höhe entsteht, ist nach Gerichtszuständigkeit gestaffelt (Nr. 4108, 4114, 4120 VV RVG). Die Verhandlungsdauer je Tag wirkt sich nur auf die Pflichtverteidigergebühr unmittelbar aus (vgl. 4110, 4111 VV RVG); der Wahlverteidiger hat die Verhandlungsdauer bei der Konkre-

tisierung seines Gebührenrahmens angemessen zu berücksichtigen.

Wird durch die anwaltliche Mitwirkung eine Hauptverhandlung entbehrlich, d.h. wird das Verfahren endgültig eingestellt, das Hauptverfahren nicht eröffnet oder ein Rechtsmittel früher als 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin zurückgenommen, dann erhält der Anwalt für seinen Beitrag zur Justizentlastung eine **zusätzliche Verfahrensgebühr** (Nr. 4141 VV RVG).

Fazit:

Nach Einschätzung des Gesetzgebers wird die Neuregelung durch das RVG die Einnahmen der Anwaltschaft insgesamt spürbar verbessern und ihre Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 149).

Da die Strafverteidiger in der Vergangenheit nicht an den mit der Geldwertentwicklung stetig gestiegenen Streitwerten partizipieren konnten, bestand im Bereich des Strafverfahrens ein besonders großer Nachholbedarf. Hier fällt die Anpassung mit geschätzten 30% denn auch spürbar höher aus.

Im Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht wird eine durchschnittliche Steigerung von 17% prognostiziert, wobei sich Ehescheidungen (auch dank der Streitwertreduzierungen beim Versorgungsausgleich) sowie Verkehrsunfall- und Bau-sachen (wegen des Wegfalls der Beweisgebühr) sogar verbilligen sollten.

Spürbar teurer werden die anwaltliche Vertretung im Insolvenzverfahren und die Rechtsmittelverfahren.

Die Rechtsschutzversicherer haben jedenfalls schon angekündigt, ihre Prämien bei den Rechtsschutzversicherungen spürbar anzuheben.

Aktuelles zu Überschuldung und Insolvenzen natürlicher Personen*

Kai Henning, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dornmund

1. Nette Zahlen zur Überschuldung und die aktuelle Diskussion zur Restschuldhefrei-

Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung⁶ der neuen Insolvenzordnung sind noch nicht zur Ruhe gekommen. Im Bundesjustizministerium wird zur Zeit an einem weiteren Entwurf zur erneuten Änderung dieser Verfahren gearbeitet, namhafte Kommentatoren bezeichnen diese Verfahren nach wie vor als "Fehlleistung"⁷ oder "Fremdkörper"⁸ und das Münchner Insolvenzgericht legte dem Bundesverfassungsgericht bereits den zweiten Normenkontrollantrag zur Restschuldbefreiung vor⁹.

Gleichzeitig steigt die Anzahl der Verfahren der natürlichen Personen rasant an¹⁰. Für das Jahr 2003 sind ca. 60100 Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu melden, dies bedeutet eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von ca. 28%. Die Verbraucherverfahren stiegen um ca. 52% auf 32.600. Dies sind beeindruckende und auch besorgniserre-

gende Zahlen. Berücksichtigt man allerdings, dass die neuesten Schätzungen der Bundesregierung von jetzt drei Millionen überschuldeten Haushalten in Deutschland ausgehen¹¹, sind es fast schon wieder erstaunlich niedrige Zahlen, die für die Zukunft noch einen erheblichen Anstieg der Verfahren erwarten lassen.

Schon jetzt sind allerdings die Klagen aller Verfahrensbeteiligten nicht zu überhören: Verwalter und Treuhänder sehen sich auf Grund der geringen Gebühren in diesen Verfahren

⁶ erweiterte und bearbeitete Fassung eines am 23.2.04 auf dem 5. Leipziger Insolventrechtstag gehaltenen Vortrags

¹ siehe zum bereits torliegenden Diskussionsentwurf: Stephan. ZVI 03. 145; Pape. Zins() 03. 389; Vallender/Fuchs. NZI 03, 292

² Uhlenbruck, 5 Jahre Ins() – Kein Grund zum Feiern, ZIP 04. I

³ Niallender, 5 Jahre Insolvenzordnung. Nil 2004, 17

⁴ siehe aktuell: BVerfG. Beschluss vom 14.1.04, ZVI 04. 126

Umfassendes Zahlenmaterial findet sich unter www.destatis.de Rubrik Presse / Presseexemplar "Insolvenzen in Deutschland 2003" oder auch bei Kollbach. Insolvenzen 2003 – INDat-Auswertung. ZVI 04, 145.

⁶ wie zuvor Presseexemplar "Insolvenzen in Deutschland 2003". 27

⁷ siehe jetzt aber die aktuellen Entscheidungen des BGH zu diesen Vergütungen: Beschlüsse vom 15.1.04. Zins° 04. S. 257 und S. 263

zum Teil berechtigt als diejenigen, die die "sozialromantischen Träume" der politisch Verantwortlichen ausbaden müssen, Schuldnerberatungsstellen stöhnen unter einer noch nie erlebten Arbeitsbelastung bei gleichzeitigen Mittelkürzungen in einem für viele der Mitarbeiter immer noch fremden juristischen Arbeitsgebiet und die Justiz sieht sich zur Bewältigung der Aufgaben personell eklatant unterbesetzt. Diese Schwierigkeiten und Belastungen sollten den Blick auf das eigentliche Problem aber nicht verstellen: Drei Millionen überschuldete Haushalte in Deutschland bedeuten ca. sechs Millionen betroffene Einzelpersonen, davon über zwei Millionen Kinder'. Dies ist kein gesellschaftliches Randproblem mehr, vielmehr ist hier offensichtlich etwas aus dem Ruder gelaufen und bedarf dringend der Korrektur. Von daher kann man sehr wohl über den Weg zur Restschuldbefreiung streiten, zum Beispiel mit sehr guten Gründen in Frage stellen, ob in den Verfahren natürlicher Personen wirklich immer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich ist oder ob nicht auch einfachere Wege denkbar sind. Die Notwendigkeit der Restschuldbefreiung grundsätzlich in Frage stellen kann man allerdings nur, wenn man das Risiko einer dauerhaften Ausgrenzung eines hohen Bevölkerungsanteiles nicht scheut.

Neben diesen sozialen Aspekten der Restschuldbefreiung ist aber auch immer wieder auf weitere wichtige Funktionen dieses Rechtsinstitutes hinzuweisen. Zum einen die wirtschaftliche Funktion⁸: Der Schuldner soll durch die Restschuldbefreiung wieder in den Markt integriert und als "guter" Kunde zurückgewonnen werden. Ebenso soll sein Abdriften in die Schattenwirtschaft z.B. als Schwarzarbeiter verhindert werden. Der gescheiterte Selbstständige soll nicht dauerhaft ausgeschlossen werden, sondern eine zweite Chance erhalten". Zum anderen die Ordnungsfunktion, die durch allgemeine Vernunftserwägungen bestätigt wird: Sie gebietet, ein bestehendes gesellschaftliches Problem diesen Umfangs nicht einfach ungelöst zu lassen, sondern es gesamtgesellschaftlich fruchtbringend anzugehen.

Die Restschuldbefreiung muss daher die faire Chance für alle redlichen Überschuldeten bleiben. Zugangsbeschränkungen wie Mindestbefriedigungsquoten oder Kostenvorschüsse sind im Hinblick auf obige Ziele der Restschuldbefreiung kontraproduktiv. Vallender bringt aktuell das angebliche Erfordernis der Mindestbefriedigungsquote im Restschuldbefreiungsverfahren mit der Begründung wieder ins Spiel, "es sei der Wirtschaftsmoral nicht förderlich, wenn Schuldner ohne größere Anstrengungen Restschuldbefreiung quasi zum Nulltarif erhalten können"⁹. Vallender ist zuzugestehen, dass hinsichtlich der bestehenden Überschuldungsproblematik die Wirtschaftsmoral mit Sicherheit gesteigert werden muss, allerdings die Wirtschaftsmoral aller Beteiligten. Es kann nicht angehen, dass gerade junge Familien bei einigen Kreditinstituten derart hohe Kreditlinien erhalten, dass der Schritt von der Ver- in die Überschuldung geradezu vorprogrammiert ist.

Schließt man über eine Befriedigungsquote oder auch eine Verfahrenskostenbeteiligung einen Großteil der Überschuldeten vom Verfahren aus, fallen wir in den Vor-Ins0-Stand zurück: Das Problem Überschuldung bleibt ungelöst. Einen

Weg für die sechs Millionen Überschuldeten, die auch mit individuell noch so gesteigertem Einsatz allein nicht mehr aus ihrer Misere heraus kommen können, gäbe es dann nicht. Zwangsvollstreckungen, Gehaltspfändungen, eidesstattliche Versicherungen", Wohnungsräumungen, Zwangsversteigerungen, der wirtschaftlichen Krise folgende Ehe- oder Suchtprobleme. die ganze traurige Spirale würde sich kostenintensiv und destruktiv weiterdrehen. Weder kommen die Gläubiger hierbei in der Masse der Verfahren zu ihrem Geld, noch wird dem Schuldner irgendein Lösungsweg aufgezeigt. Eine Befriedigungsquote oder auch eine Verfahrenskostenbeteiligung würde zudem, wie es auch vor dem Inkrafttreten der Ins0-Änderungen des Jahres 2001 zu beobachten war, eher die unredlichen Schuldner bevorzugen, die im Zweifel immer die erforderlichen Mittel mobilisieren können.

Es sollte aber auch bedacht werden, dass die Restschuldbefreiung nicht die einzige gesellschaftliche Maßnahme sein darf, um der zunehmenden Überschuldung immer größerer Bevölkerungsteile zu begegnen. Eine umfangreiche Präventionsarbeit insbesondere im schulischen Bereich, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie wohl vor allen Dingen eine kritischere Kreditvergabe durch Banken, Sparkassen, Versandhäuser und die weiteren Finanzierer, die sich durch die Baseler Vorschriften schon ankündigt, müssen hinzu kommen. Es dürfte gesamtgesellschaftlich wesentlich kostengünstiger sein, Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene über die finanziellen Gefahren des "Handy-Fiebers" aufzuklären und diese durch gesetzliche Schutzvorschriften¹⁴ einzudämmen, als das Kind erst in den Brunnen fallen zu lassen, um es dann "restschuldbefreien".

Aktuelle Velithrenspbleme

1. Masseverbindlichkeiten

Masseverbindlichkeiten in den Verfahren der natürlichen Personen entstehen am häufigsten aus dem Mietverhältnis über die private Wohnung, aus einer fortgeführten oder neu begonnenen Selbstständigkeit des Schuldners oder aus minderwertigem Immobilieneigentum des Schuldners (so genannten "Schrott-Immobilien"¹⁵), das weder veräußert

8 Heyrath, Änderungen der Insolvenzordnung, Zins^o 04, 135; Heyrath/Schmerbach, PEBB§Y – der Zweck heiligt die Mittel!?, Zins^o 04, 372

9 vgl. Münchener Kommentar Insolvenzordnung – Stephan, 6 286, Rdnr. 6

10 Frankfurter Kommentar zur Ins^o – Kohle, 3. Auflage, vor §§ 286ff Rdnr. 3 I ff

11 Gerade die Möglichkeit der zweiten Chance wird auch in anderen Rechtsordnungen⁸ besonders betont, siehe z.B. Großbritannien, Münchener Kommentar Insolvenzordnung – Ehrlicke, vor §§ 286-303, Rdnr. 69ff

12 Vallender. a.a.O. (Fußnote 3)

13 Diese mussten im Jahre 2002 allein 1 Mill. mal abgegeben werden, siehe Statistisches Bundesamt a.a.O. (Fußnote 5).

14 wie z.B. das zum 15.8.03 in Kraft getretene Mehrwertdienstegesetz gegen den Missbrauch mit Internet-Dialern

noch kostendeckend vermietet werden kann.

Hier sind bei genauer Betrachtungsweise viele Fragen offen. Noch herauszuarbeiten ist, in welchen Fällen es sich in einem Verfahren einer natürlichen Person tatsächlich um eine Masseverbindlichkeit handelt. Während § 109 Abs. 1 S. 2 InsO für das private Mietverhältnis des Schuldners eine Regelung bietet, sind die Probleme einer fortgeführten oder neu begonnenen Selbstständigkeit des Schuldners weitgehend ungeklärt. Ist zum Beispiel die wie auch immer geartete "Freigabe" dieser Selbstständigkeit mit der Folge der Entlastung der Masse möglich oder führt auch die vom Verwalter oder Treuhänder nur geduldete, aber eben nicht untersagte Selbstständigkeit im Falle der Nichtleistung des Schuldners zu einer Masseverbindlichkeit? Diese Probleme sollen hier zunächst auf die Frage verkürzt werden, ob eine Einbeziehung von nach Verfahrenseröffnung entstandenen Verbindlichkeiten des Schuldners in die Restschuldbefreiung oder die Verteilung in der Wohlverhaltensperiode möglich ist.

Voigt¹⁵ sieht die erste Möglichkeit und vertritt die Ansicht, dass die Restschuldbefreiung gem. § 301 Abs. 1 Satz I InsO auch nach Verfahrenseröffnung entstandene Masseverbindlichkeiten erfassen kann. Er löst sich hierbei von einer engen Definition des Begriffes des Insolvenzgläubigers in § 301 Abs. I InsO, die über die Legaldefinition des § 38 InsO seiner Ansicht zwangsläufig entgegensteht. Voigt kommt vor allen Dingen im Wege der teleologischen Auslegung zu einer weiten, materiell-rechtlichen Auslegung des Begriffes "Insolvenzgläubiger". Er stützt seine Ansicht unter anderem auf den Wortlaut des § 286 InsO, nach dem der Schuldner von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit werden soll.

Mäusezahl¹⁶ und Pape¹⁷ folgen dieser Ansicht nicht. Die Restschuldbefreiung erfasst ihrer Ansicht nach nur die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gegen den Schuldner bestehenden Forderungen. Allerdings vertreten beide aktuell die Ansicht, dass im Verfahren entstandene Masseverbindlichkeiten in der Wohlverhaltensperiode vorab, also vor den Ausschüttungen an die Gläubiger gem. § 292 Abs. 1 S. 2 InsO, aus den vom Treuhänder eingekommenen Zahlungen zu befriedigen sind. Mäusezahl verweist hierzu auf die Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfes, Pape sieht zudem eine ganz herrschende Meinung¹⁸, die ebenfalls dieser Ansicht sei. Das Schlussverzeichnis soll nach den Angaben des Insolvenzverwalters oder Treuhänders ergänzt werden. Ein besonderes Prüfungsverfahren findet nicht statt. Der Verwalter nimmt die Forderungen der Massegläubiger in das Verzeichnis auf und befriedigt diese gem. § 52 InsO vorab.

Voigts Ansicht löst sich sehr von Wortlaut und Systematik des Gesetzes und erscheint daher bedenklich. Sämtliche Ansichten stehen vor dem Problem, zunächst klären zu müssen, ob es sich überhaupt um eine Masseverbindlichkeit handelt. Wenn Mäusezahl und Pape diese Entscheidung allein dem Verwalter überlassen wollen, nimmt dies den hierdurch benachteiligten Insolvenzgläubigern Überprüfungsmöglichkeiten.

Das Problem der Masseverbindlichkeiten in den Verfahren natürlicher Personen ist mit Sicherheit eines der Probleme,

das mit einer Vereinfachung dieser Verfahren¹⁹ schlagartig gelöst werden könnte. In einer Vielzahl dieser Verfahren dürfte es möglich sein, nach der richterlichen Prüfung des Antrages sofort in die Wohlverhaltensperiode einzutreten. Von der Restschuldbefreiung werden nur die vor diesem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten erfasst. Zu Beginn der Wohlverhaltensperiode fordert der Treuhänder zur Forderungsanmeldung auf, prüft die Forderungen und gibt den Gläubigern Gelegenheit zur deliktischen Anmeldung und zum Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung. Sind Masseverbindlichkeiten oder auch andere Verbindlichkeiten des Schuldners nach Verfahrenseröffnung entstanden, bleibt dem Schuldner schließlich ein letzter Rettungsanker: Er kann gem. §§ 4 InsO, 269 ZPO seinen Antrag auf Restschuldbefreiung auch nach Verfahrenseröffnung jederzeit zurücknehmen²⁰. Nach Antragsrücknahme endet das Verfahren, ohne dass der Schuldner in die Wohlverhaltensperiode eintritt. Er kann nach dieser Verfahrensbeendigung einen erneuten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen. In diesem neuen Verfahren sind dann die Masseverbindlichkeiten des vorherigen Verfahrens eindeutig Insolvenzforderungen, da sie nun vor Eröffnung des Verfahrens entstanden sind.

2. Deliktische Forderungen

Durch die Anmeldung einer Forderung als deliktisch kann ein Gläubiger gemäß § 302 Nr.1 InsO bekanntlich verhindern, dass diese Forderung von der dem Schuldner am Ende der Wohlverhaltensperiode erteilten Restschuldbefreiung erfasst wird. Von der Forderungsanmeldung durch den Gläubiger über die Widerspruchsmöglichkeiten des Schuldners bis zur Behandlung bereits vorliegender Deliktstitel sind nach wie vor zahlreiche Fragen offen.

A. Forderungsanmeldung gem. § 174 Abs. 2 InsO

Der Gläubiger hat nach dem Wortlaut des § 174 Abs. 2 InsO bei einer deliktischen Anmeldung die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach seiner Einschätzung diese Deliktseigenschaft ergibt. In Literatur und Praxis ist umstritten, wie dieser "Tatsachenvortrag" im einzelnen auszusehen hat. Während

15 siehe zu diesen Immobilien auch 13GH. Urteil vom März 04 - VI ZR 349/03 - www.bundesgerichtshof.de

16 Voigt. Weiter im Schuldturn trotz Restschuldbefreiung? - Gedanken zur Auslegung von §§ 286, 301 InsO, ZinsO 2002, 569

17 Mäusezahl. Die Abwicklung masseunzullinglicher Insolvenzverfahren. ZVI 03. 617

18 Pape. Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei fehlender Forderungsanmeldung, NZI 04. 1

19 Uhlenbruck. Insolvenzordnung - Vallender. 12. Aufl., § 289. Rdnr. 40; Heidelberger Kommentar zur InsO - Landfermann. 3. Aufl., 289. Rdnr.

20 siehe z.B. die Vorschläge der Expertenrunde der "Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung" in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV. ZInsO 03. 787

21 LG Freiburg. Beschl. v0111 12.11.03. AnsO 03. S. 1106; Uhlenbruck Insolvenzordnung - Vallender 12. Aufl., § 287 Rdnr. 20

Mäusezahl²² trotz des Wortlauts des § 174 Abs. 2 InsO das Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens im Anmeldeformular oder die Nennung eines Paragraphen für ausreichend hält, wird in der Kommentierungⁿ zumeist ein tatsächlicher Vortrag des Gläubigers zum angeblich deliktischen Hintergrund der Forderung gefordert.

Der Wortlaut des § 174 Abs. 2 InsO stützt ebenso wie der gesetzgeberische Hintergrund die zuletzt genannte Ansicht. Der Schuldner soll durch den vom Gläubiger vorgetragenen Sachverhalt die Möglichkeit erhalten, die Chancen seiner Restschuldbefreiung realistisch abschätzen zu können. Auch soll er anhand des Gläubigervortrags beurteilen können, ob er der deliktischen Forderungsanmeldung widerspricht. Ließe man daher das Ankreuzen eines Kästchens oder die Nennung eines Paragraphen genügen (zum Beispiel § 823 BGB oder § 263 StGB), wäre das gesetzgeberische Ziel nicht erreicht. Der Insolvenzverwalter/Treuhänder hat daher bei einer deliktischen Forderungsanmeldung zu prüfen, ob der Gläubiger Tatsachen zur angeblichen Deliktseigenschaft vorgetragen hat. Ist dies nicht der so hat der Verwalter/Treuhänder die deliktische Anmeldung als offensichtlich formell fehlerhaft abzulehnen. Dieser Fall ist mit dem Fall der fehlenden Unterschrift oder dem unzulässigerweise geltend gemachten Anspruch auf eine Sachleistung zu vergleichen. Dem Gläubiger bleibt gegen die Zurückweisung die Möglichkeit, das Insolvenzgericht anzurufen²³.

B. Unterlassene Belehrung gem. § 175 Abs. 2 InsO

Hat ein Gläubiger seine Forderung in korrekter Form als deliktisch angemeldet, so hat das Insolvenzgericht gemäß § 175 Abs. 2 InsO den Schuldner auf die Rechtsfolgen dieser Anmeldung und die Möglichkeit des Widerspruches hinzuweisen²⁴. Unterlässt das Gericht diesen Hinweis und widerspricht der Schuldner mangels Kenntnis dieser Forderung zunächst nicht, so kann der Schuldner, sobald er von der deliktischen Anmeldung erfahren hat, Wiedereinsetzung gemäß § 186 InsO innerhalb der Fristen des § 234 ZPO beantragen.

Erfährt der Schuldner erst nach Ablauf der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO von der deliktischen Forderungsanmeldung, so scheidet eine Wiedereinsetzung aus. Die Kommentarliteratur verweist für diesen Fall auf die mögliche Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen gemäß § 839 BGB²⁵.

C. Widerspruch des Schuldners

Der Schuldner hat gem. § 178 Abs. 1 InsO die Möglichkeit, einer Forderungsanmeldung mündlich im Prüfungstermin oder im Falle der schriftlichen Verfahrensführung auch schriftlich zu widersprechen. Nach herrschender Meinung²⁶ kann der Schuldner auch isoliert der angemeldeten Deliktseigenschaft der Forderung widersprechen, die Forderung als solche aber unwidersprochen lassen. Für diese Ansicht stellt sich der weitere Fortgang nach dem Widerspruch des Schuldners gegen die Deliktseigenschaft wie folgt dar: Aufgrund des Widerspruches des Schuldners kann der Gläubiger gemäß § 201 Abs. 2 InsO nach Erteilung der Restschuldbefreiung keine vollstreckbare Ausfertigung der Tabelle erhalten. Will er also die Zwangsvollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung betreiben, muss er zunächst den Widerspruch des Schuldners beseitigen. Er hat hierzu Feststellungsklage gem. § 184 InsO gegen den Schuldner zu erheben, wobei gem. § 185 InsO besondere Zuständigkeiten zu beachten sind.

freie Mindermeinung²⁹ sieht dies allerdings anders. Nach ihr soll ein Widerspruch nur gegen die angebliche Deliktseigenschaft einer Forderung nicht möglich sein. Der Widerspruch lediglich gegen die Deliktseigenschaft einer Forderung soll vielmehr nur zur "Nicht-Aufzehung" des schon vorliegenden Titels führen, diesen Titel also unberührt lassen. Geht der Gläubiger dann nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit diesem ursprünglichen Titel gegen den Schuldner vor, so hat dieser die Möglichkeit, sich hiergegen mit der Vollstreckungsgegenklage zur Wehr zu setzen. Die Frage, ob tatsächlich eine deliktische, von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung vorliegt, wird also erst nach Abschluss des gesamten Verlitrens geklärt. Will sich der Schuldner vorher über den Forderungscharakter Gewissheit verschaffen, so hat er nach Fuchs und Vallender³⁰ die Möglichkeit, negative Feststellungsklage gegen den Gläubiger zu erheben. Die bisher vorliegende Rechtsprechung folgt dieser Ansicht allerdings nicht und hält die negative Feststellungsklage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig.

Schließlich ist der Fall zu bedenken, dass der Gläubiger bereits vor dem Insolvenzverfahren einen deliktischen Titel gegen den Schuldner erwirken konnte. Das LG Oldenburg³¹ hält in diesem Fall die Feststellungsklage nach erfolgtem Widerspruch des Schuldners gegen die als deliktisch angemeldete Forderung wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig. Diese Ansicht ist mit der bisherigen Behandlung vorliegender Titel im Insolvenzverfahren allerdings schwer in Einklang zu bringen und überzeugt daher nicht. Denn hat ein Gläubiger seine Forderung im Verfahren

erheben. Die bisher vorliegende Rechtsprechung folgt dieser Ansicht allerdings nicht und hält die negative Feststellungsklage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig.

Schließlich ist der Fall zu bedenken, dass der Gläubiger bereits vor dem Insolvenzverfahren einen deliktischen Titel gegen den Schuldner erwirken konnte. Das LG Oldenburg³¹ hält in diesem Fall die Feststellungsklage nach erfolgtem Widerspruch des Schuldners gegen die als deliktisch angemeldete Forderung wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig. Diese Ansicht ist mit der bisherigen Behandlung vorliegender Titel im Insolvenzverfahren allerdings schwer in Einklang zu bringen und überzeugt daher nicht. Denn hat ein Gläubiger seine Forderung im Verfahren

22 Mäusezahl. Die unerlaubte Handlung in der Insolvenz der natürlichen Person, ZInsO 02, 462

23 Heidelberger Kommentar Ins^o - Irschlinger, 3. Aufl. I., § 174, Rdnr. 10a; Münchener Kommentar Ins^o - Nowak, § 174, Rdnr. 10; Frankfurter Kommentar Ins^o - Ahrens, 3. Aufl., § 302, Rdnr. 10c

24 siehe Begründung des Regierungsentwurfes. NZI Beilage zu Heft 1 2001, 18

25 Frankfurter Kommentar Ins() - Kiel3ner, 3. Aufl., § 174 Rdnr. 38; Münchener Kommentar Ins^o - Nowak, § 174, Rdnr. 30, 31

26 siehe zu den Anforderungen an diesen Hinweis: Münchener Kommentar Ins() - ~~Stephan~~, § 302, Rdnr. 12

27 wie zuvor Rdnr.

28 wie zuvor § 302, Rdnr. 1911, Frankfurter Kommentar Ins^o - Ahrens, 3. Aufl., § 302, Rdnr. 11; OLG Hamm, Beschl. vom 15.10.03, ZVI 4, 33

29 Graf-Schlicker/Remmert. Das Unternehmensinsolvenzrecht unter der Lupe, NZI 01, 569, 572; Fuchs, Die Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren - Problemlösung oder neue Fragen? NZI 02, 298, 302; Uhlenbruck Insolventordnung - Vallender, 12. Aufl., § 302, Rdnr. 24

30 wie zuvor

31 OLG Hamm, a.a.O. (Fußnote 28) LG Bochum, Beschl. vom 12.12.03, ZVI 04, 119

32 Urteil v. 8.5.2003; ZVI 03, 291

angemeldet, so wird sein bisheriger Titel nach ganz herrschender Meinung aufgezehrt". Anderes soll nur bei Nichtanmeldung einer Forderung gelten. Der Insolvenzgläubiger hat seine angeblich deliktische Forderung aber gerade als solche anzumelden, wenn er sich auf die Privilegierung gem. § 302 Nr. 1 Ins^o berufen will. Daher hat auch der Gläubiger, der bereits über einen deliktischen Titel verfügt, im Falle des Widerspruchs Feststellungsklage zu erheben. Nur so ist für die Vollstreckung eines Insolvenzgläubigers nach Erteilung der Restschuldbefreiung gewährleistet, dass mit dem vollstreckbaren Auszug aus der Insolvenztabelle ein Titel vorliegt, dem sämtliche für eine Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung wesentlichen Umstände zu entnehmen sind: Anmeldung der Forderung im Verfahren, Anmeldung als deliktisch und Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners über § 183 Abs. 2 Ins^o.

D. Verjährung im Feststellungsverfahren

Im vom Gläubiger betriebenen Feststellungsverfahren nach Widerspruch des Schuldners kann sich der Schuldner nach den allgemeinen Regeln auf Verjährung berufen, wobei die Übergangsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB n.F. zu beachten ist. 1 lat daher z.B. der Gläubiger im Jahre 1998 in Kenntnis des gesamten Sachverhaltes einen einfachen Zahlungstitel gegen den Schuldner erlangt, so ist sein Begehren im Jahre 2004, nunmehr festzustellen, dass diese Forderung deliktisch sei, gern. § 195 BGI3 n.E. verjährt.

Der Gläubiger kann dieser Verjährung nicht mit dem Einwand begegnen, erst durch den Widerspruch im Insolvenzverfahren habe sich die Notwendigkeit der Feststellung der Forderung als deliktisch ergeben, und der Beginn der Verjährungsfrist könne daher zumindest erst mit dem Zeitpunkt der Forderungsanmeldung angenommen werden. Denn auch vor dem Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung und auch außerhalb dieses Verfahrens konnte und kann der Gläubiger über § 850f Abs. 2 ZPO für eine deliktische Forderung eine privilegierte Stellung in der Vollstreckung erreichen.

E. Forderungen aus Steuerhinterziehung

Bei der Beratung betroffener Schuldner besteht nach wie vor Unsicherheit zu der Frage, ob Forderungen der Finanzverwaltung aus einer Steuerhinterziehung als Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Sinne des § 302 Nr. 1 InsO anzusehen sind. Das AG Siegen³³ hat dies in einer vom LG Siegen bestätigten Entscheidung angenommen. Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung seien nicht nur solche aus unerlaubten Handlungen im Sinne der §§ 823ff BG13. Auch die Forderungen der Finanzverwaltung aus einer Steuerhinterziehung gern. § 370 AO fielen daher unter § 302 Nr. 1 Ins^o. Das AG führt aus, dass aus der vom Schuldner im Verfahren verlangten Redlichkeit auch folge, den Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 302 Nr. 1 Ins^o weiter zu fassen als den des § 823 BGB. Dieser Rechtsansicht muss entgegen gehalten werden, dass eine Grenzziehung kaum mehr möglich scheint, wenn man den Bereich der vorsätzlich begangenen unerlaubten

Handlung derart weit fasst. Auf diesem Wege würde vielmehr eine allgemeine Redlichkeitsprüfung eingeführt, die der Gesetzgeber bei den abschließend aufgeführten Versagensgründen und Obliegenheiten der §§ 290 Abs. 1 und 295 Abs. 1 Ins^o gerade abgelehnt hat".

Überzeugender ist daher der Rückgriff auf schon vorliegende Begriffsbestimmungen und Rechtsprechung zu §§ 823 BGB und 850f Abs. 2 ZPO. Der BFH³⁶ hat 1996 festgestellt, dass die aus einer Steuerhinterziehung folgenden Steuerforderungen keine Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen im Sinne des § 850f Abs. 2 ZPO sind. Denn zum einen entstehe der Steueranspruch "mit der Verwirklichung des Tatbestands, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft" und nicht durch die Nichtangabe dieses Vorgangs gegenüber der Finanzverwaltung. Zum anderen sei § 370 AO kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, da die Vorschrift allein dem Schutz der Interessen der Allgemeinheit diene³⁷. Eine unterschiedliche Behandlung der Verbindlichkeiten aus Steuerhinterziehung in Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren wäre aber nicht zu rechtfertigen. Verbindlichkeiten aus Steuerhinterziehung können daher keine Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Sinne des § 302 Nr. 1 InsO

111. Streitige Rechte der Verfuhrersbeteiligten

1. Recht des Verwalters/Treuhänders, bei verheirateten Schuldern die Art der steuerlichen Veranlagung zu wählen

Eheleuten steht gern. § 26 EStG ein Wahlrecht bezüglich der Art ihrer steuerlichen Veranlagung zu. Im Regelfall wird die Zusammenveranlagung gewählt, um vom einkommenssteuerlichen Splittingverfahren zu profitieren. Die Wahl der getrennten Veranlagung kann für einen der Ehepartner eine erhebliche Steuerrückerstattung ergeben. Diese Erstattung hat für den anderen Ehepartner dann allerdings eine erhebliche Nachforderung zur Folge. Fraglich ist, ob der Insolvenzverwalter als Vermögensverwalter im Sinne des § 34 Abs. 3 AO berechtigt ist, gerade auch bei in intakter Ehe zusammenlebenden Eheleuten für den Ehepartner, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, die getrennte Veranlagung zu wählen. Um so einen Massezufluss zu erreichen.

33 RG, Urteil vom 8.1.26, RGZ 112. 297. 300; BGH, Beschl. vom 14.5.98. NJW 98. 2364; Frankfurter Kommentar InsO - Ahrens, 3. Aufl., § 302 Rdnr. 14

34 AG Siegen, Beschl. vom 24.9.02. NZI 03. 43

35 Frankfurter Kommentar InsO - Ahrens, 3. Aufl., § 290 Rdnr. Off und § 295 Rdnr. iff

36 BFH, Urteil vom 24.10.96. NJW 97. I 725/BSt BI. 11 97. 308

37 An diese Entscheidung ist die Finanzverwaltung mangels Nichtanwendungserlass gebunden.

38 so auch Uhlenbrück, Insolvenzordnung - Vallender, 12. Aufl., § 302 Rdnr. 12

Zunächst ist die Wahl der getrennten Veranlagung auch durch nur einen Ehepartner und so auch für seinen Vermögensverwalter gem. § 26 Abs. 2 S. 1 EStG möglich. Des Weiteren ist die Steuererstattung kein Arbeitseinkommen und fällt daher uneingeschränkt in die Insolvenzmasse³⁹.

Weitere Voraussetzung für die Berechtigung des Verwalters zur Ausübung des Wahlrechts ist, dass es sich bei diesem Recht um ein Vermögens- und damit Verwaltungsrecht handelt. Zumindest ein Teil der Literatur verneint dies⁴⁰. Es wird vielmehr ein höchstpersönliches Recht des Schuldners angenommen, das nicht in die Insolvenzmasse fällt. Diese Ansicht wird gestützt durch eine Entscheidung des BFH, nach der auch in der Einzelzwangsvollstreckung dem Pfändungsgläubiger das Veranlagungswahlrecht nicht zusteht⁴¹. Das AG Essen hat aktuell die gegenteilige Ansicht vertreten und angenommen, dass das Recht, die Art der steuerlichen Veranlagung zu wählen, grundsätzlich ein Vermögensrecht sei und damit in die Masse falle⁴². Allerdings dürfe der Verwalter dieses Recht nur in dem Umfange ausüben, in dem es auch der Schuldner selber gedurft hätte. Aus § 1353 BGB folge aber bei in intakter Ehe zusammenlebenden Eheleuten die Pflicht, (Vermögens-)Schäden vorn Ehepartner abzuwenden. Daher ergebe sich die familienrechtliche Pflicht zur Wahl der Zusammenveranlagung, an die auch der Insolvenzverwalter als Vermögensverwalter gebunden sei⁴³.

2. Rechte der Gläubiger zur Aufrechnung

A. Aufrechnung in der Wohlverhaltensperiode

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO verbietet dem Insolvenzgläubiger die Aufrechnung, wenn seine Schuldnerstellung erst nach Verfahrenseröffnung entstanden ist. Die Frage, ob diese Vorschrift auch in der sogenannten Wohlverhaltensperiode, also nach Verfahrensaufhebung während der Laufzeit der Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 InsO, anzuwenden ist, ist höchst streitig. Die Befürworter⁴⁴ der Aufrechnungsmöglichkeiten sehen sich durch den Gesetzeswortlaut bestätigt, die ablehnende Fraktion⁴⁵ weist auf die durch die Aufrechnungsmöglichkeit gefährdete Gläubigergleichbehandlung hin.

Das LG Dortmund hat sich in einer aktuellen Entscheidung für die Möglichkeit der Aufrechnung in der Wohlverhaltensperiode ausgesprochen⁴⁶. Es hat die Revision zum BGH zugelassen, so dass nach jetzt eingelegter Revision mit einer abschließenden Klärung dieser Frage gerechnet werden kann.

B. Aufrechnung und Verrechnung gem. §§ 51, 52 SGB I

Das Bundessozialgericht hat kürzlich die Verrechnung gem. §§ 52, 51 SGB I auch im eröffneten Insolvenzverfahren für zulässig erklärt⁴⁷. Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Nach einer ersten Pressemitteilung⁴⁸ geht das BSG bei seiner Entscheidung von einem weiten Aufrechnungsbegriff aus, den der Gesetzgeber dem neuen Insolvenzrecht zu Grunde gelegt habe. Von daher sei an der bisherigen Rechtsprechung⁴⁹ zur Zulässigkeit der Verrechnung im Konkursverfahren festzuhalten.

Die zivilrechtliche Rechtsprechung hat dies bislang überwiegend anders gesehen⁵⁰, und zwar die Aufrechnung gem. § 51 SGB I i.V.m. § 114 Abs. 2 InsO für zulässig gehalten, die Verrechnung gem. § 52 SGB I aber nicht. Dem gesetzgeberischen Ziel der Gläubigergleichbehandlung wurde der Vorrang vor dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und engen Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger gegeben. Diese Entscheidungen ergingen zu vorgelegten Schuldenbereinigungsplänen im Rahmen der Prüfung gem. § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO.

Zu klären ist auch noch die wichtige Frage, ob § 51 Abs. 2 SGB I im eröffneten Insolvenzverfahren ebenfalls Anwendung finden kann. Denn die Aufrechnungsmöglichkeit des § 51 Abs. 2 SGB I geht tief in den an sich unpfändbaren Bereich des Einkommens des Schuldners hinein. Diese Zugriffsmöglichkeit besteht im eröffneten Verfahren gem. 89 Abs. 2 InsO nur für Neugläubiger mit Unterhalts- oder Deliktsforderungen⁵¹. Insolvenzgläubiger mit deliktischen Forderungen können ihre Forderungen erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung, die ihre Forderungen gem. 302 Nr. 1 InsO nicht erfasst, zwangsweise betreiben. Öffentlich-rechtliche Gläubiger kämen daher bei Anwendung des § 51 Abs. 2 SGB I in eine deutlich privilegierte Position, die mit dem Gesamtsystem der InsO und der Gläubigergleichbehandlung schwer in Einklang zu bringen ist⁵². Das Problem setzt sich bei der Frage fort, ob Auf- und Verrechnung gem. §§ 51, 52 SGB I an die 2-Jahresfrist des § 114 Abs. 1 InsO gebunden sind. Lässt man Auf- und Verrechnung in den Grenzen des § 51 Abs. 2 SGB I zu, kann man die Geltung dieser Frist mit dem Hinweis auf das lediglich betroffene unpfändbare und nicht massezugehörige Einkommen des Schuldners verneinen. Die durch §§ 51, 52 SGB I privilegierten Forderungen wären dann Ansprüchen des Arbeitge-

39 AG Dortmund, Beschl. vom 21.3.02, Zins^o 02, 685

40 Kirchhoff EStG Kompakt Kommentar – Seiler, 3. Aufl., § 26 Rdnr. 72

41 BFH, BstBl. II. 2000, 573

42 so auch BFH, F3stBl. III, 1963, 597, allerdings für den Fall von nicht mehr zusammenlebenden Eheleuten

43 AG Essen, Urteil vom 10. Februar 2004, ZInsO 04, 401

44 Münchener Kommentar Insolvenzordnung, § 294 Rdnr. 55; Kühler-Printing, InsO. 11. Lfg. 11/01, § 294 Rdnr. 7; LG Koblenz, Beschl. vom 13.6.00 -2 T 62/00-, ZInsO 00. 507

45 Smid, Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 294 Rdnr. 8; Uhlenbruck, Insolvenzordnung, 12. Aufl., § 294. Rdnr. 34; Heidelberger Kommentar zur InsO, 3. Aufl., § 294. Rdnr. 8; AG Neuwied, NZI 00. 334; AG Wittlich, ZInsO 03. 577; AG Göttingen, Zins() 01, 329

46 1.G Dortmund, Urteil vom 19.12.03, -8 S 9/03-, nicht veröffentlicht

47 Urteil vom 10.12.03 -B 5 RJ 18/03-

48 siehe www.hundessozialgericht.de, Pressemitteilung Nr. 66/03 vom 12.12.03

49 u.a. Urteil vom 12.7.90 – 4 RA 47/88 – BSGE 67, 143

50 BayOBLG. Beseh'. vom 10.4.2001 -4Z BR 23/00- NZI 01, 367; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 31.8.01 -9 W 64/01-, NZI Beilage zu Heft 5/2002. S. 38; LG Göttingen, Beschl. vom 16.1.01 -10 T 166/99-, Zins^o 01.324

51 Heidelberger Kommentar zur InsO – Eickmann § 89, Rdnr. 3; OLG Zweibrücken, Zins() 01. 625

52 so wohl auch LG Göttingen a.a.O. (Fußnote 50)

bers aus einer vorsätzlichen Schädigung gleichgestellt". Bezieher von Renten und Sozialleistungen müssten sich dann darauf einstellen, im Insolvenzverfahren mit einem Einkommen in Sozialhilfeshöhe auszukommen, wenn Forderungen von Sozialleistungsträgern bestehen. Im Vergleich zu anderen Schuldnergruppen wäre dies ein grob unbilliges Ergebnis.

3. Die Verwertung des schuldnerischen PKW

Der PKW des Schuldners ist im Alltag der Insolvenzverfahren natürlicher Personen immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen. Während Schuldner in unbekümmerter Laienart häufig davon ausgehen, dass ein PKW heutzutage doch wohl unpfändbar sei und damit nicht in die Insolvenzmasse falle ("wie soll ich sonst die Kinder zu den zahlreichen Freizeitaktivitäten bringen und einkaufen können"), so meinen Verwalter im Gegenzug, ein PKW gehöre generell in die Masse und sei herauszugeben oder freizukaufen, und wer dies nicht befolge, verstoße gegen seine Mitwirkungspflichten und gefährde damit seine Restschuldbefreiung.

Die Massezugehörigkeit eines PKW des Schuldners bestimmt sich über § 36 Abs. 1 S. 1 InsO nach § 811 ZPO. In Frage kommt insbesondere die Unpfändbarkeit eines PKW nach § 811 Abs. 1 Nr. 4, 5 und Nr. 12 ZPO. Ein Arbeitnehmer kann sich auf § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO berufen und angeben, den PKW für die Fahrt zur Arbeit zu benötigen⁵⁴. Hintergrund dieser Schutzvorschrift ist nach OLG Hamm die Sicherung des Familienunterhaltes. Daher ist der PKW nicht nur geschützt, wenn ihn der Schuldner benötigt, sondern auch dann, wenn der Ehepartner auf ihn als Hauptverdiener für die Fahrt zur Arbeit angewiesen ist⁵⁵. Allerdings greift der Schutz nur, wenn der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann. Die Rechtsprechung hat eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angenommen, wenn die Arbeitnehmerin Mutter von zwei minderjährigen Kindern ist, zu wechselnden Zeiten 12 km zur Arbeit fahren muss und öffentliche Verkehrsmittel das Erreichen des Arbeitsplatzes nicht gewährleisten können⁵⁶. In einem Linderen Fall fuhr der in Frage kommende Bus erst ab 7.15 Uhr und lediglich bis 18.45 Uhr, die Arbeitszeiten der Schuldnerin lagen zum Teil aber früher oder später⁵⁷. Benötigt der Schuldner den PKW, um seinen Alltag zu meistern, also insbesondere für die Kinderbetreuung oder den Einkauf, kann er keinen Schutz beanspruchen. Die Unpfändbarkeit kann aber daraus folgen, dass der PKW benötigt wird, um Kinder zur erforderlichen Betreuung zu bringen, um anschließend die berufliche Tätigkeit ausüben zu können⁵⁸. Auch im Fall der Arbeitslosigkeit kann sich der Schuldner auf die Unpfändbarkeit berufen, wenn er nachweisen kann, dass er nur mit eigenem PKW Chancen auf einen Arbeitsplatz hat. Das Arbeitsamt sollte diese Notwendigkeit bescheinigen.

Der Schuldner muss zur Unpfändbarkeit des Pkws substan-

tierten Vortrag leisten und ggfls. entsprechende Belege (z.B. Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel) oder Bescheinigungen vorlegen. Können Schuldner und Verwalter keine einvernehmliche Lösung finden, kann der Verwalter gem. § 148 Abs. 2 InsO letztendlich den PKW im Wege der Zwangsvollstreckung zur Masse ziehen. Der Schuldner kann sich hiergegen gern. § 148 Abs. 2 S. 2 InsO mit der Erinnerung gem. § 766 ZPO zur Wehr setzen. Bereits die Ankündigung der Zwangsvollstreckung mit Setzung einer Herausgabefrist sollte dem Schuldner aus verfahrensökonomischen Gründen hierbei ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis geben. Über die Erinnerung entscheidet gern. § 20 Nr. 17 S. 2 Rpt1G der Richter. Gegen dessen Entscheidung ist wohl gern. § 793 ZPO die sofortige Beschwerde gegeben⁵⁹. Lässt das Beschwerdegericht dies zu, kann schließlich Rechtsbeschwerde gem. § 574 ZPO zum BGH erhoben werden.

Liegt Unpfändbarkeit des PKW vor, kann die Möglichkeit der Austauschpfändung gem. § 811a ZPO in Betracht kommen, wenn es sich um einen neueren und wertvolleren PKW handelt. Allerdings muss auch der Austausch-PKW dem geschützten Sicherungszweck entsprechen und eine gewisse Qualität und Ialtbarkeit vorweisen, also verkehrssicher und mit ausreichender TÜV-Zulassung versehen sein⁶⁰. Obwohl es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt, haben sich in der Praxis Wertgrenzen gebildet, unterhalb derer eine Austauschpfändung nicht durchgeführt wird und die zumeist bei ca. 1.500 € liegen.

Der Verwalter kann im Falle der Pfändbarkeit eines PKW in einem Verbraucherinsolvenzverfahren den Weg der vereinfachten Verwertung gem. § 314 InsO wählen. Auch dieser Weg birgt aber zumindest eine Un=ewissheit. Denn wie ist vorzugehen, wenn der Schuldner den vom Verwalter angenommenen Wert des PKW weder aufbringen, noch – wegen nachgewiesener Unverkäuflichkeit des PKW zu dem festgesetzten Wert durch Verkauf des PKW Erlösen kann? Wenn in diesem Falle dem Schuldner letztendlich auf Antrag eines Insolvenzgläubigers sogar die Restschuldbefreiung versagt werden könnte, wäre ein verschuldensunabhängiger Versagensgrund geschaffen, dem der Schuldner nach dem Wortlaut der Vorschrift sogar ohne Rechtsschutzmöglichkeit ausgeliefert wäre. Dieses Ergebnis wird allgemein für nicht

53 v. 1. Münchener Kommentar – Ehrlicke, § 294 Rdnr. 45; Nerlich-Röbmermann, InsO F.I. -I Juli 2002, § 294 Rdnr. 19; Breutigam Berliner Kommentar InsO 14 Lfg. 12/02, 294 Rdnr. 8; Hess Kommentar InsO 2. Aufl., § 294 Rdnr. 26; Frankfurter Kommentar InsO – Ahrens, 3. Aufl., § 294 Rdnr. 41; Uhlenbruck InsO – Vallerder, 12. Aufl., § 294 Rdnr. 32

54 Zöller ZPO Stöben, 24. Aufl., § 811 Rdnr. 27

55 OLG Hamm, Beschl. vom 1.3.84 -14 W 253/83-, MDR 84, 855

56 AG Waldbrühl, Beschl. vom 7.8.98 -5a M 1548/98-, DGVZ 98, 158

57 LG Rottweil, Beschl. vom 7.4.92 - 4 T 29/92-, DGVZ 93, 57

58 LG Tübingen, Beschl. vom 10.2.92 -5 T 144/91-DGVZ 92, 137

59 BGH, Beschl. vom 5.2.04 -IX ZB 97/03-, ZInsO 04, 391 entgegen der bisher 11.M. z.B. Heidelber=er Kommentar InsO-Kirchhof, 3. Aufl., § 6 Rdnr. 10; siehe aber unten III. 4.

60 Zöller, ZPO – Stülher, 24. Aufl., § 811a Rdnr. 3

angemessen gehalten. Vallender⁶¹ sieht daher in der Versagung gem. § 314 Ins^o einen Unterfall des § 290 Abs. 1 Nr. 5 Ins^o und kommt so zu dem Erfordernis des grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns des Schuldners. Andere sehen es als Aufgabe des Gerichts an, die Versagung ohne vorliegendes Verschulden des Schuldners durch Rücknahme der Anordnung der vereinfachten Verteilung zu verhindern⁶².

4. Das pfändbare Einkommen des Schuldners

Das pfändbare Einkommen des Schuldners bestimmt sich gern. § 36 Abs. 1 S. 2 Ins^o auch im Insolvenzverfahren gern. § 850c ff ZPO. Gern. § 36 Abs. 4 S. 2 Ins^o nimmt der Insolvenzverwalter hierbei die Rolle des Gläubigers in der Einzelzwangsvollstreckung ein und hat ggfls. die erforderlichen Anträge zu stellen.

Wer als Rentner oder Arbeitsloser keinen Arbeitsplatz hat, hat nach einer in einem Verfahren in Leipzig⁶³ vorgetragenen Ansicht auch keine Kosten für die Fahrt zur Arbeit zu tragen. Die Pfändungsgrenze müsse daher in diesen Fällen herabgesetzt werden, da in den Pfändungsfreibetrag vom Gesetzgeber auch ein Anteil für diese beschäftigungsbedingten Kosten des Schuldners eingerechnet worden sei. Gleiches müsse für den Fall gelten, dass der Schuldner keine oder nur eine stark unterdurchschnittliche Wohnraummiete zu zahlen hat. Der BGH hat zu dieser Frage abschließend festgestellt, dass eine Abänderung der Pfändungstabelle nur in den in §§ 850c Abs. 4, 850f Abs. 2 und 3 sowie 850f Abs. 1 ZPO normierten Fällen möglich ist und die Absenkung der Pfändungsgrenze in den genannten Fällen daher abgelehnt⁶⁴.

Höchst streitig wird im Rahmen der Entscheidung nach § 850c Abs. 4 ZPO die Frage diskutiert, wie hoch das eigene Einkommen des Angehörigen des Schuldners noch sein darf, um ihn als unterhaltsberechtigten anzusehen. Die Ansichten reichen von einem Einkommen in Höhe des Sozialhilfesatzes, des Sozialhilfesatzes plus Zuschlag (in Höhe von 20 bis 100%) bis zu dem Pfändungsfreibetrag des § 850c ZPO in Höhe von 939,99 €⁶⁵. Der Rückgriff auf die Sozialhilfesätze zur Bestimmung der Einkommensgrenze erscheint nicht angemessen. Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2002 die Pfändungsgrenzen ausdrücklich auch angehoben, da Mietkosten und weitere Lebenshaltungskosten stark angestiegen sind. Er hat daher einen Betrag in Höhe von 939,99 € als den Betrag angenommen, der zur Zeit als Mindestbedarf für einen Schuldner anzusehen ist. Es überzeugt nicht, dem Schuldner selbst diesen Betrag zuzubilligen, seinen Angehörigen im Rahmen der Berechnung nach § 850c Abs. 4 ZPO aber niedrigere Beträge zu belassen und sie damit auf eine Stufe mit Delikts- oder Unterhaltsschuldnern zu stellen. Zu Recht nimmt daher zumindest ein Teil der Rechtsprechung an, dass auch die Angehörigen des Schuldners bei der hier durchzuführenden Berechnung Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 939,99 € zum Lebensunterhalt haben⁶⁶, der sich aus dem eigenen Einkommen und dem Betrag

zusammensetzt, den der Schuldner durch die Berücksichtigung der Unterhaltungspflicht zusätzlich erhält.

In der Rechtsprechung wird schließlich die Ansicht vertreten, dass für ein Kind, das erste unterhaltsberechtigtes Mitglied der Familie ist, lediglich der geringere pfandfreie Betrag der zweiten Stufe der Pfändungstabelle in Ansatz zu bringen ist⁶⁷. Diese Ansicht dürfte allein erziehende Schuldner allerdings unangemessen benachteiligen. Warum einem Schuldner für einen 12jährigen Angehörigen weniger zu belassen sein soll als für einen erwachsenen Angehörigen, ist zudem nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus dürfte diese Ansicht in Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung des BGI-1⁶⁸ zu den eingeschränkten Möglichkeiten der Abänderung der Pfändungsgrenzen stehen.

Der BGH hat aktuell entgegen der bislang überwiegend vertretenen Ansicht⁶⁹ entschieden, dass der Rechtsmittelzug nach den allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften bei Entscheidungen des Insolvenzgerichts gem. § 36 Abs. 4 Ins^o auch gegeben ist⁷⁰. Gegen eine Entscheidung des Insolvenzgerichts zu Fragen der Pfändbarkeit des Einkommens ist somit gern. § 793 ZPO die sofortige Beschwerde gegeben. Bei entsprechender Zulassung durch das Beschwerdegericht kann sich die Rechtsbeschwerde gem. § 574 ZPO zum BGH anschließen. LG Köln hat allerdings mit Beschl. vom 27.4.04 die Ansicht vertreten, dass Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Massezugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes keine Entscheidungen mit zwangsvollstreckungsrechtlichem Charakter sind⁷¹ und die Beschwerde nach § 793 ZPO für unzulässig gehalten. Vielmehr sei es eine Entscheidung mit insolvenzrechtlichem Charakter, auch wenn sie unter Ileranziehung des § 850c ZPO getroffen worden sei. LG Köln hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, die nach Mitteilung der betreuenden Schuldnerberatungsstelle auch eingelegt werden soll⁷².

61 Uhlenbruck Insolvenzordnung – Vallender, 12. Aufl., § 314 Rdnr. 33-36

62 Münchener Kommentar Ins^o – Ott, § 314 Rdnr. 8; Heidelberger Kommentar Ins^o – Landfermann, 3. Aufl., § 314 Rdnr. 6

63 LG Leipzig, Beschl. vom 26.6.03 -121' 2227/03-, InVo 03, 489

64 BGH, Beschlüsse vom I 2.12.03 – IXa ZB 207/03 und 226/03 ZVI 04, 44 und 46

65 siehe zu den vertretenen Ansichten die Übersichten bei Zöller. ZPO – Stöben 24. Aufl., § 850c Rdnr. 15a oder Stöben Forderungspfändung. 13. Aufl., Rdnr. 1058-1071

66 siehe Bundestags-Drucksache 14/6812. S. 81.1.

67 LG Darmstadt, Beschluss vom 5.2.02 – 5 T 82/02 – ZVI 02, 116; LG Dortmund, Beschl. vom 9.4.01 – 9 T 234/01 -, nicht veröffentlicht

68 LG Verden, Beschl. vom 9.9.02 -I T 157/02-. InVo 2003, 245; LG Bremen, Beschl. vom 8.4.03 -2 T 180/03-. JurBüro 03, 378

69 siehe Fußnote 64

70 siehe Heidelberger Kommentar Ins^o – Kirchhof, 3. Aufl., § 6 Rdnr. 10; OLG Köln, NZI 00, 529

71 BGH, Beschl. vom 5.2.04 -IX ZB 97/03-, ZInsO 04, 391/NZI 04, 278
72 LG Köln, Beschl. vom 27.4.04 – 19 T 47/04 nicht veröffentlicht

5. Recht des Schuldners, im eröffneten Verfahren eine Selbstständigkeit fortzusetzen oder neu zu beginnen

Kein Problem bereitet zur Zeit soviel Schwierigkeiten in den Verfahren der natürlichen Personen wie die fortgesetzte oder neu begonnene Selbstständigkeit des Schuldners. Kann dem Schuldner die Selbstständigkeit untersagt werden? Wie können Masseverbindlichkeiten verhindert werden? Kann die Selbstständigkeit als Ganzes aus der Masse freigegeben werden? Wie können Gewerberecht und das Recht der kammergebundenen Berufe mit der Insolvenzordnung in Einklang gebracht werden? Wie ist § 295 Abs. 2 InsO anzuwenden? Dies sind nur einige der unbeantworteten Fragen". Auch die Entscheidung des BGH vom 20.3.03⁷⁴ hat keine abschließende Klärung gebracht, sondern mit dem festgestellten Erfordernis eines Antrags des Schuldners gem. 850i ZPO für den Fall, dass ihm Mittel zum Lebensunterhalt aus der Masse zur Verfügung gestellt werden, ein weiteres Problem hinzugefügt. Allerdings hat der BGH mit dem I linweis Mir zulässige Vereinbarungen zwischen Verwalter und Schuldner zur Regelung⁸ der Fortführung der Selbstständigkeit auch einen Weg zur Lösung gewiesen.

Die bereits vor Insolvenzantragstellung ausgeübte Selbstständigkeit einer natürlichen Person unterliegt nach Insolvenzeröffnung zumindest nach dem Wortlaut der Ins^o keinen Besonderheiten. Gem. § 157 Ins^o muss daher grundsätzlich die Gläubigerversammlung entscheiden, ob der Schuldner diese Selbstständigkeit fortsetzen darf". Im Gegensatz zur Betriebsfortführung im Falle einer juristischen Person⁷³, kann der Betrieb der natürlichen Person nach einer positiven Entscheidung der Gläubigerversammlung auch ohne Vorlage eines Insolvenzplanes fortgeführt werden, da die Regelungen über die Restschuldbefreiung an die Stelle eines solchen Planes treten können.

Eine Stilllegung des Betriebes vor dem Berichtstermin kommt, wiederum nach dem Gesetzeswortlaut, nur gem. § 158 Abs. 2 Ins^o in Betracht. Die Vorgehensweise einiger Insolvenzverwalter, ein Gewerbe des Schuldners aus Sorge vor Masseverbindlichkeiten nach Verfahrenseröffnung abzumelden, dem Schuldner gleichzeitig aber die Möglichkeit der Neuanmeldung dieses Gewerbes einzuräumen, stellt unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Vorschriften eine Umgehung des § 158 Abs. 2 Ins^o dar. Denn das bereits bestehende Gewerbe ist gem. § 12 GewO im eröffneten Verfahren vor gewerbeaufsichtlichen Maßnahmen geschützt, die neu begonnene Selbstständigkeit nach dem eindeutigen Wortlaut des § 12 GewO wohl aber nicht. Die Abmeldung des Gewerbes stellt daher in vielen Fällen faktisch eine Betriebsstilllegung dar.

Gesetzlich nicht geregelt ist der Fall der im eröffneten Verfahren neu begonnenen Selbstständigkeit. § 158 Abs. 2 InsO sollte aber entsprechend auf diesen Fall angewandt werden. Der Schuldner hat dem Verwalter demnach das Konzept seiner beabsichtigten Selbstständigkeit vorzulegen. Genehmigt

der Verwalter die Selbstständigkeit nicht, hat der Schuldner die Rechtsschutzmöglichkeit aus § 158 Abs. 2 S. 2 Ins^o. Dieser Ansicht steht nicht entgegen, dass die Arbeitskraft des Schuldners massefrei ist. Denn so eindeutig die Arbeitskraft massefrei ist, so eindeutig fällt ein Betrieb des Schuldners in die Masse⁷⁷. Der Schuldner kann also seine Arbeitskraft 1:1-einsetzen, hat sich aber den einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschriften zu unterwerfen", wenn er selbstständig tätig ist und mit seinem Betrieb einen massezugehörigen Vermögensgegenstand schafft.

Folgende Konstellationen sind daher möglich:

Die Selbstständigkeit der natürlichen Person ist nach Beurteilung des Insolvenzverwalters Mrtliührungswürdig bzw. der Verwalter genehmigt eine neue Selbstständigkeit des Schuldners. Der Betrieb ist wie jeder andere Betrieb in der Insolvenz fortzuführen. Masseverbindlichkeiten können entstehen. Der Verwalter kann aber zur Verfahrensvereinfachung eine Vereinbarung mit dem Schuldner über die Betriebsfortführung treffedu.

Die Selbstständi⁸keit der natürlichen Person ist nicht fortführungswürdig. Der Betrieb wird nach der Entscheidung gem. § 157 Ins^o oder u.U. zuvor gem. § 158 InsO stillgelegt. Setzt der Schuldner nach der Betriebsstilllegung widerrechtlich seine Selbstständigkeit fort oder beginnt ohne Absprache eine neue Selbstständigkeit, so können Masseverbindlichkeiten nicht entstehedu.

Eine Freigabe der gesamten Selbstständigkeit des Schuldners allein zum Zwecke der Vermeidung von Masseverbindlichkeiten erscheint daher rechtlich nicht möglich. Auch der Schutz des § 12 GewO wird dem Betrieb des Schuldners nur gewährt, um eine Entscheidung über die Zukunft des Betriebes im Insolvenzverfahren treffen zu können". Eine Frei⁸a-be dürfte aber kaum als eine solche Entscheidung anzusehen sein.

73 siehe z.B. Uhlenick. Insolvenzzrechtliche Probleme der vertragsärztlichen Praxis. ZVI 02, 49; Tetzlaff, Die Abwicklung von Insolvenzverfahren bei selbstständig tätigen Personen, ZVI 04. 1: Hartwig, Gewerbeausübung. und Insolvenzverfahren, BAG-SB INFO Heft 3/1)3. S. 48; Antoni, Gewerbeuntersa⁸un⁸ und Insolvenzverfahren. NZI 03. 246; liess/Röpke, Die Insolvenz der kammerabhängigen freien Berufsan⁸ehöriigen, NZI 03. 233

74 BGH. Beschl. 20.3.03 -IX ZB 388/02- ZVI 03. 170

75 so wohl auch BGH, Besohl. vom 20.3.03 —IX ZB 388/02-, Amtlicher Leitsatz 5.b., ZVI 03. 170; Uhlenbruck. Insolvenzzordnung. 12. Aufl. § 35 Rdnr. 49

76 siehe hierzu I leidelherger Kommentar Insolvenzzordnung — Flessner. 3. Aufl.. § 157 Rdnr. 3

77 Uhlenbruck. Insolvenzzordnung. 12. Aufl.. § 35 Rdnr. 35: im Falle einer Arztpraxis: Uhlenbruck. Insolvenzzrechtliche Probleme der vertragsärztlichen Praxis. ZVI 02, 49

78 anderer Ansicht wohl AG Köln, Bescht. vom 15.4.03 — 71 IN 25/02 —, ZInsO 03. 667

79 vgl. BGH. a.a.O. (Fußnote 7-H)

80 vgl. zu Umsatzsteuerforderungen aus nicht abgesprochener Selbstständi⁸keit, Finanzgericht Thüringen. Urteil vom 11.9.03 —IV 966/02-Zins() 04. 392

81 siehe Amoni. Gewerbeuntersagung und Insolvenzverfahren. NZI 03. 246

6. Probleme anwaltlicher Vergütung

A. Vergütung des anwaltlichen Vertreters des Schuldners

Der Rechtsanwalt als Schuldnerberater war vor Inkrafttreten der InsO eher selten anzutreffen. Dies hat sich in den letzten Jahren vor allen Dingen durch die enorme Nachfrage Überschuldeter und die Überlastung der Schuldnerberatungsstellen geändert. Mittlerweile ist anwaltliche Schuldnerberatung etabliert: Rechtsanwälte führen außergerichtliche Verhandlungen für die Schuldner und sind nach allen Ausführungsgesetzen der Länder berechtigt, eine Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auszustellen, sie können für die außergerichtliche Tätigkeit gem. § 132 Abs. 4 BRAGO sogar erhöhte Beratungshilfeegebühren abrechnen, Rechtsanwälte dürfen im Gegensatz zu Mitarbeitern von Schuldnerberatungsstellen zweifelsfrei Schuldner im gerichtlichen Verfahren vertreten und können gem. § 5g Fachanwaltsordnung den Titel des Fachanwaltes für Insolvenzrecht auch ohne vorherige Tätigkeit als Insolvenzverwalter erlangen. Eine Entscheidung des AG Rosenheim⁸² vom 23.9.03 will allerdings nicht so recht in das positive Bild passen: Das AG hat die Anfechtungsfähigkeit von Honorarvorschüssen zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens sowie der Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen zur Sicherung der Honorarforderung bejaht. Im der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte der Insolvenzschuldner einen Anwalt damit beauftragt, für ihn ein Insolvenzantragsverfahren vorzubereiten, den Insolvenzantrag zu stellen und ihn als Rechtsanwalt im Insolvenzverfahren zu vertreten. Zum Zwecke der Sicherung anfallender Honorarforderungen hatte der Schuldner seinem Anwalt seine künftigen Lohnansprüche abgetreten und bereits Honorarzahllungen geleistet. Der Insolvenzverwalter hatte beides wegen der Kenntnis des Schuldneranwalts von der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 130 Abs. 1 Nr.1 und 2 InsO angefochten und vom AG Rosenheim Recht bekommen. Diese Entscheidung soll Anlass sein, die Frage der Vergütung des Schuldneranwaltes näher zu beleuchten.

a. Beratungshilfevergütung für außergerichtliche Verhandlungen

Der Rechtsanwalt ist gem. § 49a BRAO verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Beratungshilfeschichten abzurechnen. Schließt er trotz bestehender Beratungshilfeberechtigung, eine Gebührenvereinbarung mit dem Schuldner, ist diese gem. § 8 Abs. 2, § 134 BGB nichtig⁸³.

Gemäß § 132 Abs. 4 BRAGO kann er für die Tätigkeit im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes bis zu 682 € netto abrechnen. Einige Amtsgerichte⁸⁴ lehnen allerdings trotz Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die Bewilligung der Beratungshilfe unter Berufung auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG ab, denn der Schuldner habe die kostengünstigere Möglichkeit,

sich an öffentliche oder kommunale Schuldnerberatungsstellen zu wenden. Eine Verzögerung durch die Überlastung der Schuldnerberatungsstellen sei hinzunehmen, da der Schuldner keinen Anspruch auf die Bearbeitung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes habe. Diese Auffassung steht allerdings im Widerspruch zu § 132 Abs. 4 BRAGO, der die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes statuiert und anderenfalls überflüssig wäre". Schoreit/Dehn weisen zu recht darauf hin, dass der Gesetzgeber mit den erhöhten Sätzen des § 132 Abs. 4 BRAGO die Anwaltschaft gerade zur Übernahme von Schuldnermandaten motivieren wollte, um zusätzliche Beratungskapazitäten zu schaffen".

b. Anfechtung der vorinsolvenzlichen Anwaltsvergütung

Liegen die Voraussetzungen zur Bewilligung von Beratungshilfe nicht vor, so stellt sich die Frage, wann eine anfechtungsfeste Vergütungsleistung für die außergerichtlichen Tätigkeiten anzunehmen ist. Denn wenn es sich bei jeder vorinsolvenzlichen Honorarzahllung an den anwaltlichen Berater um eine anfechtbare Leistung handeln würde, so müsste das Erlangte stets nach Verfahrenseröffnung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Anwaltliche Schuldnerberatung wäre dann eine pro-bono-Tätigkeit.

Die für die kongruente Zahllung gemäß § 130 Abs.1 Nr.1 und 2 InsO erforderliche Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wird beim Schuldneranwalt allerdings regelmäßig vorliegen. Auf sie kommt es jedoch nach herrschender Ansicht von Rechtsprechung⁸⁵ und Literatur⁸⁶ nicht an, da die Bezahlung des Honorars grundsätzlich als Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO angesehen wird. Ernsthafte und nicht von vornherein aussichtslos erscheinende Sanierungsbemühungen rechtfertigen eine angemessene Honorarzahllung bis zur Höhe des Zehnfachen der gesetzlichen

82 AG Rosenheim. Urteil vom 23.9.2003 -12 C 2733/02-, ZVI 2004, 67
83 Kleine-Cosack. Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl., § 49h Rdnr. 4

84 AG Hagen, Beschluss vom 30.12.2003. 20 II 664/03 (unveröffentlicht); weitere Entscheidungen führt Vallender, MDR 99, 598 an.

85 Grote, Ausgewählte praktische Probleme bei der Umsetzung⁸ des Verbraucherinsolvenzverfahrens, ZInsO 99, 57

86 Schoreit/Dehn, Beratermshilfe/Prozesskostenhilfe, 7. Aufl., § I BerHG, Rdnr. 12a

87 RGZ 162, 292. 295; BGHZ 28, 344, 347; OLG Hamm, NJW 1998, 1871; OLG Köln, Urteil vom 30.11.2000- 18 U 147/00, NZI 2001, 252,253

88 Uhlenbruck Insolvenzordnung – Hirte, 12. Aufl., § 142 Rdnr. 8; Münchener Kommentar Insolvenzordnung -- Kirchhof, § 129 Rn. 164 mit besonderer Erwähnung der Tätigkeit gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Gebühren". Unerheblich ist, ob die entfaltete Tätigkeit nutzlos geblieben ist. Entscheidend ist allein, ob die Leistung des Anwalts im Rahmen einer zweckmäßigen Sacherledigung erbracht worden und deshalb von Wert gewesen ist⁹().

Wie kommt das AG Rosenheim gleichwohl dazu, ein Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters anzunehmen? Der Schuldneranwalt hatte sich im zugrunde liegenden Fall sein Honorar durch eine Lohnabtretung besichern lassen. Sicherheitenbestellungen unterliegen aber bekanntermaßen ebenfalls den Anfechtungstatbeständen der §§ 129ff InsO. Zwar würde eine Anfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 InsO grundsätzlich dann ausscheiden, wenn zwischen der Abtretungserklärung und Insolvenzantragsstellung mehr als drei Monate liegen. Der BGH geht jedoch in ständiger Rechtsprechung¹⁰ im Hinblick auf § 140 Abs.1 InsO davon aus, dass die anfechtungsrechtlich entscheidende Gläubigerbenachteiligung erst mit Entstehung der Forderung eintritt, über die der Schuldner vorausverfügt hat. So gilt eine Lohnabtretung anfechtungsrechtlich erst im Zeitpunkt des Entstehens der Lohnforderung als vorgenommen. Ein Bargeschäft scheidet daher nach Ansicht des AG Rosenheim aus. Es fehle an einem erforderlichen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Dienstleistung des Anwalts und dem Erhalt der Sicherheit¹¹. Diese Schlussfolgerung berücksichtigt die Besonderheiten der vorinsolvenzlichen Sanierungsbemühungen nicht ausreichend. Der Schuldner verfügt oft über keinerlei Mittel außer seinen pfändbaren Einkommensanteilen. Gleichzeitig liegt aber nicht zwangsläufig bereits Beratungshilfeberechtigung vor, die bei Sanierungsversuchen vor einem Regelinsolvenzverfahren ohnehin nicht weiterhelfen kann. Kirchhof führt daher zu Vergütungszahlungen für anwaltliche Sanierungsbemühungen vor Antragstellung aus: "Ein solches Entgelt lässt sich auch nicht immer in dem engen zeitlichen Zusammenhang leisten, der für ein Bargeschäft vorauszusetzen ist (...). Es ist anfechtungsrechtlich weitergehend zu schützen¹²".

c. Vertretung im eröffneten Verfahren

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts im gerichtlichen Verfahren wird von den meisten Insolvenzgerichten auf Ausnahmefälle beschränkt. Das BVerfG hat diese Praxis bestätigt⁹⁴. Gleichwohl kann sich der Schuldner ohne Zweifeln im eröffneten Verfahren anwaltlich vertreten lassen. Eine erteilte Vollmacht erlischt auch nicht gem. § 117 InsO⁹⁵. Vergütungsleistungen an den Rechtsanwalt hat der Schuldner aus dem Unpfändbaren zu leisten.

B. Vergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode

Neben der Frage der angemessenen Vergütung des Verwalters oder Treuhänders im Insolvenzverfahren besteht ein kleineres, aber ebenfalls bedeutsames Problem zur Vergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode. Unter Berufung auf § 16 Abs. 1 5. 2 InsVV wird von einigen Gerichten die Ansicht⁹⁶ vertreten, dass in masselosen Verfahren die Mindestvergütung erst nach Beendigung der gesamten Wohlverhaltensperiode festzusetzen und auszuzahlen ist. Vorschüsse auf die Vergütung seien nicht zu leisten. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat diese Ansicht in einer schriftlichen Stellungnahme an einen Stuttgarter Treuhänder ebenfalls vertreten. Das LG Essen⁹⁷ ist dieser Ansicht zu Recht entgegengetreten. Es sei dem Treuhänder schlicht nicht zuzumuten, seine Tätigkeit über Jahre hinweg unentgeltlich auszuüben.

89 Uhlenbruck, wie zuvor: Schmidt, Insolvenzzesetze, 17. Aufl., § 30 KO 8)

90 OLG Köln, a.a.O. (Fußnote 87)

91 zuletzt mit Urteil vom 20.3.2003 — IX ZR 166/02 -, Zins() 2003, 372

92 vgl. auch Ulrich, Anm. zu AG Rosenheim, Zins() 2003, 959 f.

93 Münchener Kommentar — Kirchhof, § 129 Rdnr. 163

94 BVerfG, Beschl. vom 18.3.03 -1 BvR 329/03-, Zins() 03, 653

95 HeidelheNer Kommentar Insolvenzzordnung — Marotzke, .3. Aufl.,

§ 117, Rdnr. 5 mit I linweis auf OLG Dresden, ZVI 03, 32

96 siehe Argumentation AG Essen in I.G Essen, Beseh', vom 8.9.03 -5

T 246/03-, ZVI 04, 141

97 LG Essen, a.a.O. (Fußnote 96)

Erwerbstätigkeit und Verschuldungssituation von Schülerinnen und Schülern

Dr. Dr. Gunter E. Zill1111e071(11111, Karlsruhe, E-Mail: ge_zinunermannweb.de

I. Einleitung

Kinder gehen hier zu Lande bereits ab dem Grundschulalter selbstverständlich mit Geld um. Nach der "Kids Verbraucher Analyse"¹ verfügten Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren im Jahr 2002 über Geldmittel in der Höhe von rd. 10 Milliarden Euro (Summe aus Taschengeld, Geldgeschenken, Arbeitsverdiensten und Sparguthaben). Entsprechend hoch ist das Interesse des Marktes an den jungen Konsumenten. Die Konsumorientierung von Kindern und Jugendlichen hat in den letzten Jahren zweifellos zugenommen. Kinder und Jugendliche haben bereits ein ausgeprägtes Markenbewusstsein, und ein hoher Anteil der noch schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bessert sein Taschengeld durch regelmäßige Arbeitsverdienste auf, um sich Konsumwünsche zu erfüllen, wofür das Taschengeld alleine nicht ausreichen würde. Es besteht ein hoher Konsumdruck, der von Gleichaltrigen ausgeht und dem sich zu entziehen für den Einzelnen höchst schwierig ist. Wer beispielsweise die "falschen" Turnschuhe trägt oder nicht über das "richtige" Handy verfügt, stellt in Gefahr, von bestimmten Gruppen Gleichaltriger ausgegrenzt zu werden. Unübersehbar ist in der Folge die Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen von teuren Markenartikeln, und in diesem Kontext nimmt die Bereitschaft zu, dafür auch Schulden zu machen.

Während seit den 90er Jahren Untersuchungen zur Erwerbstätigkeit von Kindern erfolgten (s. Kap. 2), wurden der Konsumdruck, dem Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang das sich Verschulden der Kinder und Jugendlichen bisher kaum untersucht.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Erwerbstätigkeit von Schülerinnen und Schülern (Kap. 2), der marktstrategisch umworbenen Kaufkraft der Kinder (Kap. 3) sowie hinsichtlich der präventiven Notwendigkeit, Schülerinnen und Schüler über Verschuldungsrisiken aufzuklären, wurde vom Arbeitskreis "Gesundheit und Schulden" bei der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung im Stadt- und Landkreis Karlsruhe in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt eine Befragung bei Schülerinnen und Schülern der 10. bis 13. Klasse an drei Gymnasien durchgeführt, die die Erwerbs- und Verschuldungssituation dieser Altersgruppe analysiert (Kap. 4).

Die Untersuchung zur "Erwerbstätigkeit und Verschuldungssituation" von Schülerinnen und Schülern der 10. bis 13. Klasse wurde am Beispiel von drei Gymnasien (Ludwig-

Marum-Gymnasium, Pfinztal; Kepler-Gymnasium, Pforzheim; Lessing-Gymnasium, Karlsruhe) vorgenommen. Der Umfang der Stichprobe betrug insgesamt 539 in die Untersuchung und Auswertung einbezogene Fragebögen. Die durchgeführte empirische Erhebung kann nicht den Anspruch erheben, repräsentativ für die alten Bundesländer zu sein. Wo immer dies möglich war, wurde daher ein evaluierender Vergleich mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen und Stichproben wesentlich größerer Umfänge vorgenommen: es zeigt sich, dass die vorliegenden Ergebnisse der Karlsruher Studie eine hohe Übereinstimmung auch mit bundesweiten Erhebungen auszeichnet (beispielsweise bei der Höhe des altersspezifisch verfügbaren Taschengeldes, des Umfangs der Erwerbstätigkeit usw.).

2. Nebenjob Schule? Zunehmende Erwerbstätigkeit von Schülerinnen und Schülern

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig nach dem Unterricht und/oder an Wochenenden arbeiten, nimmt kontinuierlich zu. Am Ende des von Ellen Key proklamierten "Jahrhundert des Kindes"³, das den Kindern eine erwerbsfreie Lebensphase sicherstellen sollte, die dem Spielen, Lernen und der individuellen Entfaltung dient, ist zu konstatieren, dass die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen während ihrer Schulphase eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Erwerbstätigkeit von Kindern und Jugendlichen neben der Schule gehört zur gesellschaftlichen Normalität in Deutschland, die allerdings in der breiten Öffentlichkeit bisher kaum thematisiert wurde. Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Deutschland durch das Jugendarbeitsschutzgesetz² geregelt: Demnach besteht für Kinder unter 15 Jahren und vollzeitschulpflichtige Jugendliche ein Arbeitsverbot. Das Gesetz und die Kinderarbeitschutzverordnung (KindArbSchV vom 23. Juni 1998, BGBl. 1 S. 311) lassen Ausnahmen für Kinder über 13 Jahren zu, sofern es sich um leichte und für Kinder geeignete Arbeit handelt.

¹ Vgl. Efflont Ehapo Verlag: "Junge Zielgruppen". Kompendium 2003, Berichthand und CD-Rom. Stuttgart 2003. (Darin enthalten kt unter anderem die Kids Verbraucher Analyse).

² Vgl. Unverzagt, Gerlinde / Turrelmann, Klaus: Konsumkinder. Was fehlt, wenn es an gar nichts fehlt, Freiburg/Basel/Wien: Herder 2001. S. 19ff.

³ Key, Ellen: Das Jahrhundert des Kindes, Weinheim und Basel: Beltz 1992 (Originalausgabe 1900, deutsche Übersetzung 1902).

Zu diesen zulässigen Arbeiten gehören das Austragen von Zeitungen, die Betreuung von Kleinkindern, Nachhilfeunterricht. Handreichungen beim Sport etc. (vgl. KindArbSchV § 2). Jugendliche ab 15 Jahre, die noch der Schulpflicht unterliegen, dürfen während der Schulferien einen Ferienjob von höchstens vier Wochen im Kalenderjahr ausüben. Für diese Beschäftigungen gelten die Bestimmungen für die Beschäftigung Jugendlicher hinsichtlich Arbeitszeiten und anderem (JArbSchG §§ 8-31).

Der Beginn der Arbeitsaufnahme schulpflichtiger Kinder liegt typischerweise zwischen dem 12. und dem 14. Lebensjahr: "Etwa ein Drittel aller Befragten verfügt im 14. Lebensjahr über Erfahrungen mit dem Geldverdienen".⁶ Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die nicht nur einer gelegentlichen, sondern regelmäßigen Erwerbsbeschäftigung nachgehen (vgl. Kap. 4). An dieser Stelle kann nicht diskutiert werden, ob die ausgeübten Erwerbstätigkeiten der Schülerinnen und Schüler dem geltenden Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechen. Aus empirischen Studien zur Kinderarbeit in Deutschland⁷ wird jedoch deutlich, dass die juristische und die empirische Realität der Arbeit von Kindern inkongruent sind.

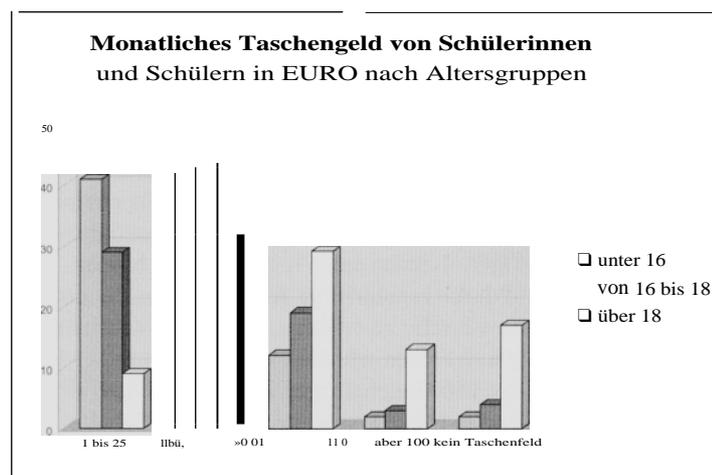
3. Kinder und Jugendliche im Visier von Marktstrategen

Das vorrangige Motiv zu arbeiten, das die Kinder in den oben angeführten Studien angaben, ist der Arbeitslohn bzw. das, was sie dafür kaufen können. Mit dem Verdienst finanzieren sich die Kinder und Jugendlichen das, wozu das Taschengeld nicht reicht. Kinder und Jugendliche sind auf Grund ihrer Kaufkraft zu einer begehrten und heiß umworbene Zielgruppe offensiver Werbestrategien der Konsumgüter- und Dienstleistungsmärkte geworden. Kinder sind zwar konsumkompetent, verfügen aber über ein altersspezifisch geringes ökonomisches Verständnis. Das Marketing macht sich die Spontaneität, Unvoreingenommenheit, Risikobereitschaft und Offenheit von Kindern und Jugendlichen zu nutze, um seine Absatzziele zu erreichen. Da viele Konsumenten eine ausgeprägte Markentreue an den Tag legen (70 Prozent der 30-Jährigen verwenden die gleichen Marken wie vor dem 16. Lebensjahr)⁸, ist es für den Markt entscheidend, junge Menschen als Konsumenten möglichst frühzeitig an sich zu binden. Da der Konsum für Kinder und Jugendliche häufig ein wichtiges Instrument zur Positionierung und Identitätsfindung darstellt, kommt dem Umgang mit Geld eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als auch manche Banken die junge finanzkräftige Klientel frühzeitig an sich binden wollen, indem sie Minderjährigen ähnliche Verfügungsrechte einräumen wie Erwachsenen: Verfügbarkeit von Bargeld durch Kundenkarten für den Geldautomaten, Dispositionskredite etc. (vgl. dazu die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit Dispositionskrediten in Kap. 4). Die Kinder und Jugendlichen werden dadurch zur möglichst raschen Erfüllung von Konsumwünschen ermuntert.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der durchgeführten Untersuchung zur Erwerbstätigkeit und Verschuldungssituation von Schülerinnen und Schülern

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler erhält (altersspezifisch) Taschengeld von den Eltern, wobei von den über 18-Jährigen 17 Prozent angeben, dass sie keines mehr beziehen.

Grafik: Monatliches Taschengeld von Schülern



Rund 75 Prozent der Schülerinnen und Schüler bessern diese Einkünfte durch eine "Erwerbstätigkeit" auf, wobei diese in 45 Prozent der Fälle regelmäßig erfolgt. Die anderen arbeiten "nur" gelegentlich und/oder in den Ferien (jene, die regelmäßig arbeiten, tun dies in der Regel auch in den Ferien).

Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer mich nicht 15 Jahre alt ist lt 2 Abs. 1); Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2), wobei auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung finden lt 2 Abs.3).

5 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. 1 S. 965) mit den Novellierungen vom 24.02.1997 (BBl. S. 311) sowie vom 26.01.1998 (BGBl. 1 S. 164).

6 Ingenhorst, Heinz: Jobben in Westdeutschland. in: Hengst, Heinz / Zeihe, Helga (Hrsg.): Die Arbeit der Kinder. Weinheim und München: Juventa 2000. S. 133ff.

7 Ingenhorst, Heinz / Wienold, Hans: Untersuchung der Kinderarbeit in den Aufsichtsbezirken Wiesbaden und Gießen/Marinas. in: Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Kinderarbeit in Hessen. Wiesbaden. S. 1-47.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Kinderarbeit.

Eine Untersuchung zur verbotenen Kinderarbeit in den Aufsichtsbezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtämter Köln, Recklinghausen und Münster, Düsseldorf 1992.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg (Hrsg.): Kinderarbeit im Land Brandenburg. Potsdam 1994.

Sozialverwaltung für Soziales Berlin: Kinderarbeit in Berlin. Berlin 1994.

Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit: Kinderarbeit im Freistaat Thüringen. [An 1997.

8 Egmont Ehapa Verlag: Newsletter 22 (2003). S. 6.

Tab. 1: Ich arbeite neben der Schule...?
(Mehrfachnennungen möglich: Summe der Anteile über 100 Prozent)

	<i>Rel. Häufigkeiten in Prozent</i>		
	Insgesamt	Schülerinnen	Schüler
(1) regelmäßig	45,3	48,2	42,8
(2) gelegentlich	15,8	19,8	12,3
(3) in den Ferien	34,9	34,0	35,6
(4) nie	26,0	22,3	29,1

Der zeitliche Aufwand der "Erwerbstätigkeit" ist jedoch mehrheitlich sehr begrenzt: etwa drei Viertel der Schülerinnen und Schüler (72,5 Prozent), die einer regelmäßigen "Erwerbstätigkeit" nachgehen, tun dies nicht über 8 Stunden pro Woche, und in den Ferien erfolgt die Erwerbstätigkeit bei 80 Prozent nicht länger als 4 Wochen. Andererseits arbeiten etwas mehr als 27 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen, mehr als 8 Stunden in der Woche, wobei die Maxima im Umfang einer Halbtagsbeschäftigung liegen. Entsprechend räumen auch etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler, die einer "Erwerbstätigkeit" nachgehen, ein, dass die Arbeit "manchmal" und wesentlich seltener "häufig" belastend ist.

Tab. 2: Die Arbeit belastet mich...

	<i>Rel. Häufigkeiten in Prozent</i>		
	Insgesamt	Schülerinnen	Schüler
Häufig	4,5	5,7	6,3
Manchmal	42,9	58,7	57,0
Nie	22,3	3,2	30,0
Weiß nicht	4,3	5,2	6,3
Keine Antwort	0,2	0,0	0,4

Mit dem insgesamt zur Verfügung stehenden Geld werden die unterschiedlichsten Konsumwünsche erfüllt, die geschlechtsspezifische Unterschiede aufweisen (Schülerinnen geben signifikant häufiger Geld für Kleidung aus als Schüler, und umgekehrt wenden diese häufiger finanzielle Mittel für PCs etc. auf).

Tab. 3: Verwendung des erarbeiteten Geldes für...?
(Mehrfachnennungen möglich: Summe der Anteile über 100 Prozent)

	<i>Rel. Häufigkeiten in Prozent</i>		
	Insgesamt	Schülerinnen	Schüler
Kleidung	53,1	70,3	37,2
Genussmittel	56,4	59,9	53,1
Handy	47,9	56,2	40,1
CDs	45,9	52,6	39,6
PC	29,3	7,3	49,8
Autokosten	19,8	10,9	28,0
Urlaub	45,1	49,0	41,5

Freizeit, sonstige	70,7	74,5	67,1
Sonstiges (das nicht aufgelistet ist)	22,8	21,4	24,1
Keine Antwort	1,0	1,6	0,5

Etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler sind bereit, auf einen Konsumwunsch zu verzichten, wenn das Geld dafür nicht ausreicht. Rd. 30 Prozent verneinen dies jedoch ausdrücklich und wollen den Konsumwunsch durch Verschuldung erfüllen.

Tab. 4: Verzicht auf Wünsche, wenn das Geld nicht reicht?

	<i>Rel. Häufigkeiten in Prozent</i>		
	Insgesamt	Schülerinnen	Schüler
Ja	52,7	50,2	54,8
Nein	28,9	27,5	30,1
Weiß nicht	18,0	21,5	15,1
Keine Antwort	0,4	0,8	0,0

Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler hat sich bereits geliehen, wobei ein Drittel angibt, sich nie Geld zu borgen. Die anderen tun dies vor allem bei Freunden und Mitschülern sowie Eltern und Geschwistern. Die Kreditaufnahme bei einer Bank (Dispositionskredit) ist noch die Ausnahme.

Tab. 5: Häufigkeit des Geldleihens (n=539)

	<i>Abs. Häufigkeit insgesamt</i>		<i>Rel. Häufigkeiten in Prozent</i>	
			Insgesamt	
			Schülerinnen	Schüler
Häufig	33	6,1	5,7	6,5
Manchmal	323	59,9	65,4	55,1
Nie	181	33,6	28,5	38,0
Keine Antwort	2	0,4	0,4	0,3

Tab. 6: Wenn ich mir Geld leihe, dann vorwiegend bei...?

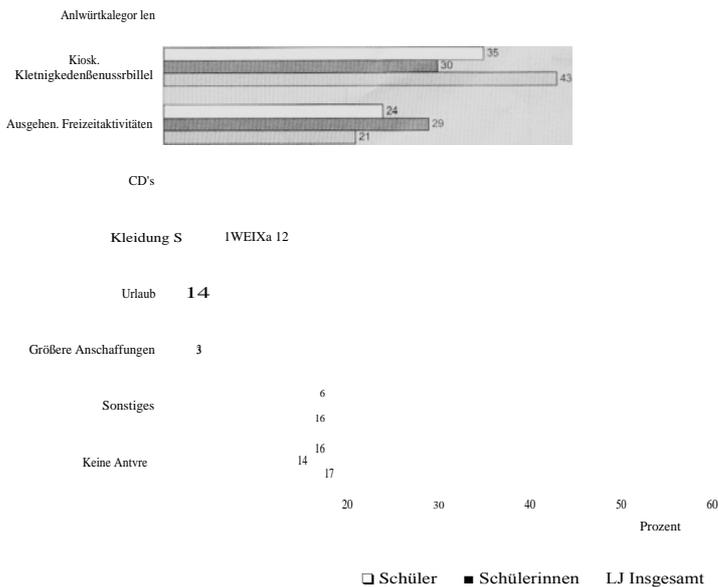
<i>Rel. Häufigkeiten (kategorisierter Antworten) in Prozent</i>	
(1) Freunden, Mitschülern	44,5
(2) Eltern, Geschwistern, Verwandten	34,8
(3) sowohl Freunden, Mitschülern als auch Eltern, Geschwistern*)	17,6
(4) Bank	0,6
Keine Antwort	2,8

⁵) Mehrfach wurde erklärend angeführt, dass kleine Beträge bei Freunden/Mitschülern geliehen werden und größere Beträge bei den Eltern, Geschwistern oder Verwandten. Anm.: Es besteht kein signifikanter Unterschied in den Häufigkeitsverteilungen, wo Geld geliehen wird, bezüglich der

Merkmale "ich leihe häufig Geld" und "ich leihe 7nm/ui/mai Geld" (die Merkmalsausprägungen wurden daher zusammengefasst).

Die Mehrheit der geliehenen Mittel werden für (tägliche) Einkäufe am Schulkiosk oder im Rahmen des Ausgehens bzw. für Freizeitaktivitäten verwandt.

Ich leihe mir Geld hauptsächlich für...



Tab. 7: Momentaner Schuldenstand (zum Zeitpunkt der Befragung) in Euro
(Mehrfachnennungen möglich: Summe der Anteile über 100 Prozent)

	Rel. Häufigkeiten in Prozent		
	Insgesamt	Schülerinnen	Schüler
Keine Schulden	59,1	60,8	57,5
1 bis 25	14,3	15,3	13,3
Über 25 bis 50	5,3	5,7	4,9
Über 50 bis 75	1,4	1,1	1,7
Über 75	5,6	3,4	7,7
Keine Antwort	14,3	13,6	14,9

Anm.: Summen der rel. Häufigkeiten ungleich Null beruhen auf Rundungsfehlern.

60 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler haben zum Zeitpunkt der Befragung keine Schulden. Erhoben wurde auch der höchste Schuldenstand, den die Schülerinnen und Schüler, die sich Geld borgen, hatten: bei zwei Drittel lag dieser unter 100 Euro.

18 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die sich Geld leihen, geben jedoch an, dass sie die Schulden belasten (wobei interessant ist, dass die Angabe der Belastung nicht in direktem Zusammenhang mit der Höhe der Schulden steht).

Jene Schülerinnen und Schüler, die sich durch die bestehenden Schulden belastet fühlen (n=65), gehen wie folgt damit um:

Tab. 8: Umgang mit der Belastung durch Schulden*, n=65 (Mehrfachnennungen möglich: Summe der Anteile über 100 Prozent)

Ich suche weitere Geldquellen	38,5
Ich spreche mit Freunden, Verwandten	6,2
Ich grübele viel	16,9
Ich schiebe die Probleme vor mir her	20,0
Sonstiges	36,9

*) Die Ergebnisse haben wegen der geringen Fallzahl nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

Mehr als 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler haben ein eigenes Bankkonto, wovon 15 Prozent angeben, dass sie einen Dispositionskredit zur Verfügung hätten; sofern ein Kreditrahmen besteht, wurde dieser von einem Drittel der Kontoinhaber auch bereits genutzt! Von jenen Schülerinnen und Schülern, die einer "Erwerbstätigkeit" nachgehen, sind die Eltern in mehr als 90 Prozent der Fälle über die Höhe des Einkommens informiert. Allerdings bestehen bzw. bestanden bei etwas mehr als 10 Prozent der "erwerbstätigen" Schülerinnen und Schüler Konflikte diesbezüglich mit den Eltern. Bei jenen Schüler(in)en, die einer "Erwerbstätigkeit" nachgehen, bestehen in 61 Prozent der Fälle überhaupt keine Probleme hinsichtlich der schulischen Leistungen: bei 29 Prozent leiden die schulischen Leistungen ein wenig darunter und bei 3 Prozent sind die schulischen Leistungen nach eigener Einschätzung häufig dadurch beeinträchtigt.

5. Abschließende Anmerkungen

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler setzt die ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel überlegt ein. Allerdings bestätigt die vorliegende Untersuchung auch, dass die Barrieren für die rasche Erfüllung eines Konsumwunsches sinken. Nur etwa die Hälfte der Befragten ist bereit, auf das Gewünschte zu verzichten, wenn das Geld dafür nicht ausreicht. Bei einer vergleichbaren Studie der Universität Oldenburg lag der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Verzichtsbereitschaft bekundeten, sogar nur bei einem Viertel.⁹ In diesem Zusammenhang ist bedenklich.

⁹ Zit. nach: Unverzagt, Gerlinde / Hurrelmann, Klaus: Konsumkinder. Was fehlt, wenn es an gar nichts fehlt. Freihure/Basel/Wien: Herder 2001, S. 41.

dass ein Drittel der Schülerinnen und Schüler, denen ein Dispositionskredit zur Verfügung steht, diesen auch bereits genutzt hat. "80 Prozent derjenigen, die als Erwachsene in die Beratung kommen", sagt Wolfgang Huber, Leiter des Vereins Schuldnerhilfe in Essen, "haben schon im Alter zwischen 16 und 25 Jahren angefangen, sich zu verschulden".¹⁰ Im jüngst veröffentlichten "Schuldenkompass 2003" der SCHUFA wird als ein zentrales Ergebnis hervorgehoben, dass in der Altersgruppe der bis 24-Jährigen die registrierten Fälle mit Zahlungsschwierigkeiten im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen seit 1999 wesentlich stärker zugenommen haben.¹¹ Branchenspezifisch betrachtet haben sich im Beobachtungszeitraum zwischen 1999 und 2002 die bei der SCHUFA gemeldeten Zahlungsstörungen aus dem Telekommunikationsbereich etwa verdoppelt.¹² Gut die Hälfte aller 12- bis 19-Jährigen besitzen in Deutschland inzwischen ein Handy. Die Kosten für Mobiltelefone stellen den Hauptgrund für Schulden von Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar.¹³ Die Ausführungen zeigen, dass präventive Aufklärungsarbeit bei Kindern und Jugendlichen die Voraussetzung dafür darstellt, dass sie sich ihrer Position und Rechte als Verbraucher bewusst sind, die Mechanismen des Markts

verstehen lernen und Geld zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse vernünftig einsetzen. Um diese Aufklärungsarbeit gezielt leisten zu können, sind weiterführende Analysen zum Konsum- und Verschuldungsverhalten von Kindern und Jugendlichen dringend geboten.

Anschrift des Autors:

Gunter E. Zimmermann, Karl-Leopold-Straße 27, 76229 Karlsruhe

¹⁰ Zit. nach: Unverzagt, Gerlinde / Hurrelmann, Klaus: Konsumkinder. Was fehlt, wenn es an gar nichts fehlt. Freiburg/Basel/Wien: Herder 2001, S.41.

¹¹ Vgl. SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2003, Wiesbaden 2003, S. 2711.

¹² Vgl. ebda., S. 30.

¹³ Vgl. Unverzagt, Gerlinde / Hurrelmann, Klaus: Konsumkinder, Freiburg/Basel/Wien 2001, S. 41.

Setzt *esotieAet4:*

Jahresfachtagung

**BAG
ESB**

der BAG-SB

vom 27. April bis 29. April 2005

Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV

Gottfried Reicht,
dienste gmbli Leverkusen

rBSA, EOQ Qualitätsmanager, Leiter der Schuldnerberatung der AWO Beratungs-

Lange Wartezeiten bis zum außergerichtlichen Einigungsversuch (AEV)

Mitte vergangenen Jahres waren bei uns die Wartezeiten auf eine Beratung/Hilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren für Ratsuchende, die bereits mit einer Grundberatung und notwendigen Existenz sichernden Maßnahmen "versorgt" waren, auf über 1 Jahr angewachsen. Die Einführung der Verfahrenskostenstundung hatte bereits im Vorfeld und erst recht ab ihrem Inkrafttreten zu einer Warteliste von über 60 Personen geführt.

In dieser Situation entschlossen wir uns zu zwei Versuchen, nämlich der Erprobung von Gruppenberatung im außergerichtlichen Einigungsversuch (AEV) und zur Antragstellung beim Insolvenzgericht, sowie dazu, Ratsuchende die notwendige Korrespondenz mit den Gläubigern und die Formanträge für das Insolvenzgericht selbst schreiben zu lassen.

Unsere Befürchtungen waren bis dahin u.a., dass

- Ratsuchende eine zu große Scheu vor dem Zusammentreffen mit anderen Ratsuchenden haben könnten,
- Schreiben der Ratsuchenden an ihre Gläubiger von diesen ignoriert oder langsamer bearbeitet würden als die von der Beratungsstelle.
- die Von uns für den AEV verwendeten Formulare zu unverständlich und zu kompliziert für die Ratsuchenden sein könnten und
- die in Erman^gelung eines PCs handgeschriebene Korrespondenz und die Anträge von den Gläubigern und dem Insolvenzgericht zurückgewiesen (weil unleserlich/unsauber) würden.

Nach der Auswertung von drei Durchgängen konnten wir feststellen, dass unsere Befürchtungen nur zu einem sehr geringen Teil berechtigt waren.

Ablauf der Gruppenberatung im AEV einschließlich Antragstellung

Die Gruppenberatung erfolgt in einer Großgruppe mit 20 bis 30 Personen und drei sich daran anschließenden Kleingruppen mit je 4 bis 6 Personen. Diese Folge nennen wir eine "Staffel". 4 Staffeln im Jahr können wir anbieten.

In der vierteljährlich stattfindenden Großgruppe werden die notwendigen Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren, dessen Ablauf, den "Fallstricken", den Kosten, den erforderlichen Aktivitäten der Ratsuchenden u.ä. in einem Vortrag von ca. 2 V Stunden Dauer gegeben und die Einteilung^g der Kleingruppen vorgenommen. Als "Hausaufgabe" bekommen alle Teilnehmenden, die sich zur Inanspruchnahme des Verfahrens entschließen, ein Formschreiben mit nach Hause, mit dem sie bei ihren Gläubigern aktuelle Forderungsaufstellungen, Titelpkopien und Auskünfte zu Sicherheiten und zustellfähigen Anschriften anfordern können. Sie müssen diese Formbriefe kopieren, die Anschriften und Aktenzeichen ihrer Gläubiger oder deren Vertreter einfügen und wegschicken.

Aus den Gläubigerrückmeldungen bzw. den bereits in der Forderungsakte befindlichen Angaben erstellen die Ratsuchenden zu Hause vor der nächsten Kleingruppenarbeit eine von uns erstellte Gläubiger- und Forderungstabelle (für PC-Nutzer auf Excel) und errechnen (soweit möglich) die Quote jeder Forderung.

1. Kleingruppenarbeit

6 Wochen nach der Großgruppe findet die 1. Kleingruppe statt. In ihr werden die Gläubiger- und Forderungstabellen komplettiert bzw. korrigiert. Anschließend wird der Standard-Einigungsvorschlag erläutert. Fr ist ein genaues Abbild einer "Wohlverhaltensperiode" mit der Regeldauer von 6 Jahren und einem außergerichtlichen Treuhänder (gemeinnütziger Verein). Er ist zustimmungsersetzungsfähig, denn er enthält alle dazu notwendigen Bedingungen. In der Regel wird er deshalb auch bei Scheitern des AEV unverändert als Schuldenbereinigungsplan dem Gericht eingereicht. Dadurch, dass nur Treuhänderkosten, aber keine sonstigen Gerichts- und Veröffentlichungskosten zum Abzug kommen, würden sich durch Annahme des Einigungsplanes alle Gläubiger besser stellen als bei einem gerichtlichen Verfahren.

Mit einem erläuternden Formbrief als Anschreiben, in dem auch die Einkommens- und Vermögenssituation des/der Schuldners/Schuldnerin und der momentan vom Einkommen pfändbare Betrag mitgeteilt werden, schicken alle Teilnehmenden den Einigungsplan und das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis in Kopie an alle Gläubiger.

2. Kleingruppenarbeit

Wiederum ca. 6 Wochen später findet die 2. Kleingruppenarbeit statt, in der die Gläubigerrückmeldungen zum AEV ausgewertet und i.d.R. dessen Scheitern festgestellt werden. Die Zustimmungsquote ist erfahrungsgemäß gering, 2003 lag sie bei 2%. Dies liegt u.E. einerseits an den Gläubigerrückmeldungen, die i.d.R. nicht erkennen lassen, ob eine Zustimmung z.B. bei einer Laufzeitverlängerung oder anderen Nachbesserungen bzw. Zugeständnissen zu erwarten wäre. Mehr als 90% der Ablehnungen enthalten keinerlei Begründung. Andererseits sind die meisten Ratsuchenden, wenn sie sich bis in dieses Stadium "durchgebissen" haben, nicht mehr so ängstlich gegenüber einem Verfahren vor Gericht, wie sie anfangs noch waren, so dass sie sich kaum noch veranlasst sehen, Gläubiger zur Vermeidung der weiterhin notwendigen Formalien besser zu stellen als bei einem gerichtlichen Verfahren.

Nach dem Ausstellen der Bescheinigung über das Scheitern des AEV (Anlage 2 zum Antrag an das Insolvenzgericht) werden die Antrags-Anlagen 2 A, 4, 6, 7 und 7A besprochen und soweit ausgefüllt, dass der Rest zu Hause ergänzt werden kann. Den Antrag selbst und die übrigen Anlagen zu Hause auszufüllen, fällt den meisten Teilnehmenden nicht mehr übermäßig schwer, wenn sie erst einmal die Struktur der Formulare verstanden haben.

3. Kleingruppenarbeit

1 Woche nach der 2. Kleingruppe findet eine Kontrollgruppe statt, in der die fertig gestellten Antragsformulare auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und nochmals der Verlauf des weiteren Verfahrens erläutert werden. Eine Verfahrensvertretung übernehmen wir nach der Gruppenberatung im Unterschied zu früher und den jetzt in Ausnahmefällen gelegentlich noch stattfindenden Einzelberatungen i.d.R. nicht mehr.

Weiterberatung

Während der gut 3 Monate dauernden Phase der Gruppenberatung sind Einzelberatungen bei entsprechendem Bedarf (z.B. Zwangsvollstreckung eines Gläubigers) natürlich weiterhin möglich. Nach dem Versand des Antrages an das Insolvenzgericht findet die Weiterberatung auch wieder individuell nach Bedarf statt. Sie beschränkt sich bei vielen Ratsuchenden auf die Erläuterung der vom Insolvenzgericht oder dem Treuhänder übersandten Beschlüsse und Schreiben. In einigen Fällen ist sie notwendigerweise intensiver, wenn es z.B. um die Klärung der Pfändungsfreigrenze im eröffneten Insolvenzverfahren oder des abtretungsfreien Einkommensteiles im Restschuldbefreiungsverfahren, die Länge der Laufzeit der Abtretungserklärung (die Altfallregelung soll nach Ansicht von AG und LG im Landgerichtsbezirk Köln nicht mehr gelten), die Pfändbarkeit eines PKW, einer

Abfindung, einer Steuererstattung u.ä. sowie anderer Fragen geht, die nach wie vor in Praxis und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt werden.

Erfahrungen

Im Verlauf der bisher bis zum Ende durchgeführten drei Staffeln zeigte sich, dass das Zusammenstellen einer geordneten Forderungsakte für viele Teilnehmenden schwierig, andererseits aber für die weitere Arbeit von enormer Bedeutung war. Deshalb bezogen wir entsprechende Hilfestellungen zunehmend in die Gruppenarbeit ein.

Die Erstellung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses stellt die größte Schwierigkeit für die Ratsuchenden dar. Erschwert wird diese Arbeit durch unzureichende Gläubigerangaben zur Differenzierung in Hauptforderung, Kosten und Zinsen, zu Sicherheiten, Titeln und zustellfähigen Anschriften. Letztere sind manchmal nur durch aufwändige Telefonate mit Gläubigervertretern herauszufinden. Das Errechnen der Quote jeder Forderung erlernten die meisten Ratsuchenden durch entsprechende Erklärungen. Es kam sogar vor, dass ein Ratsuchender dazu einen eigenen Rechenweg gefunden hatte, den er anderen Teilnehmenden plausibel machen konnte. Insgesamt sind für dieses Verzeichnis offenbar Formalien gefordert, an denen der überwiegende Teil der Teilnehmenden ohne Hilfe scheitern würde. Da ein genaues Verzeichnis auch für den Insolvenzantrag benötigt wird, haben wir seine Erklärung und Kontrolle in der Gruppenberatung zunehmend betont. Allerdings ist der Lerneffekt für die Ratsuchenden bei ausreichenden Erklärungen und Hilfen hier auch besonders groß und erst recht ihr Erfolgserlebnis.

In einer Staffel benutzten wir versuchsweise die amtlichen Antragsformulare (Anlagen 6, 7, 7A und 713) für den AEV, um auszuprobieren, ob es für die Teilnehmenden eine Erleichterung wäre, wenn sie das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis und den Schuldenbereinigungsplan nur einmal erstellen mussten. Außerdem ließen wir die Teilnehmenden die ausgefüllte Einkommens- und Vermögensübersicht (Anlage 4) mit an die Gläubiger versenden, wie dies nach der geplanten Änderung der Ins^o obligatorisch werden soll. Damit wollten wir herausfinden, ob die Gläubiger eher zustimmen, wenn sie ausführlichere Angaben über die Einkommens- und Vermögenssituation ihrer Schuldner/innen erhalten, als in dem normalerweise verwendeten Anschreiben (s.o.).

Es zeigte sich jedoch, dass die amtlichen Formulare für den Schuldenbereinigungsplan zu kompliziert und eigentlich nahezu unverständlich für die meisten Teilnehmenden waren. Anhand unserer "selbst gestrickten" Formulare konnten wir immerhin den Zweck und den Inhalt der Übung erläutern und beim späteren Antrag darauf verweisen, dass der amtlicherseits geforderte Plan inhaltlich nichts anderes bedeutete als unserer, sondern "nur" verschlüsselter aufgebaut war.

Die Zustimmungquote der Gläubiger tendierte auch in den Fällen gegen Null, in denen ihnen die Unpfindbarkeit und Vermögenslosigkeit ihrer Schuldner/innen auf dem 2-seitigen Formular (Anlage 4 zum Antrag) detaillierter dargestellt wurden.

Das Zusammentreffen mit anderen überschuldeten Ratsuchenden stellte dagegen augenscheinlich kein allzu großes Hindernis für die meisten Teilnehmenden dar. Jedenfalls wurden keine entsprechenden Äußerungen registriert. Häufig ließen sich hingegen gegenseitige Hilfestellungen, Erklärungen und solidarische Gespräche beobachten.

Nutzerbefragung

Um die Auswirkungen des neuen Beratungskonzeptes im AEV auf die Zufriedenheit der Ratsuchenden (Nutzer) besser als nur durch unsere subjektiven Eindrücke bewerten zu können, führten wir im Anschluss an die 3. Staffel bei den Teilnehmenden aller drei Durchgänge eine schriftliche Befragung durch. Wir stellten an 50 Teilnehmende folgende Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die Wartezeit bis zur Informationsveranstaltung (Großgruppe) zum Insolvenzverfahren am (17.6.03/1.8.03/19.11.03)?

oo	o	o	c	oo
39,47	39,47	13,16	5,26	2,63

2. Wie verständlich waren die Informationen in der Großgruppe für Sie?

o	o	o	o	oo
42,11	50,00	7,89	0,00	0,00

3. Wie einfach war das Fertigstellen der Serienbriefe an die Gläubiger für Sie?

o			o	oo
44,74	39,47	10,53	5,26	0,00

4. Wie einfach war das Erstellen der Gläubiger- und Forderungstabelle für Sie?

oo	o	o	o	oo
34,21	36,84	23,68	5,26	0,00

5. Wie einfach war das Ausfüllen der Antragsformulare für Sie?

o	o	o	o	oo
34,21	34,21	26,32	5,26	0,00

6. Wie zufrieden sind Sie damit, diese Formalien bewältigt zu haben?

o			o	oo
63,16	34,21	2,63	0,00	0,00

7. Wie hilfreich waren die Informationen und Anleitungen in den Kleingruppen für Sie?

o	o	o	o	oo
73,68	26,32	0,00	0,00	0,00

- t. Wie unproblematisch war das Zusammentreffen mit den anderen Ratsuchenden für Sie?

o	o	o	o	oo
39,47	47,37	13,16	0,00	0,00

-). Wie zufrieden waren Sie mit dem Berater?

o	o	o	o	oo
92,11	7,89	0,00	0,00	0,00

10. Wie beurteilen Sie die Gruppenberatung insgesamt?

c	o	o	o	oo
57,89	39,47	2,63	0,00	0,00

11. Wie zufrieden sind Sie mit der weiteren Beratung nach der Antragstellung?

o	o	o	o	oo
65,79	34,21	0,00	0,00	0,00

12. Halten Sie die Beratungskostenbeiträge¹ für gerechtfertigt?

o	ü	o	o	oo
63,16	34,21	2,63	0,00	0,00

13. Würden Sie uns weiter empfehlen?

oo				oo
86,84	10,53	0,00	0,00	0,00

14. Verbesserungsvorschläge:

Auswertung der Nutzerbefragung

78% der Befragten aller 3 Staffeln (38 von 50) sandten den Fragebogen ausgefüllt in dem mitverschickten Freiumschlag zurück. Der Prozentwert aller Antworten aus 3 Staffeln ist oben unter den jeweiligen Symbolen angegeben. Zu einigen Fragen gab es bemerkenswerte Unterschiede zwischen den drei Staffeln.

Die Antworten zu den Wartezeiten spiegeln die deutlichste Unzufriedenheit der Nutzer der Gruppenberatung wieder. Sie variieren zwischen den drei Staffeln auch am meisten. Ein-

¹ Diese Fragen entwickelte unsere Ihmmarkkraft Daniel Krohn, Student der Sozialarbeit, FH Düsseldorf.

² Für Sozialhilfeempfänger und Teilnehmende mit ähnlich niedrigem Einkommen 10.- . ansonsten 50.- .

ge Teilnehmende der 1. Staffel hatten über 1 Jahr nach der Basisberatung auf die Begleitung im AEV warten müssen, die Teilnehmenden der 3. Staffel höchstens noch 3 Monate. Sehr zufrieden oder zufrieden waren bei der 1. Staffel daher nur 51,25%, während 18,75% unzufrieden oder sehr unzufrieden waren. 25% lagen dazwischen. In der 2. Staffel waren 40% sehr zufrieden mit den Wartezeiten und 60% zufrieden, während in der 3. Staffel 58,33% sehr zufrieden und 33,33% zufrieden waren.

Eine weitere Streuung zwischen den einzelnen Staffeln gab es darüber hinaus nur noch bei den Fragen 3, 4 und 5 nach den Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen der Formbriefe, der Tabelle und der Antragsformulare. Hier gab es eine wellenförmige Bewegung. Während dies in der I. Staffel 6,25% als schwierig empfanden, war es für niemanden in der 2. Staffel schwierig, aber wieder für 8,33% in der 3. Staffel.

Die Problematik des Zusammentreffens mit anderen Ratsuchenden nahm von der 1. bis 3. Staffel leicht ab, wobei dies niemand als problematisch oder sehr problematisch bezeichnete, aber zumindest für gut 13% auch nicht ganz unproblematisch war.

In der Rubrik "Verbesserungsvorschläge" fand sich mehrfach die Äußerung "Weiter so!", lediglich 2 Nutzer äußerten konkrete Verbesserungsvorschläge, denen wir dann nachgehen konnten.

Fazit

Die notwendigerweise im AEV abzuhandelnden Formalien einschließlich der Antragstellung beim Insolvenzgericht können nach unseren bisherigen Erfahrungen im Rahmen von Gruppenberatungen zeitsparend, transparent und effizient bewältigt werden. Höhere Zustimmungsqoten zum außergerichtlichen Einigungsvorschlag hatte es zuvor bei den Einzelberatungen auch nicht gegeben.

Die unerwartet positiven Rückmeldungen aus der Nutzerbefragung bestärken uns darin, den Weg der Gruppenberatung im AEV weiter zu verfolgen und weiter zu verbessern. Auch die Nutzerbefragung werden wir wiederholen, da sie ein wertvolles Feedback zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Qualität sein kann.

anzeige

Die ungewöhnlichen Ratgeber zum Verbraucherinsolvenzrecht und zum Pfändungsschutz! Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Gewerkschaften und andere Institutionen geben die Ratgeber als Multiplikatoren kostenlos an Rat Suchende weiter. Rat Suchen-
/  **tru/Men Offen Are** im

Ein
ser verstehen und nachvollziehen. Die Autoren Wolfgang Schrankenmüller, Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf entwickeln die Ratgeber ständig in neuen Auflagen weiter. Infos und Bestellformulare finden Sie im Internet.

Jahresbericht 2003 - Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Mecklenburg-Vorpommern (LAG-SB M-V) und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Comelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V, Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG-SB M-V

Situation der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in M-V

Personelle Situation

Im vergangenen Jahr überlagerte die Diskussion um die Sicherung einer adäquaten Finanzierung die Diskussion um die fachliche Weiterentwicklung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung. Über eine Veränderung des Versorgungsschlüssels von 1:25.000 auf 1:30.000 (Berater/in zu Einwohner) sollten Landes- und kommunale Finanzierungsanteile eingespart werden. Eine derartige Veränderung hätte zwangsläufig zu einem Abbau der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstellen geführt.

Im Rahmen der Verbandsanhörungen zu den neuen Richtlinienentwürfen zur Förderung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern lehnten die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung diese Reduzierungen einheitlich ab.

Ebenso trug die verstärkte fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und vieler Schuldnerberater/innen vor Ort dazu bei, dass eine Verschlechterung der Finanzierungsgrundlage erneut abgewendet werden konnte. In diesem Zusammenhang wurde mit Modellrechnungen erstmals verstärkt auf Einspareffekte durch die Dienstleistung Schuldner- und Insolvenzberatung hingewiesen.

In den vergangenen Jahren wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass auch bei Beibehaltung der bisherigen Förderrichtlinie der Fortbestand nicht weniger Beratungsstellen auf Dauer gefährdet ist, da der festgeschriebene Eigenanteil der Träger der Beratungsstellen in Höhe von 10% diese zunehmend belastet. Aus diesem Grund mussten im vergangenen Jahr zwei Beratungsstellen schließen, andere Beratungsstellen haben die wöchentlichen Arbeitszeiten der Mitarbeiter/innen verkürzt.

Demnach waren zum 31.12.2003 noch 32 Einzel- und Kooperationsstellen in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in M-V tätig, mit insgesamt 88 Berater/inne/n (2003 = 87) (davon 84 in Festanstellung, 4 in ABM/SAM). Die Gesamtarbeitsstunden pro Woche sind von 3.057,7 Stunden im Jahr 2002 auf 3.007,1 Stunden im Jahr 2003 gesunken. Die Anzahl der Verwaltungsfachkräfte in den Beratungsstellen verringerte sich auf 28 (2002 = 30) (davon 23 in Festanstellung, 5 über ABM/SAM). Die

Gesamtarbeitsstunden der Verwaltungskräfte pro Woche verringerten sich ebenfalls auf 624,43 Stunden (2002 = 697,45).

Die vom Gesetzgeber beschlossene Sozialhilfereform (SGB XII), die neben der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (SGB II) auch auf die Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung große Auswirkung haben wird, erzeugt massive Verunsicherungen und wirft neue Fragen in bezug auf die zukünftige Finanzierung auf.

Bleibt es bei den beschlossenen Gesetzen, fehlt zukünftig eine gesetzliche Grundlage zur finanziellen Absicherung einer für alle (überschuldeten) Ratsuchenden zugänglichen sozialen Schuldnerberatung. Zukünftig wäre demnach Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bezug der neuen Leistung "Arbeitslosengeld II" Voraussetzung und eine Chance (da bisher nur als Kann-Leistung definiert), im Rahmen der Job-Center auch eine Schuldnerberatung zu bekommen.

Diese Entwicklung steht im Widerspruch zur Feststellung der Bundesregierung im ersten Armuts- und Reichtumsbericht, in dem es heißt, dass Sozialberatung für Schuldner eine Schlüsselrolle im Entschuldungsprozess einnimmt und ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur sei.

Entwicklungen und Beobachtungen des Jahres 2003

Kapazitätsgrenzen vielerorts überschritten — Wartezeiten steigen an.

In vielen Beratungsstellen des Landes sind die Kapazitätsgrenzen in bezug auf Neuaufnahmen erreicht bzw. überschritten.

Die Anzahl der Neuaufnahmen im Jahr 2003 ist mit 4.796 Klienten gegenüber dem Vorjahr (4.775 Neuaufnahmen) erneut gestiegen. Die Anzahl der Neuaufnahmen ist mit durchschnittlich 55 Neuaufnahmen pro Berater/in im Vergleich zum Vorjahr fast konstant geblieben. Im Verhältnis zu den gesunkenen Gesamtarbeitsstunden pro Woche und Berater/in auf durchschnittlich 34,17 statt 34,36 Std. im Jahr 2002 ist noch einmal eine **weitere Steigerung** der Neuaufnahmen pro Berater festzustellen.

Die Anzahl der aktenkundigen Fälle erhöhte sich von 10.672 Fällen Ende des Jahres 2002 auf 12.657 Fälle Ende des Jahres 2003. Pro Berater/in ergibt sich daraus eine Erhöhung der Fallzahlen von 163 im Jahr 2002 auf nunmehr 188 im Jahr 2003.

Mit 11.468 **Kurzberatungen** im Jahr 2003 sank dieser Teil der Beratungstätigkeit, gleichzeitig nahmen auch die Verweise auf das Regelinsolvenzverfahren von 1.184 im Jahr 2002 auf 1.130 im Jahr 2003 leicht ab.

Dass die nur leicht gestiegenen Zahlen bei den Neuaufnahmen und Kurzberatungen kein Anzeichen einer sich abschwächenden Nachfrage und damit einer möglichen Trendwende im Überschuldungsgrad darstellen, sondern vielmehr ein Indiz für das Erreichen der Kapazitätsgrenzen in den Beratungsstellen, zeigen neben der Zunahme der aktenkundigen Fälle pro Berater auch die steigenden Wartezeiten für einen Erstberatungstermin. Die Wartezeiten erhöhten sich im Jahresdurchschnitt auf 26 Tage. In einigen Beratungsstellen gibt es bereits Wartezeiten von 75 und mehr Tagen.

Der Bus "Schuldenregulierung" ist voll

Die Kapazitätsgrenzen vieler Beratungsstellen sind erreicht bzw. überschritten. Eine Beratungsstelle verglich ihre Situation mit der eines überfüllten Busses: "Es können in den Bus "Schuldenregulierung" nur noch vorne Leute einsteigen, wenn hinten welche ausgestiegen sind. Ansonsten platzt der Bus aus allen Nähten. Wegen der Überfüllung werden dann die Reifen platt, die Federn gehen kaputt und er kann sich im normalen Tempo nicht weiterbewegen."

Eine Trendwende in der steigenden Nachfrage ist nicht zu erwarten. Es muss deshalb weiter mit steigenden Wartezeiten für einen Ersttermin gerechnet werden.

Diese Entwicklung widerspricht unserem Verständnis von einem zeitnahen und niedrigschwelligem Angebot an Beratung und Unterstützung. Da mit einer Verbesserung des Versorgungsschlüssels von gegenwärtig 1:25.000 (1 Berater auf 25.000 Einwohner) nicht gerechnet werden kann, bleibt es eine große Herausforderung, durch Umstrukturierungen des Beratungsangebotes auch in Zukunft Kriseninterventionen und existenzsichernde Hilfen zeitnah gewährleisten zu können.

Klientenentwicklung

Jahr	aktenkundige Fälle gesamt*	aktenkundige Fälle im Durchschnitt pro Berater	Neuaufnahmen gesamt	Neuaufnahmen im Durchschnitt pro Berater	beendete Fälle gesamt	beendete Fälle im Durchschnitt pro Berater
1996	5024	55	3207	46	2135	23
1997	6668	77	3779	46	2448	28
1998	8243	98	4023	47	2624	31
1999	9728	111	4109	47	2531	29
2000	11378	134	4181	49	2916	34
2001	12916	144	4454	50	3152	35
2002	14539	163	4775	54	3867	44
2003	16554	188	4796	55	3897	44

* Die Abweichungen zum Vorjahresbericht ergeben sich aus der veränderten Datenerfassung

Berechnung der Überschuldungsquote wird zum Problem

Laut Statistischem Landesamt M-V beträgt die Einwohnerzahl von M-V mit Stand vom 31.12.2002 1.744.624 **Einwohner**. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,12 Personen je Haushalt ist rechnerisch von rd. 822.936 Haushalten in unserem Bundesland auszugehen. Die 88 Schuldnerberater/innen des Landes betreuten zusammen mit den noch nicht beendeten Altfällen aus den Vorjahren insgesamt 16.554 **überschuldete Haushalte und Privatpersonen**.

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge finden lediglich 15% der Betroffenen den Zugang zu einer Beratungsstelle (Dr. D. Korczak: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999). Hochgerechnet sind somit rund **110.360 Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern (2002=106.013) von Überschuldung betroffen**. Danach wäre die **Überschuldungsquote für das Land M-V mit 13,4%** wiederum gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Parallel dazu hat auch die Nachfrage nach einem Ersttermin in auffallendem Maße zugenommen.

Mit dem Erreichen der Kapazitätsgrenzen der Beratungsstellen stellt sich deshalb auch zwangsläufig die Frage nach der zukünftigen Ermittlung des Überschuldungsgrades für unser Bundesland. So wie ein Fieberthermometer lediglich bis Temperaturen von ca. 42 Grad nutzbar ist, wird in Zukunft allein die Ermittlung der Fallzahlen des laufenden Jahres nicht mehr ausreichen, um die tatsächliche Überschuldungsquote bzw. weitere Steigerungen zu ermitteln.

Dass die tatsächliche Überschuldungsquote in M-V mittlerweile schon viel höher anzusetzen ist, wird allein an der Tatsache deutlich, dass z.B. die **1.130 Kurzberatungen der Beratungsstellen mit Verweis auf ein Regelinsolvenzverfahren**, die vor der letzten Insolvenzrechtsreform als Neufälle aufgenommen worden wären, derzeit in der Berechnung der Überschuldungsquote nicht berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Betroffenen würde sich bereits eine Überschuldungsquote von **14,3%** für Mecklenburg-Vorpommern ergeben.

Ungeachtet stagnierender Beratungszahlen wird der Bedarf aus heutiger Sicht weiter steigen und zu noch längeren Wartezeiten für einen Erstberatungstermin führen.

Jahr	Schuldensumme aller Neufälle in Mio. Euro	durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall	durchschnittliche Schulden summe ehemals Selbstst.	durchschnittliche Sch u l d e n s u m m e nichtselbstst. HH
1995	18	5.597,00 €		5.597,00 €
1996	21	6.743,00 €		6.743,00 €
1997	37	9.629,00 €		9.629,00 €
1998	77	19.042,00 €	105.030,00 €	8.885,00 €
1999	109	26.595,00 €	108.751,00 €	12.805,00 €
2000	82	19.536,00 €	102.504,00 €	8.164,00 €
2001	89	19.964,00 €	105.191,00 €	9.886,00 €
2002	80	16.661,00 €	87.456,00 €	10.435,00 €
2003	99	20.698,00 €	99.687,00 €	13.765,00 €

In den Haushalten der 4.796 Neufälle leben 9.435 Personen. davon 3.113 Kinder. Rund 1/3 der Kinder (1.560) lebt in Haushalten allein stehender bzw. allein erziehender Klienten.

Anteil der Arbeitnehmer an den Neufällen gesunken

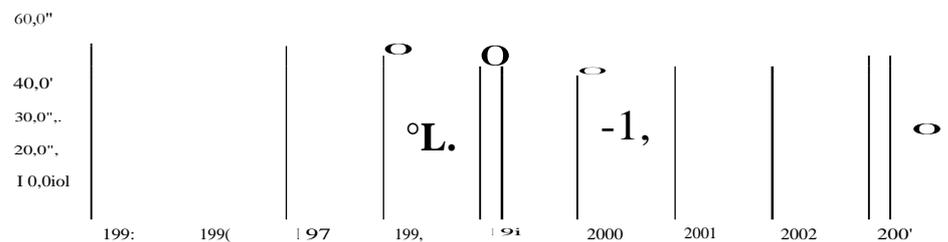
Der Anteil der Arbeitnehmer an den Neufällen hat sich gegenüber dem Jahr 2002 (22%) auf 18,9% verringert. Entsprechend erhöhte sich der

Schuldenberg privater Haushalte in M-V beträgt rund 2,3 Milliarden Euro

Die Schuldensumme aller Neufälle hat sich um 19 Millionen auf insgesamt 99 Millionen Euro im Jahr 2003 erhöht. Der Schuldenberg aller überschuldeter privater Haushalte in M-V ist somit auf rund 2,3 Milliarden Euro zu schätzen (2002 = 1,8 Mrd. Euro).

Die durchschnittliche Verschuldungshöhe nichtselbstständiger Haushalte und Privatpersonen betrug 2003 rund 13.765,00 € gegenüber 10.435,00 € in 2002.

Der Anteil der Schulden, die aus einer ehemaligen Selbstständigkeit entstanden sind, ist dagegen weiter rückläufig. Durch die Ende 2001 verabschiedete Insolvenzrechtsreform bedingt, haben immer mehr ehemals oder noch Selbstständige die Möglichkeit genutzt, das vereinfachte Regelinsolvenzverfahren in Anspruch zu nehmen. Damit wird die Klientel der (ehemals) Selbstständigen – wie bereits erläutert – statistisch verstärkt im Rahmen der Kurzberatungen erfasst, ohne dass sich der Beratungsbedarf und die -nachfrage in irgendeiner Weise verringert hätten.



Anteil der Empfänger von ALG/AIHi auf 47,4%. Erstmals wurde in der statistischen Erfassung zwischen laufendem und ergänzendem Sozialhilfebezug unterschieden. Der Anteil der Empfänger von laufender Sozialhilfe betrug 13,8%, der Anteil der neu aufgenommenen Klienten, die neben ihrer Haupteinkommensquelle zusätzlich auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen waren, betrug 9,8%. Im Vergleich zu den Vorjahren stieg der Anteil der Sozialhilfeempfänger (laufende und ergänzende SH) damit auf nunmehr 23,6% (2002=21,0%). Weitere 41,4% der Klienten waren Empfänger von Wohngeld. Rund 10,9% der Klienten lebten von Renten jeglicher Art oder Erziehungsgeld. 4,9% bezogen Lehrlingsgeld, und für die Berater/innen des Landes erschreckende 2,6% waren zum Zeitpunkt des Ersttermins ohne jegliches Einkommen.

Der typische Durchschnittsschuldner

des Jahres 2003 ist nicht älter als 40 Jahre (73% aller Neuaufnahmen). allein stehend und allein erziehend. Er/Sie ist arbeitslos, und das monatliche Gesamt-Nettoeinkommen des Haushaltes liegt unter 920,00 €. Über pfändbares Einkommen verfügt er/sie schon lange nicht mehr.

Nur noch 6,7% der Neufälle verfügen über pfändbares Einkommen

Mittlerweile lag bei **rund zwei Dritteln der betroffenen Haushalte** (64,3%) das Netto-Einkommen unter 920,00 €,

bei knapp der Hälfte der Haushalte (45,4%) sogar bis höchstens 715,00 €.

Die Tatsache, dass gerade einmal 6,7% der 4.796 Neuaufnahmen über ein pfändbares Einkommen verfügten, zeigt deutlich, dass die Spielräume zur Schuldensregulierung immer enger werden. Rund 66% der neu aufgenommenen Klienten wendeten allein für die laufende Miete zwi-

Jahr	Mietschulden gesamt	Mietschulden pro Schuldner	Jahr	Energieschulden gesamt	Energieschulden pro Schuldner
1995	2.187.299,00 €	687,00 €	1995	2.552.675,00 €	682,00 €
1996	2.760.966,00 €	866,00 €	1996	1.520.873,00 €	475,00 €
1997	2.754.319,00 €	1.844,00 €	1997	1.005.196,00 €	717,00 €
1998	3.369.401,00 €	2.071,00 €	1998	1.136.165,00 €	934,00 €
1999	3.400.590,00 €	2.212,00 €	1999	1.068.085,00 €	983,00 €
2000	3.350.045,00 €	2.302,00 €	2000	770.452,00 €	754,00 €
2001	3.328.099,00 €	2.082,00 €	2001	2.096.289,00 €	1.877,00 €
2002	3.826.988,00 €	2.230,00 €	2002	801.143,00 €	674,00 €
2003	3.985.466,00 €	2.379,00 €	2003	899.743,00 €	840,00 €

schen 30 und 50% ihres Einkommens auf. Im Jahr 2003 lag bei 43% der bundesdeutschen Haushalte das frei verfügbare Einkommen pro Monat unter 100,00 € (vor 2 Jahren noch 37% – Quelle: SVZ vom 09.09.2003). Bei den von Überschuldung betroffenen Haushalten verringern zusätzlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Konto- und/oder Lohnpfändungen) und eingegangene Ratenzahlungen zur Schuldenregulierung die ohnehin geringen Spielräume, so dass notwendige Rücklagen für jährlich wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, wie Betriebskostennachzahlungen, Jahresendabrechnungen Strom/Gas, Reparaturen oder TÜV-Kosten kaum noch gebildet werden können. Im Gegenteil, die monatlichen Einnahmen reichen sogar immer öfter nicht aus, um allein die laufenden Ausgaben zum Lebensunterhalt des Haushaltes zu decken, geschweige denn Schulden zu regulieren. Die in Verbindung mit der Einführung der nächsten Stufe der Ökosteuern erfolgten Steigerungen bei den Lebenshaltungskosten Anfang des Jahres 2003 trafen die überschuldeten Haushalte besonders schwer. Die Erhöhung der Strom- und Gaspreise und die Verteuerung der Tarife für öffentliche Verkehrsmittel und Kraft- und Heizstoffe stellten nicht wenige Betroffene vor die Wahl, laufende Zahlungsverpflichtungen oder die Ernährung der Familie zu vernachlässigen. Eine bereits im Jahresbericht 2000 getroffene Aussage bewahrheitet sich für viele Haushalte immer mehr: **"Das normale Leben wird zur Schuldentatorte."**

60.000.000,00 E					
50.000.000,00 E					
40.000.000,00 E					
30.000.000,00 E					
20.000.000,00 E					
10.000.000,00 E					
0,000.000,00 E					
	Mietschulden	Primärkosten (Energie usw.)	Bankschulden	Landyschulden	Schulden aus Selbständigkeit
Reihe!	3.985.466,00 E	899.743,00 E	56.639.237,00 E	1.075.909,00 E	38.578.786,30 E

giertückstände, Scheitern von Zahlungsvereinbarungen) führte. Zunehmend war Hilfestellung bei der Durchsetzung von Ansprüchen beim Arbeitsamt und Sozialhilfeträgern zu leisten. Viele Beratungsstellen registrierten eine große Verunsicherung bei den Klienten, als Folge der Reformdiskussionen des vergangenen Jahres, insbesondere in Bezug auf die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

Hohe Bankschulden – Folge fehlender Rücklagen und unseriöser Kreditvergabe

Der hohe Anteil von Bankschulden (57,1%) an den Gesamtverbindlichkeiten der neuen Klienten ist ein Indiz dafür, dass viele Haushalte nicht über die notwendigen Rücklagen für die Anschaffung hauswirtschaftlich notwendiger Konsumgüter verfügen und diese nur über Kreditaufnahme finanzieren konnten. Aber nicht nur Konsumgüter werden zunehmend kreditfinanziert (insbesondere Auto-Finanzierung), sondern auch notwendige Reparaturen, Betriebskosten- oder Energienachzahlungen, die von den monatlichen Einkommen nicht bewältigt werden können.

Hierfür wird i.d.R. zunächst der Dispositionskredit in Anspruch genommen und ausgeschöpft. Später wird dieser, meist auf Vorschlag der Banken, im Rahmen einer Umschuldung zusammen mit dem laufenden Konsumentenkredit abgelöst und in einen neuen Ratenkredit überführt. Da für einen erneuten Kreditabschluss wiederum Abschlussgebühren in Rechnung gestellt und für den Vertragsabschluss sog. Restschuldversicherungen zur Bedingung gemacht werden, verteuert sich der Kredit und erhöhen sich die monatlichen Raten für den Kreditnehmer. Während viele Banken erneute Umschuldungen ablehnen, wenn wegen der monatlichen Kreditbelastung der Kunden nicht mehr genug für die Lebenshaltung übrig bleibt, bietet insbesondere die Citibank ihren Kunden offenbar bedenkenlos immer neue Umschuldungen an und räumt neue Dispositionslinien ein. Auch wenn die monatlichen Raten mittlerweile die Höhe einer zweiten Miete erreicht haben und für Lebensmittel keine 100,00 € pro Haushaltsmitglied im Monat übrig bleiben.

Die Beratungsstellen, deren Hilfe von den Betroffenen gesucht wurde, bemängelten zudem, dass bei den überprüften Kreditverträgen der Citibank die Kosten der Restschuldversicherungen (von deren Abschluss eine Kreditvergabe i.d.R. abhängig gemacht wird) bei der Berechnung des **effektiven Jahreszinses keine Berücksichtigung finden**. Bei Einbeziehung der Versicherungskosten läge der tatsächliche effektive Jahreszins in erheblichem Maße höher als der im Vertrag angegebene Wert.

Die Risiken des täglichen Lebens nehmen für die überschuldeten Haushalte weiter zu:

In vielen Haushalten fehlt der notwendige Versicherungsschutz schon seit Jahren.

Sie fahren die ältesten und im Unterhalt teuersten Autos. Da insbesondere in Mecklenburg nicht wenige der in Beschäftigung stehenden Schuldner ihren Arbeitsplatz in den alten Bundesländern haben, birgt eine teure Reparatur oder eine drohende Zwangsstillegung des KFZ aufgrund nicht gezahlter Versicherungsprämien bzw. Kfz-Steuern ein erhöhtes Risiko, den Arbeitsplatz zu verlieren.

Arbeitslosigkeit bleibt Überschuldungsfaktor Nr. 1

Grundsätzlich sind die Ursachen, die zu einer Überschuldungssituation führen, vielschichtig. In der Regel sind es mehrere Faktoren, die zusammenwirken. Bei den Neuaufnahmen 2003 wurde die Arbeitslosigkeit weiter als maßgeblichste Ursache für eine Überschuldung ermittelt. Gleich darauf folgen unwirtschaftliche Haushaltsführung, Einkommensarmut, Trennung, Scheidung, Tod des Partners sowie Erkrankung, Sucht und Unfall.

Anteile der Schuldenarten

Weiterhin wurde beobachtet, dass eine Zunahme von Sperrzeiten beim Bezug von ALG/AIHi zu vorübergehender Mittellosigkeit und den bekannten Folgen (Miet- und Ener-

Rund 1/3 haben **keine Berufsausbildung**

Erstmals wurde statistisch erhoben, ob die neu aufgenommenen Klienten des Jahres 2003 über eine oder mehrere Berufsabschlüsse verfügen. Danach vertilgen 27,8% über keinerlei Berufsausbildung. Nach Einschätzung vieler Berater/innen des Landes trifft dies insbesondere auf junge Schuldner zu, unter denen nicht wenige mehrfach Ausbildungen abgebrochen hatten.

Junge Schuldner entwickeln sich zum Stammklientel

Der bereits in den vergangenen Jahren beobachtete Trend, dass zunehmend junge Schuldner zum Klientel der Schuldnerberatung werden, hat sich auch im vergangenen Jahr wieder bestätigt. Rund ein Drittel der Neuaufnahmen (32,1%) war jünger als 28 Jahre. Die Überschuldungssituationen treten damit vornehmlich in der Lebensphase der Loslösung vom Elternhaus und den ersten wirtschaftlich selbstständigen Schritten der jungen Erwachsenen ein. Die Erfahrungen der Beratungspraxis zeigen, dass der Umgang mit Geld sowie vorrausschauendes Wirtschaften und planerisches Verhalten offenkundig nicht erlernt wurden. Während die Jugendlichen zu Hause oftmals freie Kost und Logis genossen haben und mit ihrem Lehrlings- und Kindergeld relativ viele Konsumwünsche (Handy, Fitnessclub, Sonnenstudio oder Auto) realisieren konnten, war dieser Lebensstandard nach der Gründung eines eigenen Haushaltes nicht mehr ohne weiteres zu finanzieren. Wurde doch zu lange daran festgehalten, ging dies oftmals zu Lasten der Mietzahlungen und der Handyrechnungen. Letzteres führt immer häufiger zu einem Negativeintrag bei der Schufa und damit zu einer dauerhaften Belastung der Kreditwürdigkeit der jungen Schuldner.

Auch **in diesem Jahr** waren die **Handyschulden bei knapp 2/3 der jungen Schuldner ein wesentlicher Überschuldungsfaktor (919 von 1.539 = 59,7%)**. Die durchschnittlichen Handyschulden lagen bei 1.171,00 € in einem Fall wurde auch ein Betrag von rund 3.500,00 € erreicht.

Zum Vergleich: Vor ca. 8 Jahren lagen die monatlichen Telefonrechnungen noch bei durchschnittlich 50,00 DM bis 100,00 DM. Jetzt werden dreistellige Eurobeträge für laufende Handyrechnungen von den Betroffenen als Normalität kaum in Frage gestellt. Neben der Überschätzung der eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten und einem veränderten Anspruchsdenken spielen jedoch noch andere Gründe eine Rolle, die zur Überschuldung bei jungen Menschen führen. Hierbei sei vor allem die "Sehnsucht nach Liebe und Anerkennung", aber auch Sorglosigkeit im Umgang mit Verträgen erwähnt. Zum Erhalt oder zum Gewinn einer Freundschaft werden z.B. Handys verliehen oder Verträge unterzeichnet. Dass dies dem Verleih einer Kreditkarte plus Geheimnummer gleichkommt, ist vielen Betroffenen erst im Nachhinein bewusst geworden.

Geschäfte mit der Armut

Eine der negativen Begleiterscheinungen einer wachsenden Nachfrage und zunehmender Wartezeiten auf einen Ersttermin bei Schuldnerberatungsstellen ist die Zunahme sogenannt

annt gewerblicher Schuldenregulierer im Land.

Das "Geschäft mit der Armut" ist offensichtlich äußerst einträglich für die vermeintlichen Finanzdienstleister, die sich gezielt an Personen wenden, von denen sie wissen, dass sie ver- oder überschuldet sind. Insbesondere im Hinblick auf die neue Insolvenzordnung versuchen gewerbliche Schuldenregulierer, ihren Nutzen aus der Situation der Menschen zu ziehen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Durch unseriöse Versprechungen zur Gewährung von Darlehen zur Tilgung der Schulden und Werbeaussagen wie "Zahlen Sie nur noch an eine Stelle", rechtswidrige oder unangemessene Bearbeitungsgebühren, teilweise mit der entgegen den Vertragsbedingungen – drängenden Vermittlung zu einem bestimmten Rechtsanwalt und damit verbundenen zusätzlichen Gebühren, Erhebung von Vorkosten u.ä. werden die Betroffenen zusätzlich z.T. erheblich geschädigt, und ihre ohnehin schon drückende finanzielle Belastung wird noch einmal erhöht.

Schwerpunkt Insolvenzberatung

5 Jahre nach Einführung der Verbraucherinsolvenz kann festgestellt werden, dass sich die Insolvenzberatung mittlerweile zu einem festen und nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil der Beratungstätigkeit etabliert hat.

Durch die in den vergangenen Jahren zunehmende allgemeine Thematisierung der Überschuldungsproblematik und die Berichterstattung in den Medien über das Verbraucherinsolvenzverfahren wird quasi in jedem Erstgespräch auf Anfrage der Klienten über die Verbraucherinsolvenz als eine denkbare Sanierungsstrategie informiert.

Dabei hat sich in der Beratungspraxis einmal mehr bewährt, dass der ganzheitliche Beratungsansatz in der Schuldnerberatung eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Insolvenzberatung darstellt. Schuldnerberatung als ganzheitliches Hilfeangebot schließt einerseits die psychosoziale Begleitung der Klienten und pädagogisch-präventive Maßnahmen ein. Ganzheitlich bedeutet aber auch, keine Einschränkung der Sichtweise auf rein monetäre oder rechtliche Problematiken zuzulassen, sondern ebenso die Lebenswelt und die persönlichen Netzwerke der Klienten bei einer gemeinsamen Lösungssuche im Blick zu behalten.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren stellt unbestritten eine wichtige Entschuldungsstrategie dar und gewinnt weiter an Bedeutung. Aber sie wird von den Beratungskräften bei weitem nicht als die alleinige und auch nicht für jeden Klienten als die beste Strategie eingeschätzt.

Verweis auf Regelinsolvenzverfahren

Bereits im Rahmen des Erstgesprächs wird meist umfassend über die gesetzlichen Kriterien der Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren und über den Verfahrensablauf informiert. Der zeitliche Aufwand für eine sachgerechte Unterweisung in den Verfahrensablauf eines Regelinsolvenzverfahrens ist gegenüber einer sonstigen Kurzberatung⁹ in der Regel erheblich größer.

Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren um 76%
Gleichwohl stieg die Anzahl der mit Hilfe der Beratungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **um rund 76% auf insgesamt 597 Anträge** im vergangenen Jahr (340 im Jahr 2002). In 23 Verfahren konnte eine Zustimmungsersetzung erreicht werden (20 im Jahr 2002).

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Insolvenzgerichten und Insolvenzrichtern wird von den Schuldnerberater/inne/n des Landes zunehmend als konstruktiv und positiv bewertet. Allerdings fällt diese Bewertung differenziert aus. Während es in den Gerichtsbezirken Rostock und Neubrandenburg regelmäßige Treffen zwischen Richtern und Schuldnerberater/inne/n gibt, ist dies trotz Bemühungen in Schwerin z.B. noch nicht gelungen.

Wie in den vergangenen Jahren auch, stellen die in vielen Fällen viel zu langen Bearbeitungszeiten des Insolvenzgerichtes ein erhebliches Problem für die betroffenen Klienten dar und gefährden nicht selten den erfolgreichen Ausgang eines Verfahrens.

Beobachtet wurden auch noch bestehende Unsicherheiten der zuständigen Insolvenzabteilungen der Amtsgerichte bei der Überprüfung des Anwendungsbereiches eines Regelinsolvenzverfahrens bzw. Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Die sehr unterschiedliche Arbeitspraxis der im Verfahren eingesetzten Treuhänder ist problematisch. Während einigen Treuhändern eine engagierte und pragmatische Arbeitsweise bescheinigt werden kann, ist aus vielen Rückmeldungen von Klienten zu schließen, dass in nicht wenigen Fällen der eingesetzte Treuhänder sich offensichtlich kaum bemüht, seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Schuldner nachzukommen. Zum Teil wurden telefonische oder schriftliche Anfragen des Schuldners nicht beantwortet, willkürliche Beträge festgelegt, die vom Schuldner in die Insolvenzmasse zu zahlen seien oder für die Weiterführung des Girokontos benötigte Erklärungen für die Hausbank durch den Treuhänder nicht oder nicht rechtzeitig gegeben.

Außergerichtliche Einigungsbemühungen immer seltener erfolgreich

Im vergangenen Jahr wurde in insgesamt **960 Fällen** ein letzter außergerichtlicher Einigungsversuch (ALV) nach der Insolvenzordnung vorgenommen. Davon verliefen 116 erfolgreich, 584 AEV scheiterten. Damit ist die Anzahl der erfolgreichen AEV mit 12,1% (2002= 18,9%) weiter rückläufig.

Die Zahlen belegen unsere Beobachtungen, dass eine erfolgreiche Gestaltung der außergerichtlichen Einigungsbemühungen zunehmend schwieriger ist. Nach unseren Erfahrungen ist dies insbesondere auf die unnachgiebige Haltung einzelner Gläubiger zurückzuführen, die mit einer offensichtlich grundsätzlich ablehnenden Haltung zum Verbraucherinsolvenzverfahren jedes außergerichtliche Verfahren zum Scheitern bringen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die GEZ, die Deutsche Telekom AG, sowie die meisten Mobilnetzbetreiber und bestimmte Banken, wie z.B. die Deutsche Bank 24, zu nennen. Eine Stärkung des AEV durch eine Novellierung des Insolvenzrechtes, wie sie im Jahr 2003 bereits bundesweit diskutiert wurde, wäre daher sehr zu begrüßen.

Insbesondere wird die Forderung unterstützt, dass die nach der Insolvenzordnung anerkannten geeigneten Stellen oder Personen frei entscheiden sollten, ob außergerichtliche Verhandlungen unter Vorlage eines Planes erfolversprechend und sinnvoll erscheinen oder ob eine direkte Antragstellung beim Insolvenzgericht erfolgen sollte. Angesichts der zeitlichen und finanziellen Belastungen aller Beteiligten wäre die Aufgabe des derzeitigen Verhandlungszwanges ein wünschenswerter Fortschritt.

Eine wesentliche Verfahrensvereinfachung wäre zudem möglich, wenn ein dem Gericht eingereichter Schuldenbereinigungsplan bei geringfügigen Korrekturen der Forderungshöhen, die durch einzelne Gläubiger angemeldet werden, *nicht* erneut korrigiert und allen Gläubigern zur Entscheidung vorgelegt werden müsste. Hier sollte den Insolvenzrichtern die Möglichkeit gegeben werden, den vorliegenden Schuldenbereinigungsplan unverändert zur Grundlage eines Beschlusses zu machen bzw. bei erfolgter Korrektur auf eine erneute Zustellung zu verzichten, sofern keine wesentlichen Veränderungen bei den Tilgungsquoten bzw. Tilgungsbeträgen vorliegen.

Schuldnerberatung nutzt Gläubigern und öffentlichen Haushalten

Bei den 116 erfolgreich verlaufenen AEV wurde für 510 Gläubiger eine Tilgungsquote von durchschnittlich 31,9% ihrer Forderungen ermöglicht, so dass eine Regulierungssumme von insgesamt 640.087,00 € (Schuldensumme gesamt: 2.003.900,00 €) zurück an die Gläubiger fließen kann. In noch einmal 23 Fällen konnte mit Hilfe einer Zustimmungsersetzung der Insolvenzgerichte ein Insolvenzverfahren vermieden werden und gegen den Willen einiger Gläubiger insgesamt 153.127,00 € und damit 10,6% der Gesamtforderungen reguliert werden. Wenn es in diesen Fällen nicht zu einer Zustimmungsersetzung gekommen wäre, hätten alle Gläubiger in der Regel mit einer Tilgungsquote von 0% rechnen müssen. Damit wird deutlich, dass nach wie vor viele Gläubiger mit ihrer Verweigerung gegenüber einer außergerichtlichen Ein-

igungsbemühungen nicht zu einer Zustimmungsersetzung gekommen wäre, hätten alle Gläubiger in der Regel mit einer Tilgungsquote von 0% rechnen müssen. Damit wird deutlich, dass nach wie vor viele Gläubiger mit ihrer Verweigerung gegenüber einer außergerichtlichen Ein-

Jahr	neue Klienten	davon ehem. Selbstst.	AEV	erfolgr. AEV	Anträge	Zustimmungsersetzung	eröffnete InsO-Verf.
1999	4109	684	503		124		
2000	4181	504	426	159	200	41	115
2001	4454	471	478	112	206	65	140
2002	4775	386	678	128	340	20	239
2003	4796	387	960	116	597	23	467

gung gegen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen und die ihrer Mitgläubiger handeln. Diesbezüglich erweist sich Schuldner- und Insolvenzberatung einmal mehr als eine sehr effektive Form sozialer Arbeit auch mit finanziell greifbaren positiven Ergebnissen u.a. für die Gläubiger. Dass sich Schuldnerberatung ebenfalls in bezug auf den Haushalt des Landes M-V rechnet, zeigt folgende Aufstellung:

Allein mit **den 116 außergerichtlich erfolgreichen Verfahren** und den 23 Verfahren mit Zustimmungsersetzung wurden dem Land M-V **Verfahrenskosten in Höhe von rund 486.500,01 €** erspart. Dieser Betrag berücksichtigt dabei noch nicht die Kosten, die der Landeshaushalt dadurch einspart, dass für die Durchführung der außergerichtlichen Einigungsverfahren und gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren keine Prozesskostenhilfe von den Antragstellern benötigt wird, weil sie kostenlose Unterstützung bei den als geeignet anerkannten Insolvenzberatungsstellen des Landes finden.

Der Leistungskatalog, den die Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen erbringen, ist umfangreich. Wesentliche Leistungen sind:

- Aufklärung und Beratung des Schuldners über das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
- Vorbereitung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern auf Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes,
- Erstellung der Antragsunterlagen für das Insolvenzverfahren, wenn keine außergerichtliche Einigung zustande gekommen ist,
- Unterstützung in den gerichtlichen Verfahrensstufen (gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren, eröffnetes Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiungsverfahren/Wohlverhaltensperiode).

D.h. mit der Insolvenzberatung der geeigneten Stellen ist die Beratung und Unterstützung des Schuldners im gesamten Verfahren abgedeckt, vom außergerichtlichen Einigungsver-such bis hin zum Abschluss des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Zudem wird noch psychosoziale Beratung geleistet, die für den Großteil des Schuldnerklientels unabdingbar für eine nachhaltig wirksame Stabilisierung und Entschuldung ist.

Schwerpunkt Pfändungsschutz

Kontopfändungen nehmen zu

Seit die Pfändungsfreigrenzen im Jahr 2002 erhöht wurden, sind nur noch wenige Klienten überhaupt pfändbar. **In mehr als 93% aller neu aufgenommenen Fälle verfügen die Klienten über kein pfändbares Einkommen.**

Da die Arbeitgeber bei Lohnpfändungen die Pfändungsfreigrenzen beachten müssen, wodurch die Gläubiger in der Regel leer ausgehen, ist eine Konzentration der Gläubiger auf Kontopfändungen zu beobachten. Die Auswirkungen von Kontopfändungen sind für die Betroffenen besonders schwerwiegend und gefährden unmittelbar ihre Existenz.

Dies hat mehrere Gründe:

- Anders als bei einer Lohnpfändung muss der Pfändungsschutz durch den Schuldner aktiv in Anspruch genommen werden. Sofern er nicht über diese Möglichkeiten informiert ist, kann auch eigentlich unpfändbares Einkommen für den Lebensunterhalt verloren gehen.
- Führt der Schuldner mit seinem Ehepartner ein gemeinsames Konto, ist das Einkommen des Partners bei einer Kontopfändung mitbetroffen. Der Ehepartner hat erhebliche Probleme, für sein Einkommen Pfändungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- Bei einer Kontopfändung verteuert sich der bargeldlose Zahlungsverkehr erheblich.
- Lastschriftverfahren und Daueraufträge werden nicht mehr ausgeführt, so dass Miet- und Energierückstände drohen.
- Bei einer häufig erfolgenden Kontokündigung der Hausbank wird der Schuldner sogar gänzlich vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen.

Durch fehlende Kenntnisse der Schuldner über den ihnen zustehenden Pfändungsschutz wird nicht selten das letzte verfügbare Geld zur Schuldentilgung eingesetzt bzw. gepfändet. Damit wird ihnen und ihren Kindern notwendiges und existenzsicherndes Geld für den Lebensunterhalt entzogen, so dass Familien sich nicht mehr ausgewogen und gesund ernähren können. Nach wie vor werden Kontoinhaber bei Kontopfändungen auch trotz Freigabe durch die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts von ihren Hausbanken mit einer drohenden Kontokündigung dazu genötigt, Ratenzahlungen an den pfändenden Gläubiger zu leisten.

Aus den genannten Gründen wird seit Jahren der Gesetzgeber auf Bundesebene von Seiten der Schuldnerberatung aufgefordert, den Schuldnerschutz vereinheitlichend auf die Kontopfändung und den Schutz des Kontos auszudehnen und ein "Recht auf Girokonto" zu verankern. Letzteres ist aus Sicht der Schuldnerberater/innen des Landes dringend geboten, da die freiwillige Selbstverpflichtung der Banken und Sparkassen, jedem ein Konto auf Guthabenbasis zu gewähren, in der Praxis eher selten und oftmals nur nach Intervention der Beratungsstellen umgesetzt wird.

Fortschritt beim Pfändungsschutz

Bisher konnten die Schuldner bei einer Pfändung ihres Kontos lediglich einen Freigabebeschluss beim zuständigen Amtsgericht über den unpfändbaren Betrag erwirken, während die Kontopfändung aber bestehen blieb und über kurz oder lang zu einer Kontokündigung führte.

Als positive Entwicklung beim Pfändungsschutz ist daher zu betrachten, dass einige Vollstreckungsgerichte dazu übergehen, Kontopfändungen gemäß der Härtefallregelung des 765a ZPO gänzlich aufzuheben, wenn dadurch eine drohende Kündigung des Kontos vermieden werden kann. Diese Beschlüsse waren insbesondere dann möglich, wenn nachweislich keine pfändbaren Einkommen auf das betreffende Konto eingingen und solche Eingänge auch auf Dauer nicht zu erwarten waren. So konnten im Jahr 2003 Klienten erstmals beim Amtsgericht Schwerin eine *Aufhebung* von Kontopfändungen erreichen und so ihr Konto vor einer drohenden Kündi-

gong durch die kontoführende Bank bewahren. Das Amtsgericht Schwerin schloss sich der aktuellen Rechtsprechung vieler anderer Amtsgerichte an, indem es die durch die Kontopfändung verursachten Nachteile (wie erwähnt) als unbillige 1 lärté wertet. Angesichts der zu beobachtenden Zunahme an Kontopfändungen ist dies als ein Fortschritt für viele Klienten zu bewerten.

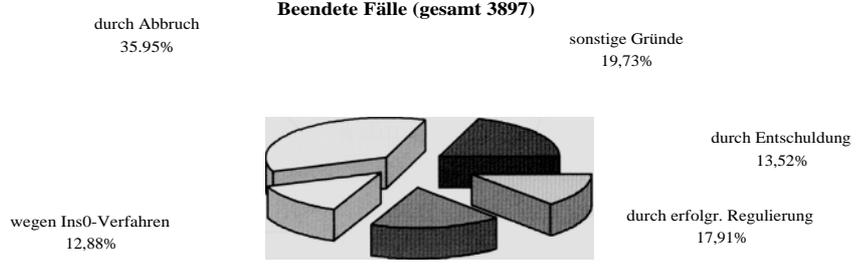
Weitere Zahlen und Daten:

Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien in Not"

Auch im vergangenen Jahr wurden wieder über viele Beratungsstellen des Landes Stiftungsanträge bei der Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien in Not" gestellt. In 101 Fällen konnten mit Hilfe von Darlehen bzw. Beihilfen akute soziale Notlagen (in 42 Fällen drohende Einstellung der Energieversorgung, Räumungsklaue) entschärft bzw. dauerhafte Lösungen für vorliegende Überschuldungssituationen gefunden werden.

Die Summe der ausgereichten zinslosen Darlehen betrug 2003 insgesamt 69.335 €, die der Beihilfen insgesamt 65.685 €

Die gute Zusammenarbeit mit der Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien in Not" wird von den Schuldnerberater/innen des Landes geschätzt. Sowohl im Vorfeld der Antragstellung als auch in der Bearbeitung und Entscheidung der Anträge wird von den Mitarbeitern der Stiftung unbürokratisch und zeitnah auf den jeweiligen Einzelfall eingegangen. Sofern sich Probleme ergeben haben oder noch offene Fragen geklärt werden müssen, erfolgen bei-



Darlehen/Beihilfen der Stiftung "Hilfe für Frauen und Familien"				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	gesamt
1999	42	50.555,00 €	73.881,00 €	124.436,00 €
2000	60	54.079,00 €	67.372,00 €	121.451,00 €
2001	61	42.500,00 €	97.946,00 €	140.446,00 €
2002	98	98.425,00 €	80.850,00 €	179.275,00 €
2003	101	65.685,00 €	69.335,00 €	135.020,00 €

derseits telefonische Rückfragen, so dass eine hohe Effektivität in der Antragsbearbeitung erreicht werden konnte.

Die Hälfte aller beendeten Fälle hat die Chance auf einen Neuanfang

Von den 3.897 beendeten Fällen des Jahres 2003 konnten 31,4% durch Entschuldung bzw. erfolgreiche Regulierung geschlossen werden, weitere 12,9% durch die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Damit wurden immerhin rund 50% aller beendeten Fälle (44,3%) zu einem positiven Abschluss gebracht. Für die Betroffenen bedeutete dies konkret die Chance auf einen Neuanfang ohne die bisherigen mit einer Überschuldung verbundenen Handikaps (Zwangsvollstreckungen, Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr, erschwerte Arbeitsplatzsuche usw.).

In rund 36% aller beendeten Fälle war dagegen Abbruch bzw. fehlende Mitwirkung der Klienten der Grund für eine vorzeitige Beendigung, in den verbliebenen 19,7% der Fälle lagen

sonstige Gründe, wie z.B. Umzug, vor. Folgende Gründe, die zu einem Abbruch des Beratungsverhältnisses geführt haben, wurden von den Berater/innen am häufigsten genannt:

Der Kontakt kam fremdmotiviert durch Ämter, Betreuer, Bewährungshelfer oder Verwandte zustande. Eigener Antrieb ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für eine fruchtbringende Zusammenarbeit und das Erarbeiten von Problemlösungsstrategien.

Unrealistische Erwartungen an die Dienstleistung Schuldnerberatung führt zu schneller Enttäuschung und Resignation. Einige Ratsuchende erwarten, dass der schnellen Überschuldung eine ebenso schnelle Regulierung folgen würde. Insbesondere jungen Menschen erscheint ein weiterer enger Kontakt zum Berater nicht mehr "gerechtfertigt", wenn sie ihre Situation resignativ als ausweglos eingeschätzt haben.

Mit dem Erreichen vorrangiger Lösungen und dem damit verbundenen Rückgang des "Leidensdrucks" der Betroffenen, schwindet teilweise auch das Interesse an einer ganzheitlichen, d.h. weitergehenden Konsolidierung des Haushaltes.

Aussichten für das Jahr 2004

Gesundheitsrisiko Schulden

Angesichts der zu beobachtenden Einkommensentwicklung der von Überschuldung betroffenen Haushalte wird von den Berater/innen für das kommende Jahr damit gerechnet, dass die 2004 in Kraft getretene Gesundheitsreform die Risiken für die Gesundheit der Klienten erheblich erhöhen wird.

Die allgemein anerkannte Tatsache, dass "Schulden krank machen", scheint sich auf eine neue Art und Weise zu bewahrheiten: Die Zahlung von Praxisgebühren und Zuzahlungen wird die Klienten vor erhebliche Probleme stellen und lässt befürchten, dass notwendige Arztbesuche "gespart" werden. Kaum ein Klient ist praktisch in der Lage, zwei- oder dreihundert Euro Arzt- und Medikamentenkosten im Jahr zu begleichen, ohne mit eingegangenen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand zu geraten oder notwendige Rücklagen für Betriebskosten oder Reparaturen anzugreifen, die ohnehin immer seltener gebildet werden können.

Welche Herausforderungen und Veränderungen auf die Schuldnerberatungsstellen aufgrund der verabschiedeten Hartz-Gesetze in bezug auf die zukünftige finanzielle Sicherung der Arbeit der Beratungsstellen zukommen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Absehbar ist allerdings, dass die Nachfrage nach der Dienstleistung "Schuldnerberatung" weiter steigen wird.

Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in M-V

Berichtszeitraum: 01.01.2003 bis 31.12.2003

1. Personal der Beratungsstelle (Stand zum Zeitpunkt der Befragung)

Anzahl der Berater/innen	88	Anzahl Verwaltungsfachkräfte	28
davon Festanstellung	84	davon Festanstellung	23
davon ABM/SAM	4	davon ABM/SAM	5
Gesamtarbeitsstunden/Woche	3007,1	Gesamtarbeitsstunden /Wochen	624,43

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

	Stand am Ende des Vorjahres (31.12.2002)	Neuaufnahmen vom 01.01.-31.12.2003	Abgänge vom 01.01.-31.12.2003	Stand ein Ende des Berichtsjahres (31.12.2003)	Kurzberatungen im Berichtszeitraum	Verweis auf Regelinsolvenz
Anzahl	11.758	4.796	3.897	12.657	11.468	1.130

Durchschnittliche Wartezeit auf eine Erstberatung im Berichtszeitraum: 26 Tage

3. Neufälle im Berichtszeitraum (01.01.2003 bis 31.12.2003) ohne Kurzberatungen

3.1. Art und Umfang der Schulden

	Schulden gesamt	darunter Mietschulden	darunter Schulden im Primärkostenbereich (Energie/Gas/Wasser o.ä.)	darunter Bankschulden	von den Bankschulden nur Dispositions-Überziehungskredite (Kontokorrent)	darunter Schulden bei Mobilfunknetzbetreibern bei Schuldner bis 27	darunter Selbstständige und ehemals Selbstständige
Anzahl der Fälle		1.675	1.071	1.579	899	919	387
Summe in €	99.267.581	3.985.466	899.743	56.639.237	2.349.277	1.075.909	38.578.786

Anzahl der Gläubiger: **30.010**

3.2. Altersgruppen

Lebensalter	bis 21	22-27	28-45	46 bis Eintritt ins Altersrentenalter	Altersrentenalter
Anzahl der Personen	438	1.101	2.142	946	169

3.3. Berufsbildungsabschluss

	Berufsausbildung	ohne Berufsausbildung
Anzahl:	3.462	1.334

3.4. Familiensituation

	Anzahl der Fälle	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder
Schuldner allein stehend weiblich	1.487	1.252
Schuldner allein stehend männlich	1.783	308
Schuldner lebt in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	1.526	1.553

3.5. Einkommenssituation

monatliches I laushaltsnettoeinkommen Von...bis unter... ('7)	unter 715	715 - 920	920 - 1280	1280 - 1535	1535 – 2045	2045 und mehr
Anzahl der Fälle	2.178	904	857	350	353	154

	Einkommen pfändbar	Einkommen unpfändbar	eidesstattliche Versicherung abgegeben in den letzten drei Jahren
Anzahl der Fälle	320	4.476	855

3.6. Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)

Höhe der monatlichen Warmmiete (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) bzw. Höhe der monatlichen Kreditbelastung (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) in Relation zum Haushaltseinkommen in %

in %	unter 30	30-35	36-40	41-45	46-50	über 50
Anzahl der Fälle	1.637	1.044	781	554	781	

3.7. Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben (max. 3 Kriterien pro Fall)

Arbeitslosigkeit	2.194
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	794
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	647
unwirtschaftliche Haushaltsführung	1.337
gescheiterte Selbstständigkeit	432
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung	301
gescheiterte Immobilienfinanzierung	203
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen	217
Haushaltsgründung	231
Geburt eines Kindes	225
Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen	175
unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	215
Einkommensarmut	1.057
ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen	112
sonstiges	588

3.8. Sozialer Status

Sozialer Status	Anzahl der Fälle
Selbstständige	75
Arbeitnehmer/Angestellte	876
Beamte	30
Empfänger von Arbeitslosengeld/-hilfe	2.273
Empfänger von Renten jeglicher Art	414
Sozialhilfeempfänger	661
Erziehungsgeld	108
Lehrlinge	236
Krankengeld	1
ohne Einkommen	123
Wohngeldempfänger	1.985
Empfänger <i>ergänzender</i> Sozialhilfe	469

4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt	davon durch Entschuldung	davon durch erfolgreiche Regulierung	davon wegen eröffneten InsO-Verfahrens	davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	davon wegen sonstiger Gründe
3.897	527	698	502	1.401	769

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Berichtszeitraum gesamt: **960**

Anzahl der in 2003 erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:		116
• Schuldensumme		2.003.900 €
• Regulierungssumme		640.087 €
• Anzahl der Gläubiger		510

Anzahl der in 2003 gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:		584
• Schuldensumme		36.113.745 €
• Regulierungssumme		813.645 €
• Anzahl der Gläubiger		4.913

Anzahl der im Berichtszeitraum **noch nicht beendeten** außergerichtlichen Einigungsversuche: **288**

6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der im Berichtszeitraum gestellten Anträge auf Eröffnung:		597
• Schuldensumme		36.384.726 €
• Anzahl der Gläubiger		5.315
• Regulierungssumme		938.208 €

In wie vielen Insolvenzfällen wurde die Verfahrensvollmacht für das gesamte Verfahren bzw. über Teile davon übernommen?		99
• In wie vielen Verfahren wurde durch Zustimmungsersetzung entschieden?		23
	Regulierungssumme	1.440.154 €
	Schuldensumme	153.127 €
• Wie viele Verfahren wurden eröffnet?		467

Hier ^kommt der Gläubiger zu Wort

AMV GmbH • Pf 113111 • 20431 Hamburg
Infobrief 563/11620/002469/07/23617-05 04/0,40 EUR

2. Mahnung

Abonnement

Ihre Kundennummer
(bitte bei Rückfragen immer angeben)

Datum

07.05.2004

Sehr geehrter Herr

mein Name ist _____ Ich bin Ihre Sachbearbeiterin und für Ihr Abonnement verantwortlich. Sie haben von mir seit Wochen die Zeitschrift *Autobild* pünktlich erhalten. Leider haben Sie trotz einer Rechnung und einer Mahnung Ihre Bezugsgebühren nicht überwiesen.

Jetzt frage ich mich, warum? Was mache ich falsch?

Herr _____ bitte seien Sie so fair und begleichen Sie umgehend die noch offenen Bezugsgebühren. Es würde mir persönlich sehr leid tun, wenn ich die berechtigte Forderung an unsere Rechtsabteilung weiterleiten muß.

Sollten Sie einen Grund der Beanstandung haben, rufen Sie mich bitte an. Gemeinsam werden wir das Problem lösen. Herr **Sie könnten die Bezugsgebühren** in Zukunft auch per Bankeinzug begleichen.

Ignorieren Sie diese Mahnung bitte nicht! Wenn meine Kunden Ihre Rechnung nicht bezahlen, werde ich von meinem Vorgesetzten gefragt: "Haben Sie etwas falsch gemacht, Frau _____?"

Hier möchte ich antworten können "Nein, denn Herr _____ hat bezahlt."

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kunden-Service

Sachbearbeitung Kundenservice

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl.

Beruf/z.Z. tätig als

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

animmesme

BÜCHER

11•1111fflialliff1



»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S.

19 € [16 €]

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000.

20 € [17 €]

Im Reich der Sinne:

**Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention
und Regulierung**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB

10 € [8 €]

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

**Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und
Arbeitsrealität**

Dokumentation der Jahrestagung 2002
der BAG-SB

19 € [15,90 €]



Verbraucherinsolvenz - Beratung

Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung
Rainer Mesch, 2004

10 € [8 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

Büroorganisation

4 € [3 €]

Gesprächsführung

4 € [3 €]

Foliensatz Schuldnerberatung

- 62 Folien

61 € [51 €]

**Foliensatz Prävention und
Öffentlichkeitsarbeit**

- 61 Folien

72 € [61 €]

- auf Papier schwarz-weiß

28 € [20 €]

- auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 /71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

Internet: bag-schuldnerberatung.de